Extremistische Werke in Bibliotheken mit Pflichtexemplarrecht

Bachelorarbeit

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur

Leipzig

Fakultät Informatik und Medien

Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft

vorgelegt von

Ämilie-Louis Köcher

Matrikelnummer: 74594

Gutachterin:	Prof. Dr. phil. Andrea Nikolaizig
Zweitgutachter:	Prof. Dr. phil. Gerhard Hacker

Ort:	Leipzig
Abgabetermin:	10. August 2023

Bibliographische Informationen

Köcher, Ämilie-Louis:
Extremistische Werke in Bibliotheken mit Pflichtexemplarrecht / Ämilie-Louis Köcher. – Leipzig, 2023. – Seiten + 1 CD-ROM
Bachelorarbeit, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig, 2023

Abstract

Die vorliegende Bachelorarbeit beschäftigt sich mit extremistischen Werken in Bibliotheken mit Pflichtexemplarrecht in Mitteldeutschland. Die zentrale Frage ist, wie der rechtssichere Umgang mit solchen Schriften gewährleistet wird. Der Theorieteil definiert relevante Begriffe, erläutert rechtliche Konsequenzen, stellt Informationsmittel vor und zeigt Möglichkeiten eines rechtssicheren Umgangs auf. Experteninterviews bieten praxisnahe Einblicke. Der Praxisteil beinhaltet eine verdeckte Fremdbeobachtung. Ein Experteninterview klärt über die Ursachen für die Ergebnisse der Fremdbeobachtung auf. Mit Handlungsempfehlungen für die beobachteten Bibliotheken wird die Arbeit abgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 5

1. Einleitung 6

2. Theorieteil 9

2.1 Bibliotheken mit Pflichtexemplarrecht 9

2.2 Extremistische Werke 10

2.2.1 Inhalte nach dem Strafgesetzbuch 12

2.2.2 Aufstacheln zum Angriffskrieg, § 80a StGB 12

2.2.3 Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, § 86 StGB 12

2.2.4 Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, § 86a StGB 13

2.2.5 Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, § 91 StGB 14

2.2.6 Volksverhetzung, § 130 StGB 14

2.2.7 Verbreiten tendenziöser Schriften, § 130a StGB 15

2.3 Bedeutung für Bibliotheken mit Pflichtexemplarrecht 16

2.4 Identifizierung extremistischer Werke 19

2.4.1 Erkennen von extremistischen Werken im Bibliotheksalltag 19

2.4.2 Listen der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BZKJ), vormals Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM) 21

2.4.3 Broschüren von Bundes- und Landesbehörden 22

2.4.4 Gerichtsurteile 23

2.4.5 Keine zentrale Faustregel zum Erkennen von extremistischen Werken 23

2.5 Sicherer Umgang mit extremistischen Werken 24

2.5.1 Obacht bei der Einarbeitung des neuen Bestandes 25

2.5.2 Benutzung 26

2.5.3 Kommunikation nach innen 27

2.5.4 Kommunikation nach außen 29

2.5.5 Digitale Sammlungen 29

3. Praxisteil: Fremdbeobachtung zum Umgang in Bibliotheken mit Pflichtexemplarrecht in Mitteldeutschland bei der Benutzung von extremistischen Werken 30

3.1 Ziel, Inhalt und Durchführung der Beobachtung 30

3.2 Fremdbeobachtung 33

3.2.1 Deutsche Nationalbibliothek 33

3.2.2 Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek 37

3.2.3 Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt 41

3.2.4 Zentrale Landesbibliothek Berlin 43

3.3 Ursachen für den Ausgang der Fremdbeobachtung 46

3.4 Bewertung der Ergebnisse und Handlungsempfehlungen 49

3.4.1 Deutsche Nationalbibliothek, Standort Leipzig 49

3.4.2 Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek 50

3.4.3 Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt 52

3.4.4 Zentrale Landesbibliothek Berlin 52

3.5 Mögliche übergeordnete Maßnahmen 53

4. Fazit 55

Literaturverzeichnis 58

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

Bundesgerichtshof	-	BGH
Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz	-	BZKJ
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien	-	BPJM
Deutsche Forschungsgemeinschaft	-	DFG
Deutsche Nationalbibliothek	-	DNB
Fachinformationsdienst für die Wissenschaft	-	FID
International Federation of Library Associations and Institutions	-	IFLA
Jugendschutzgesetz	-	JuSchG
Nationalsozialistische Arbeiterpartei	-	NSDAP
Online Public Access Catalogue	-	OPAC
Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek	-	SLUB
Strafgesetzbuch	-	StGB
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt	-	ULSA
Zentrale Landesbibliothek Berlin	-	ZLB

1. Einleitung

„(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“

(Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 5)[1]

Die Meinungsfreiheit ist eines der wichtigsten Güter unserer Demokratie. Jedoch gibt es immer wieder Kräfte, die versuchen, die Demokratie zu schädigen und ebenfalls zu stürzen. Auch sie publizieren Bücher und sind verpflichtet, diese Schriften an Bibliotheken, die das Pflichtexemplarrecht innehaben, weiterzugeben.

Es stellt sich die Frage, wie ebendiese Bibliotheken die Benutzung von extremistischen Werken zum alleinigen Zwecke der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Wissenschaft, der Forschung, der Lehre oder der Berichterstattung organisieren und sicherstellen können. Aus Sicht der Autorin sollte bibliothekarisches Personal auf einen rechtssicheren Umgang mit diesen Werken vorbereitet und in der Lage sein, Schrankenregelungen nach § 5 des Grundgesetzes einzuhalten.

Ziel dieser Arbeit ist es, ein aktuelles Bild über die Umsetzung der Rahmenbedingungen für die Benutzung von extremistischer Literatur in Pflichtexemplar-Bibliotheken in Mitteldeutschland zu gewinnen, gegebenenfalls Bedarfe zu ermitteln und entsprechende Empfehlungen zu äußern. Um diese Zielsetzung zu erreichen, wurden Kernfragen formuliert, die im Verlauf dieser Arbeit beantwortet werden. Die vorliegende Arbeit ist gegliedert in einen Theorieteil und einen Praxisteil.

Im Theorieteil werden eingangs die zentralen Begriffe „Bibliotheken mit Pflichtexemplarrecht“ und „extremistische Werke“ definiert. Dies geschieht anhand aktueller

[1] Deutscher Bundestag: I. Die Grundrechte. https://www.bundestag.de/gg/grundrechte (28.5.2023).

Publikationen aus der bibliothekarischen oder juristischen Fachwelt und des Strafgesetzbuches. Darüber hinaus soll geklärt werden, welche rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen gegen die Schrankenregelung drohen könnten. Anschließend folgt eine Schilderung, wie ein rechtssicherer Umgang mit extremistischer Literatur gelingen kann.

Die Quellenlage zur Thematik im Hinblick auf die strafrechtliche Beurteilung und dem Umgang in Bibliotheken ist gut. „Eine Handlungsempfehlung zum Umgang mit sekretierter Literatur an wissenschaftlichen Bibliotheken am Beispiel der Universitätsbibliothek J. C. Senckenberg in Frankfurt am Main / von Nadja Krüll“ aus dem Jahr 2017 bietet für den Theorieteil aktuelle Informationen und ist als wichtige Quelle hervorzuheben. Da die Autorin der Handlungsempfehlung selbst Juristin ist und zudem die Position als Leiterin der Zweigstelle für Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin inne hat, erscheint diese Publikation als Quelle im Rahmen dieser Abschlussarbeit gut geeignet. Eine Ausgabe der „Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie“, ebenfalls aus dem Jahr 2017, Jahrgang 64, Heft 3/4 gewährt Einblicke in die verschiedenen Praktiken der Pflichtexemplar-Bibliotheken und enthält unterschiedliche Interpretationen der derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Andere Publikationen zur juristischen Beurteilung von extremistischen Werken in Bibliotheken wurden weit vor der Jahrtausendwende veröffentlicht und erscheinen aus diesem Grund, gerade in Hinblick auf die Gesetzesänderungen der letzten 40 Jahre[2], nicht mehr zeitgemäß.

Weitere wichtige Fragestellungen sind, wie Mitarbeitende in Bibliotheken erkennen können, welche Schriften extremistisch sind und welche Informationsmittel zur Identifizierung angeboten werden. Um diese Fragen zu beantworten, führt die Autorin Experteninterviews mit Frau Christine Brandenburger, Leiterin der Zweigstelle für Rechtswissenschaften der Universitätsbibliothek Leipzig und Herrn Prof. Dr. Marc Liesching, Anwalt für Medienrecht und Inhaber der Professur für Medienrecht an der Hochschule für Technik Wirtschaft und Kultur Leipzig. Durch die gewählte Form des Interviews des semistrukturierten Interviews wurden auch Informationen über die Identifizierung von extremistischen Schriften hinaus gegeben. Da diese Auskünfte auch relevant für

[2] Bsp.: Befürwortung von Straftaten, § 88a StGB. Paragraf wurde 1981 abgeschafft

andere Themenschwerpunkte dieser Bachelorarbeit sind, wird auf die Experteninterviews im Verlaufe der Arbeit mehrfach verwiesen.

Der Praxisteil und damit der Hauptkern dieser Abschlussarbeit besteht aus einer verdeckten Fremdbeobachtung. Dabei wird exploratives Material erhoben. Die Autorin bestellt sich fünf extremistische Werke in die Lesesäle von vier Pflichtexemplar-Bibliotheken in Mitteldeutschland. Weiter versucht die Autorin über die digitalen Sammlungen extremistische Werke aufzurufen. Die Untersuchung beinhaltet die Prüfung der Benutzungsordnung auf Hinweise, die Bestellung im Katalog, den Ausleihprozess und die Benutzung im Lesesaal. Die Resultate des Erlebten werden in dieser Arbeit fixiert und Probleme während der Fremdbeobachtung dargestellt. Die Ergebnisse der Fremdbeobachtungen sind für die Autorin überraschend, weswegen sie ein weiteres Experteninterview mit Herrn Jörg Räuber, dem Leiter der Benutzungsabteilung der Deutschen Nationalbibliothek führt, um die Resultate besser einordnen zu können. Dabei berichtet er zudem ausführlich über die Arbeitsweise der DNB, weshalb auch an anderen Stellen der Arbeit das Interview Erwähnung finden wird. Aus den Erkenntnissen werden nachfolgend Handlungsempfehlungen für jede Bibliothek abgeleitet.
Ein Fazit rundet diese wissenschaftliche Abschlussarbeit ab.

2. Theorieteil

2.1 Bibliotheken mit Pflichtexemplarrecht

Das Pflichtexemplarrecht bezieht sich auf die gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, Medienwerke, die in einer Region herausgegeben wurden (Bundesland, Land, Stadt oder Kreis), an eine bestimmte Bibliothek abzugeben. Medienwerke umfassen hierbei schriftliche, visuelle und auditive Darstellungen in physischer sowie teilweise auch nicht-physischer Form. Je nach Region haben diese Gesetze oder Verordnungen andere Bezeichnungen und auch die abzugebende Anzahl an Exemplaren pro Ausgabe variiert. Die herausgebende Institution ist gesetzlich dazu verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Exemplaren an eine oder mehrere Bibliotheken, in den meisten Fällen unentgeltlich, abzugeben.

Die Idee hinter dieser Regelung ist, dass die gesamte Literatur an einer bestimmten Stelle verwaltet und aufbewahrt wird. Die Bestände stellen einen Teil des kulturhistorischen Gedächtnisses unserer Gesellschaft dar.

Als größte Bibliothek mit Pflichtexemplarrecht in Deutschland sei die Deutsche Nationalbibliothek mit ihren Standorten in Frankfurt und Leipzig genannt. Sie sammelt jeweils ein Exemplar pro Standort. Die Abgabe von zwei Exemplaren pro Ausgabe ist im Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek, § 14 Abs. 1 S. 1 aus dem Jahr 2006 verankert. Die Erwerbungsart durch Pflichtablieferung ist in ihrem Fall der primäre Weg, wie sie ihren Bestand mehrt. Die anderen Bibliotheken mit Pflichtexemplarrecht in Deutschland haben zumeist noch einen weiteren Auftrag, weshalb diese auch gezielt Medienwerke anschaffen. So ist die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) beispielsweise auch für die Literaturversorgung der Technischen Universität Dresden verantwortlich.

Frau Brandenburger berichtete im Experteninterview, sie habe die Erfahrung, dass nicht nur durch das Pflichtexemplarrecht extremistische Schriften in die Bestände der SLUB gelangten, sondern rechtsextreme Verlage ihre Schriften an Bibliotheken verschenkten.[3] Weiter ist es auch möglich, dass Bibliotheken derartige Werke bewusst erwerben. So gelangen extremistische Schriften in die Bayerische Staatsbibliothek zu

[3] Vgl. Köcher, Ämilie-Louis: Interview Identifikation von extremistischen Inhalten im Bibliotheksalltag. Interview mit Christine Brandenburger. Leipzig (22.6.2023), S. 2

München durch das DFG-Förderprogramm *Fachinformationsdienste für die Wissenschaft*, um diese der Wissenschaft und Forschung anbieten zu können. Die Bayerische Staatsbibliothek zu München hat unter anderem die FIDs für „Geschichtswissenschaften“, „Musikwissenschaften“ und „Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa“ inne.[4]

Unabhängig davon, welche Erwerbungsarten neben der Pflichtablieferungen außerdem in einer Bibliothek Anwendung finden, sollten Pflichtexemplar-Bibliotheken alle Schriften aus der Region erhalten – darunter auch extremistische Werke. Dies ist auch wichtig und richtig. Gerade in diesen Bibliotheken wird Gesellschaft in den Medienbeständen abgebildet und alle Schriften sollten für die Forschung und für die Nachwelt aufgehoben werden.

2.2 Extremistische Werke

Die Informations- und Meinungsfreiheit findet laut Artikel 5 Abs. 2 des Grundgesetzes Schranken durch allgemeine Gesetze. Der Artikel 5 Abs. 2 des Grundgesetzes enthält einen *qualifizierten Gesetzesvorbehalt*, der es ermöglicht, Grundrechte durch bestimmte weitere Gesetze verfassungskonform einzuschränken.[5] Ebendiese Einschränkungen werden insbesondere durch das Strafgesetzbuch, das Urheberrecht und den Jugendschutz bestimmt.[6]

Der Jugendschutz und das Urheberrecht finden an diesem Punkt keine weitere Beachtung, da es sich aus Sicht der Autorin bei dem untersuchten Gegenstand inhaltlich primär um den bekämpfenden Charakter der Demokratie und des Friedens handelt. Dies tangiert nicht nur Individuen, sondern die gesamte freie Gesellschaft als solche.

Extremismus ist kein definierter Rechtsbegriff. Vielmehr ist dieser umgangssprachlich zu verstehen und beschreibt Aktivitäten, welche darauf abzielen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung abzuschaffen und durch ein anderes System zu ersetzen.[7] Diese Aktivitäten beinhalten auch die Veröffentlichungen von Publikationen, die extremistische Inhalte enthalten können. Für die weitere Definition von „extremistische

[4] Vgl. Moravetz-Kuhlmann, Monika: Porn, Bombs and Revisionism. Zum Umgang mit »problematischer Literatur« in einer großen Forschungsbibliothek. In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 64 (2017). S. 126–132, S. 127

[5] Vgl. Schumacher, Andreas: Verfassungsrechtliche Rechtfertigung bei Einzelmaßnahmen: Einschränkbarkeit und Grenzen der Einschränkbarkeit, S. 1

[6] Vgl. Krüll, Nadja: Eine Handlungsempfehlung zum Umgang mit sekretierter Literatur an wissenschaftlichen Bibliotheken am Beispiel der Universitätsbibliothek J. C. Senckenberg in Frankfurt am Main. In: Berliner Handreichungen zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft (2017) H. 425, S. 24

[7] Vgl. Extremismus. In: Bundesministerium des Innern und für Heimat (25.9.2017).

Werke“ hat die Autorin die in der bibliothekswissenschaftlichen Fachliteratur am häufigsten genannten Strafgesetzbuch-Paragrafen zusammengetragen und beschreibt diese nachfolgend. Schriften, welche derartige Straftatbestände aufweisen, werden als „extremistische Werke“ in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben, da der Begriff die Breite der strafbaren Handlungen abdeckt.

Es ist wichtig an dieser Stelle zu erwähnen, dass in Rechtsstaaten das Gesetzlichkeitsprinzip gilt.[8] Dies bedeutet, dass es keine Strafe ohne Gesetze geben kann. Dies spiegelt sich auch im § 1 StGB („*keine Strafe ohne Gesetz*“ [9]) und im § 103 Grundgesetz, Abs. 2 („*eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde*“[10]) wider. Besonders wichtig ist dieser Aspekt für sogenannte vorkonstitutionelle Schriften, die vor 1949 entstanden und deshalb nicht der Strafbarkeit unserer derzeitigen Gesetze unterliegen können.[11]

Das wohl berühmteste Beispiel für vorkonstitutionelle Schriften ist Adolf Hitlers *„Mein Kampf“.* Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) im Jahr 2019 gilt Hitlers *„Mein Kampf"* nicht als Propagandamittel. Das BGH begründet dies damit, dass das Original aus dem Jahr 1925/26 als vorkonstitutionelle Schrift nicht gegen die demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung, wie im Grundgesetz festgelegt ist, gerichtet sein kann. Anders gestaltet es sich, wenn ein Werk oder ein Nachdruck durch Hinzufügungen so aktualisiert wird, dass aus dem Inhalt selbst eine Ausrichtung gegen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland erkennbar ist. Ebendiese Werke stehen dann unter strafrechtlicher Beobachtung. Wissenschaftliche Verarbeitungen und Kommentierungen, wie im Fall der Ausgabe des *Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin*, sind nicht strafbar.[12] Diese dienen der Wissenschaft und setze Fakten gegen die menschenverachtende Ideologie.[13]

---

[8] Vgl. Kindhäuser, Urs: Skript zur Vorlesung Strafrecht AT. Gesetzlichkeit und Geltung des Strafrechts. Universität Bonn, S. 1
[9] Vgl. Bundesministerium der Justiz: § 1 StGB - Einzelnorm. https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__1.html (30.5.2023).
[10] Vgl. Bundesministerium der Justiz: Art 103 GG - Einzelnorm. https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_103.html (29.6.2023).
[11] Vgl. Krüll, N.: Eine Handlungsempfehlung zum Umgang mit sekretierter Literatur an wissenschaftlichen Bibliotheken am Beispiel der Universitätsbibliothek J. C. Senckenberg in Frankfurt am Main, S. 29
[12] Vgl. Stegbauer, Andreas: Rechtsprechungsübersicht zu den Propaganda- und Äußerungsdelikten. beck-online.de.
[13] Vgl. ebd.

2.2.1 Inhalte nach dem Strafgesetzbuch

Im weiteren Verlauf wird mehrfach § 11 StGB genannt. Dieser Paragraf definiert juristisch bestimmte Medien als „Inhalte“ näher. Demnach handelt es sich bei „Inhalte“ um solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden können.[14]

2.2.2 Aufstacheln zum Angriffskrieg, § 80a StGB

Wenn eine Person öffentlich dazu aufruft, Gewalttaten zu begehen, die als Verbrechen der Aggression gelten, stellt dies eine Straftat dar. Dies kann durch Reden in der Öffentlichkeit, bei Versammlungen oder durch die Verbreitung entsprechender Inhalte geschehen.[15] Inhalte, die unter den § 80a StGB fallen, müssen einen intensiven Anreiz zu kriegsbereiten Handlungen aufweisen. Die Verbreitungshandlung selbst muss den Aufstachelungseffekt beinhalten.[16]

2.2.3 Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, § 86 StGB

Gemäß § 86 StGB ist es strafbar, Propagandamittel im Inland zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herzustellen, vorrätig zu halten, einzuführen oder auszuführen[17], „*wenn diese Mittel von einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer entsprechenden Ersatzorganisation, verbotenen Vereinigung oder einer Fortsetzung einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation, veröffentlicht wurden*.“[18] Jedoch gilt dies nicht, wenn die Verbreitung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder

---

[14] Vgl. Bundesministerium der Justiz: § 11 StGB - Einzelnorm. https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__11.html (28.5.2023).
[15] Vgl. Bundesministerium der Justiz: § 80a StGB - Einzelnorm. https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__80a.html (28.5.2023).
[16] Vgl. Kirchner, Hildebert: Bibliotheks- und Dokumentationsrecht. Wiesbaden: Reichert 1981 (Elemente des Buch- und Bibliothekswesens Bd. 8), S. 393
[17] Vgl. Bundesministerium der Justiz: § 86 StGB - Einzelnorm. https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__86.html (28.5.2023).
[18] Bundesministerium der Justiz: § 86 StGB - Einzelnorm

der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.[19] Die Bestimmung wird auch als Sozialadäquanzklausel bezeichnet.[20] Die Definition von Propagandamitteln entspricht der Inhaltsdefinition des § 11 StGB.[21]

2.2.4 Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, § 86a StGB

Es ist strafbar, Kennzeichen von bestimmten verbotenen Parteien oder Vereinigungen im Inland zu verbreiten oder öffentlich zu verwenden. Dazu gehören Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Auch die Herstellung, Aufbewahrung, Einfuhr oder Ausfuhr solcher Kennzeichen ist verboten. Auch hier gilt der Inhaltsbegriff nach § 11 StGB.[22]

Parteien werden im § 2 Parteiengesetz näher als *„Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, (…) und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten“* [23] definiert. In der Geschichte der Bundesrepublik wurden bisher nur zwei Parteien durch das Bundesverfassungsgericht verboten: die „*Sozialistische Reichspartei*“ im Jahr 1952 und die „*Kommunistische Partei Deutschlands*“ im Jahr 1956.[24]

Vereinigungen, bei denen sich eine Mehrheit von natürlichen oder juristischen Personen freiwillig und langfristig zu einem gemeinsamen Zweck zusammengeschlossen hat und einer organisierten Willensbildung unterliegt, werden gemäß dem Vereinsgesetz erfasst. Ein Verbot des Vereins kann von der jeweiligen Verwaltungsbehörde

---

[19] Vgl. Bundesministerium der Justiz, 28.05.2023c.
[20] Vgl. Krüll, N.: Eine Handlungsempfehlung zum Umgang mit sekretierter Literatur an wissenschaftlichen Bibliotheken am Beispiel der Universitätsbibliothek J. C. Senckenberg in Frankfurt am Main, S. 27 - 28
[21] Vgl. Bundesministerium der Justiz: § 86 StGB - Einzelnorm.
[22] Vgl. Bundesministerium für Justiz: § 86a StGB - Einzelnorm. https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__86a.html (30.5.2023).
[23] Bundesministerium der Justiz: § 2 PartG - Einzelnorm. https://www.gesetze-im-internet.de/partg/__2.html (30.5.2023).
[24] Vgl. JuraForum.de-Redaktion: Parteienverbot: welche Parteien wurden schon verboten? https://www.juraforum.de/news/parteienverbot-welche-parteien-wurden-schon-verboten_247439 (12.6.2023).

ausgesprochen werden.[25] Kennzeichen des Vereins können sodann unter § 86a StGB fallen.[26]

Als „Verwenden“ wird jeder Gebrauch gedeutet, bei dem das Kennzeichen in einer Weise sichtbar oder hörbar gemacht wird, die von einer großen Anzahl von Personen wahrgenommen werden kann.[27] Das wohl bekannteste Beispiel für verbotene Kennzeichen ist das Hakenkreuz, als Symbol der NSDAP und deren Unterorganisationsformen.[28]

2.2.5 Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, § 91 StGB

Das Gesetz verbietet Personen, Inhalte zu verbreiten, die als Anleitung zu schweren staatsgefährdenden Gewalttaten dienen könnten. Die Definition für eine staatsgefährdende Gewalttat findet sich in § 89a Abs. 1 Satz 2 StGB. Dieser Paragraf beschreibt eine schwere staatsgefährdende Gewalttat als eine vorbereitete Tat, die unter den gegebenen Umständen dazu bestimmt und geeignet sein muss, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.[29] Es gibt jedoch Ausnahmen für Handlungen im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst und Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über aktuelle Ereignisse oder Geschichte sowie für rechtmäßige berufliche oder dienstliche Pflichten.[30]

2.2.6 Volksverhetzung, § 130 StGB

Es ist nicht erlaubt, den öffentlichen Frieden zu stören, indem man gegen Menschen aufgrund ihrer nationalen, religiösen oder ethnischen Herkunft zu Hass oder Gewalt

---

[25] Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz: Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen.
[26] Vgl. Vereinsrechtliches Kennzeichenverbot – „Bandidos“. Vereinsrechtliches Kennzeichenverbot – „Bandidos“. In: (NStZ, beck-online) 86 (2016), S. 3
[27] Vgl. Krüll, N.: Eine Handlungsempfehlung zum Umgang mit sekretierter Literatur an wissenschaftlichen Bibliotheken am Beispiel der Universitätsbibliothek J. C. Senckenberg in Frankfurt am Main, S. 30
[28] Vgl. ebd., S. 30
[29] Vgl. Streifler & Kollegen Rechtsanwälte: Strafrecht: Zur Begriffsklärung der sog. schweren staatsgefährdenden Gewalttat - ra.de. https://www.streifler.de/artikel/strafrecht-3a-zur-begriffsklaerung-der-sog.-schweren-staatsgefaehrdenden-gewalttat-_11700 (5.7.2023).
[30] Vgl. Bundesministerium der Justiz: § 91 StGB - Einzelnorm. https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__91.html (1.6.2023).

aufruft, beziehungsweise sie beschimpft. Weiter dürfen auch keine Inhalte verbreitet oder zugänglich gemacht werden, die zu eben diesem Hass, zu Gewalt oder Verletzung der Menschenwürde gegen bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen auffordern. Darunter zählt auch die Billigung, Verherrlichung, Verunglimpfung oder Verleumdung von Völkermorden (definiert nach dem Völkerstrafgesetzbuch) und der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft. Die Leugnung des Holocausts wird im Absatz 3 besonders hervorgehoben.[31] Demnach ist es strafbar, öffentlich oder in einer Versammlung den nationalsozialistischen Völkermord zu billigen, zu leugnen oder zu verharmlosen, wenn dies dazu geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.[32]

Der § 130 StGB beinhaltet nicht die Hetze gegen den Staat – sondern gegen Teile der Bevölkerung.[33] So soll das Fördern einer zu Gewalt animierenden Atmosphäre in einer Gesellschaft und das Verbreiten von Hassbotschaften bestraft werden. Aus diesem Grund werden hierunter, im Vergleich zu den anderen bereits genannten Paragrafen, auch Medien erfasst, die vor 1949 erschienen, da mit diesem Paragrafen keine Angriffe auf die formelle Staatlichkeit strafbar gemacht werden sollen – sondern aufgrund des objektiven Inhalts.[34]

2.2.7 Verbreiten tendenziöser Schriften, § 130a StGB

Es ist illegal, Schriften zu verbreiten, die zur Vorbereitung und Durchführung von schweren Straftaten anstiften können und zur Begehung der Straftat genaue Anleitungen bieten. Weiter muss die Schrift auch die Bereitschaft zur Begehung der Straftat steigern. Als sehr eindeutiges Beispiel kann dafür die detailgetreue Anleitung zum Bau und Anwenden einer Bombe genannt werden, welche noch obendrein das Betreiben dieser als Notwendigkeit darstellt, Andersdenkende damit zu verletzen oder umzubringen.[35]

---

[31] Vgl. Bundesministerium der Justiz: § 130 StGB - Einzelnorm. https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__130.html (30.5.2023).
[32] Vgl. ebd.
[33] Vgl. JuraForum.de-Redaktion: ⊳ Volksverhetzung: Definition, Begriff und Erklärung im JuraForum.de. https://www.juraforum.de/lexikon/volksverhetzung (5.6.2023).
[34] Vgl. Krüll, N.: Eine Handlungsempfehlung zum Umgang mit sekretierter Literatur an wissenschaftlichen Bibliotheken am Beispiel der Universitätsbibliothek J. C. Senckenberg in Frankfurt am Main, S. 34
[35] Vgl. ebd., S. 36

2.3 Bedeutung für Bibliotheken mit Pflichtexemplarrecht

Für alle extremistischen Schriften gilt, egal welchen Straftatbestand sie erfüllen, dass der Besitz für die Bibliothek nicht illegal ist, sondern ausschließlich die Verbreitung – sie dürfen nicht öffentlich gezeigt, vorgeführt und angeboten werden. Eine große Zahl an Reproduktionen zur Weitergabe ist in jedem Fall illegal. [36] Die bibliothekarische Fachwelt beschäftigte sich in der Vergangenheit mit diesen Themen. Die Ergebnisse der Recherche sind im Folgenden zusammengetragen.

Je nach Delikt kann sich eine Bibliotheksangestellte oder ein Bibliotheksangestellter strafbar machen und hat unterschiedliche Konsequenzen zu erwarten. Die Konsequenzen könnten nach dem StGB Geldstrafen bis hin zu Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren sein.[37]

Sollte die angestellte Person eine eigenverantwortliche Entscheidung über das Verbreiten getroffen haben, kann sie sich vollumfänglich strafbar machen. Das bedeutet, dass Bibliothekspersonal das Werk der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt hat – würde dies allerdings eine sehr große kriminelle Energie bedeuten. Das wahrscheinlichere Szenario ist das Erfüllen des Tatbestandes als „*Gehilfe*“, bei der ein Täter bzw. eine Täterin beim Umsetzen einer Straftat unterstützt wird.[38]

Bisher gibt es allerdings noch keine Gerichtsurteile aufgrund der genannten Straftatbestände gegen Bibliotheksangestellte.[39] Dies könnte daran liegen, dass selbst als Gehilfe die beschuldigte Person vorsätzlich handeln müsste – also auch wissen sollte, welche Inhalte in den Werken verbreitet werden.[40] Somit ist die Gefahr der Erfüllung eines der genannten Straftatbestände gering, aber bei offensichtlich schon von außen erkennbaren extremistischen Titeln nicht ganz von der Hand zu weisen.

Je nach Tatbestand ist die Strafe unterschiedlich zu bewerten. So ist es sehr unwahrscheinlich, dass eine Bibliothekarin oder ein Bibliothekar den Straftatbestand des § 80 StGB, Anstacheln zum Angriffskrieg, erfüllen kann. Das Verbreiten in diesem Kontext

---

[36] Vgl. Krüll, N.: Eine Handlungsempfehlung zum Umgang mit sekretierter Literatur an wissenschaftlichen Bibliotheken am Beispiel der Universitätsbibliothek J. C. Senckenberg in Frankfurt am Main, S. 62
[37] Vgl. Bundesministerium der Justiz: StGB, S. 63 - 85
[38] Vgl. Krüll, N.: Eine Handlungsempfehlung zum Umgang mit sekretierter Literatur an wissenschaftlichen Bibliotheken am Beispiel der Universitätsbibliothek J. C. Senckenberg in Frankfurt am Main, S. 25
[39] Vgl. Bibliotheksurteile » Strafrecht Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg: Bibliotheksurteile » Strafrecht. https://www.bibliotheksurteile.de/ (7.6.2023).
[40] Vgl. BGH: Für den Gehilfenvorsatz müssen keine Einzelheiten gekannt werden. In: Anwaltskanzlei Dr. Böttner - Rechtsanwalt, Strafverteidiger, Fachanwalt für Strafrecht (13.9.2012).

muss einen „*Anstachelungseffekt*“ aufweisen. In Bibliotheken ist von propagandistischen Einwirkungen nichts bekannt, daher erfüllt es die objektiven Voraussetzungen für das Animieren als strafbare Handlung nicht. Auch die Beteiligung als Gehilfe und somit eine mögliche Strafbarkeit ist schwer nachzuweisen.[41]

Anders sieht es bei der Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen nach § 86 StGB aus. Die Verbreitung von Propagandamitteln ist strafbar, wenn die herausgebende Person den Nutzendenkreis nicht kontrollieren kann. Dies geschieht zum Beispiel aufgrund der Menge von Exemplaren oder durch die Verbreitung im Internet. Es ist illegal, ein Exemplar mit propagandistischen Inhalten an eine Person weiterzugeben und es für möglich zu halten bzw. es mindestens billigend in Kauf zu nehmen, dass diese Person die Schrift massenhaft verbreitet. In diesem Fall könnte sich die Person, welche das Werk verliehen hat, als „*Gehilfe“* strafbar machen.[42]

Bei der Außer-Haus-Ausleihe würde der Titel an eine Person übergeben werden, jedoch verlässt die Schrift den Einflussbereich der Bibliothek und es kann nicht mehr überprüft werden, ob die Schrift an Dritte weitergegeben wird und zu welchem Zweck dies geschieht. Infolgedessen könnte ein Verbreiten vorliegen.[43]

Jedoch gibt es zu einer solchen Konstellation unterschiedliche Ansichten. Eine weitere Meinung ist, dass kein Verbreiten vorliegt, wenn nach der Benutzungsordnung das Weitergeben des Bibliotheksguts explizit ausgeschlossen wurde. Dagegen spricht allerdings die Erfahrung. Es kommt in der Praxis sehr häufig vor, dass trotz eines solchen Passus in der Benutzungsordnung Ausleihen weitergegeben werden.[44]

Die Verwendung von verfassungsfeindlichen Symboliken nach § 86a kommt heutzutage nur noch selten vor. Die verbotenen Symbole sind vermehrt in Schriften aus der NS-Zeit zu finden. Das Gleiche gilt für Bibliotheksbesitz-Stempel aus der Zeit, die NS-Symboliken beinhalten können. Bei beiden handelt es sich um vorkonstitutionelles

[41]Vgl. Krüll, N.: Eine Handlungsempfehlung zum Umgang mit sekretierter Literatur an wissenschaftlichen Bibliotheken am Beispiel der Universitätsbibliothek J. C. Senckenberg in Frankfurt am Main, S. 26
[42] Vgl. ebd., S. 26
[43] Vgl. ebd., S. 26
[44] Vgl. ebd., S. 27

Schrifttum und somit können Bibliothekarinnen und Bibliothekare nicht haftbar gemacht werden. [45]

Durch den Straftatbestand § 91 StGB, Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat werden auch „neutrale Schriften“ wie Gebrauchsanweisungen, technische Anleitungen, wissenschaftliche Abhandlungen, Darstellungen von Ermittlungsergebnissen oder Warnhinweise erfasst.[46] Hier greift die Sozialadäquanzklausel – das Werk darf an Einzelne weitergegeben werden, wenn dies den üblichen Zwecken wie der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst und Wissenschaft, der Forschung oder Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. Weiter dürfen auch Schriften, die diesen Tatbestand erfüllen, aufgrund von beruflichen Pflichten ausgegeben werden.[47]

Besonders bedeutsam für die Arbeit in Bibliotheken mit extremistischen Werken ist § 130 StGB mit dem Straftatbestand der Volksverhetzung. In diesem Paragrafen werden die wichtigen allgemeinen Anti-Diskriminierungs- und Schriftenverbreitungstatbestand normiert, wie Professor Liesching im Interview erklärte.[48] Dieser Paragraf könnte am wahrscheinlichsten in einer Bibliothek zum Tragen kommen, da in der Praxis viele Werke existieren, die die Voraussetzungen für diesen Straftatbestand erfüllen. Zudem werden, wie bereits erläutert, auch vorkonstitutionelle Schriften mit diesem Straftatbestand erfasst.[49]

Eine besondere rechtliche Herausforderung können digitale Bibliotheken darstellen, da viele dieser Sammlungen frei zugänglich sind und somit einem unkontrollierbaren Publikum zur Verfügung gestellt werden können. Verfassungsfeindliche Inhalte nach dem Strafgesetzbuch sind ebenso strafbar wie bei physischen Werken, da nicht-körperliche Werke auch unter die Begriffsdefinition von Inhalten nach § 11 StGB fallen.[50]

---

[45] Vgl. Krüll, N.: Eine Handlungsempfehlung zum Umgang mit sekretierter Literatur an wissenschaftlichen Bibliotheken am Beispiel der Universitätsbibliothek J. C. Senckenberg in Frankfurt am Main, S. 30
[46] Vgl. ebd., S. 32
[47] Vgl. ebd., S. 32 - 33
[48] Vgl. Köcher, Ämilie-Louis: Interview Identifikation von extremistischen Schriften im Alltag. Interview mit Marc Liesching. Leipzig (19.6.2023), S. 2
[49] Vgl. Krüll, N.: Eine Handlungsempfehlung zum Umgang mit sekretierter Literatur an wissenschaftlichen Bibliotheken am Beispiel der Universitätsbibliothek J. C. Senckenberg in Frankfurt am Main, S. 34
[50] Vgl. ebd., S. 64

2.4 Identifizierung extremistischer Werke

Die Identifizierung von extremistischen Inhalten ist nicht immer einfach und birgt Risiken, weswegen sich die Autorin dazu entschlossen hat, zu diesem Aspekt mit Frau Christine Brandenburger und Herrn Prof. Dr. Marc Liesching jeweils ein sogenanntes Expertin- bzw. Experteninterview zu führen. Ziel der Interviews ist es, Experten, die im Berufsalltag mit extremistischen Inhalten konfrontiert sind, nach ihrer Expertise, ihren Erfahrungen und Meinungen zu befragen.

Frau Christine Brandenburger arbeitete an der *Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB)* und studierte Jura. Heute leitet sie die *Zweigstelle für Rechtswissenschaften der Universitätsbibliothek Leipzig*.

Herr Prof. Dr. Liesching hat eine Professur für Medienrecht an der *Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig* inne und arbeitete 15 Jahre als Anwalt für Medienrecht. Als Rechtsbeistand vertrat er unter anderen *Sony Computer Entertainment* und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Die Leitfäden und die Transkripte der Gespräche befinden sich im Anhang. Die Gespräche erfolgten durch semistrukturierte Interviews. Diese boten den Vorteil, dass eine Struktur für die Interviews vorgegeben war und sich die Interviewpartnerin bzw. der -partner inhaltlich auf die Gespräche vorbereiten konnte. Weiter versprach diese Form der Interviews mehr Flexibilität, auf Nachfragen eingehen zu können oder bestimmte Aspekte zu vertiefen, die sich aus dem Gesprächsfluss ergaben.

2.4.1 Erkennen von extremistischen Werken im Bibliotheksalltag

Laut Frau Brandenburger könne Extremismus in Büchern nur durch Autopsie, wenn das Werk direkt vorliege, erkannt werden. Dies sei definitiv nicht im Magazin der Fall, wenn eine Bestellung ausgehoben werde, sondern müsse schon beim Geschäftsgang, am ehesten bei der inhaltlichen Erschließung, erfolgen. Jedoch gab sie zu bedenken, dass kaum noch Medien physisch vorlegen. In der Regel seien die Titel bereits im Rahmen der Verbundkatalogisierung von anderen Bibliotheken erschlossen.[51] Somit müsse man nicht unbedingt jedes Buch anschauen, da es bereits Kolleginnen und Kollegen in anderen Einrichtungen erledigten. Wünschenswert wäre zudem eine standardisierte und verpflichtende Angabe als Hinweis auf extremistische Inhalte einzelner

[51] Vgl. Köcher, Ä.-L.: Interview Identifikation von extremistischen Inhalten im Bibliotheksalltag, S. 6-7

Medienwerke im Verbundkatalog.[52] Dies könne dann für andere der Hinweis sein, dass ein Werk besondere Aufmerksamkeit benötige. In der Praxis sei es nur durch sehr achtsame Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geschäftsgang möglich, Werke ausfindig zu machen. Weiter führte sie aus, dass es in der Zweigstelle Rechtswissenschaften eine interne Liste gebe, auf der extremistische Verlage verzeichnet werden, von denen sie eher von einer Erwerbung absehe. Darüber hinaus berichtete sie von zwei Fällen, in denen der Zufall extremistische Werke entlarvte. Einmal sei dies durch aufmerksame Kolleginnen und Kollegen in der Campus-Bibliothek der Universitätsbibliothek Leipzig erfolgt, welche anriefen und sie darauf hinwiesen, dass sich ein Werk im Bestand von zuvor genannter Verlagsliste befinde. Dessen Inhalt sei auch eindeutig extremistisch gewesen.[53] Der andere Fall habe sich noch in Dresden zugetragen. Dort sei ein Benutzer mit einer Schrift auf sie zugekommen. Er habe diese sehr intensiv studiert und anschließend Frau Brandenburger auf die extremistischen Inhalte hingewiesen. Weiter habe sie es auch schon mehrfach erlebt, dass nicht das ursprüngliche Werk extremistisch sei, sondern Kommentare, die von Hand eingefügt wurden. Diese Schriften mussten makuliert und die Titel ersetzt werden. Christine Brandenburger gab weiter zu verstehen, dass es im Bibliotheksalltag, gerade bei nicht von außen ersichtlichem Extremismus, schnell passieren könne, dass besagte Werke „durchrutschen". Erneut erfolgte der Hinweis, dass viele Werke intensive studiert werden müssten, um Extremismus erkennen zu können.[54]

Herr Professor Liesching als auch Frau Brandenburger glauben, dass Laien extremistische Inhalte nicht auf Anhieb erkennen können.[55] [56] Prof. Dr. Liesching urteilte: *„also, wenn ich nicht sensibilisiert bin dafür, kann ich das schlecht erkennen. Das ist also wie fast überall im Leben.*"[57] So könnten die Einrichtungen ihre Mitarbeitenden auf den Umgang vorbereiten, indem sie spezielle Schulungen, Vorträge und Handreichungen anböten.[58]

---

[52] Vgl. Köcher, Ä.-L.: Interview Identifikation von extremistischen Inhalten im Bibliotheksalltag, S. 13
[53] Vgl. Köcher, Ä.-L.: ebd., S. 6
[54] Vgl. ebd., S. 15
[55] Vgl. ebd., S. 15
[56] Vgl. Köcher, Ä.-L.: Interview Identifikation von extremistischen Schriften im Alltag, S. 8
[57] ebd., S. 9
[58] Vgl. ebd., S. 9

2.4.2 Listen der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BZKJ), vormals Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM)

Die BZKJ ist seit Mai 2021 zuständig für die Überwachung von jugendgefährdenden Medien und setzt die Aufgaben der ehemaligen BPJM fort. Sie führt die Listen der als jugendgefährdend eingestuften Werke weiter. Die Aufnahme eines Mediums in diese Liste (Indizierung) unterliegt strengen Beschränkungen hinsichtlich Verbreitung und Werbung gegenüber Kindern und Jugendlichen.[59] Die Bundeszentrale prüft die Aufnahme eines Mediums in die Liste nur auf Antrag einer Behörde oder eines Trägers der freien Jugendhilfe.[60] Es gibt eine öffentlich geführte und eine nicht öffentlich geführte Liste, deren Zweck es ist, nicht direkt zu dem Medium hinzuführen. Das Beispiel hierfür ist die Nicht-Nennung des URL-Link zu einem nicht weiter benannten Dokument.[61] Diese Listen weisen, laut Professor Liesching, seit Mai 2021 ausschließlich Jugendgefährdung aus - keine Straftatbestände wie zuvor.[62] So können sie höchstens als Anhaltspunkte für extremistische Werke dienen. Vor der Gesetzes-Novellierung wurden die Listen in vier Teile gegliedert. Die Liste A wies alle jugendgefährdende Trägermedien aus, Liste B verzeichnete darüber hinaus aus Sicht des BPJMs eventuell strafrechtlich relevante Trägermedien. In Liste C wurden jugendgefährdende Telemedien verzeichnet und in Liste D alle Telemedien, die nach BPJM-Meinung strafrechtlich relevant sein könnten.[63] Es gibt keine Liste für Literatur, die durch Gerichtsurteile verboten wurde, da vermieden werden soll, dass die Titel beworben werden und die Nachfrage steigt. Auch Informationen zu Literatur, die in anderen Ländern verboten wurde, sind schwer zu erhalten.[64] Die BPJM listete jedoch Beschlagnahmungen bis zu ihrer Umstrukturierung zur BZKJ.[65]

---

[59] Vgl. Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz: Aufgaben. https://www.bzkj.de/bzkj/ueber-uns/aufgaben (20.6.2023).
[60] Vgl. Fülberth, Johannes: Indizierung in Bibliotheken heute - JPortal. In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 64 (2017) 3/4, S. 115
[61] Vgl. Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz: Listenführung. https://www.bzkj.de/bzkj/indizierung/wie-laeuft-ein-indizierungsverfahren-ab/listenfuehrung/listenfuehrung-175540 (20.6.2023).
[62] Vgl. Köcher, Ä.-L.: Interview Identifikation von extremistischen Schriften im Alltag, S. 2
[63] Vgl. ebd., S. 2
[64] Vgl. Moravetz-Kuhlmann, M.: Porn, Bombs and Revisionism, S. 128
[65] Vgl. Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz: Statistik. https://www.bzkj.de/bzkj/service/statistiken (30.7.2023).

Nach 25 Jahren werden die durch die BZKJ/BPJM gelisteten Titel erneut überprüft und eventuell folgeindiziert. Der Grund hierfür sind gesellschaftliche Veränderungen, welche die Jugendgefährdung unterschiedlich stark bewerten.[66]

Alle Listen der BPJM könnten auch heute für die bis Mai 2021 erschienenen Medien herangezogen werden, um Bibliotheksbestände auf eventuell strafrechtlich relevante Medien zu überprüfen. Dies ist allerdings keine Garantie, dass Medien, die nicht auf den Listen geführt wurden, nicht strafrechtlich relevant sein können, betonte Herr Professor Liesching. Medien, die den Holocaust leugnen oder diffamieren, werden meist in den Listen erfasst, da diese jugendgefährdend seien.[67] Viele andere Straftatbestände werden nicht erfasst, weil die Erfassung nicht die Aufgabe der BZKJ sei. Er mahnte, dass es zur Sorgfaltspflicht von Bibliotheken gehöre, Bibliotheksbestände auf Jugendgefährdung anhand der Listen zu prüfen. Somit könne man schon einen Teil von extremistischen Titeln als solche in Bibliotheksbeständen identifizieren.[68]

Dennoch muss an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass Bibliotheken bei Verdachtsfällen nicht auf die Indizierung und somit auch zu großen Teilen auch Strafrechtsrelevanz warten sollten. Der Verbreitungsschutz sollte bereits vor einer rechtskräftigen Entscheidung greifen, denn ein Medium ist bereits strafrechtlich relevant, bevor eine solche Entscheidung getroffen wurde. Die Beschlagnahmung oder Indizierung ist das Ergebnis eines langen Prozesses.[69]

2.4.3 Broschüren von Bundes- und Landesbehörden

Für verbotene Symbole nach StGB § 86 a geben das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Landesinnenministerien und die Landesämter für Verfassungsschutz Informationsbroschüren heraus. Diese sind online abrufbar.[70] Jede abgewandelte Form, wie z.B. die Verkürzung der Balken des Hakenkreuzes, ist auch strafbar, betonte Herr Professor Liesching.[71] Da gebe es auch bei der Verwendung dieser Symbole keine Graubereiche (§ 86a StGB).[72] Frau Brandenburger führte aus, dass sie diese

[66] Vgl. Fülberth, J.: Indizierung in Bibliotheken heute - JPortal, S. 115
[67] Vgl. Köcher, Ä.-L.: Interview Identifikation von extremistischen Schriften im Alltag, S. 5
[68] Vgl. ebd., S. 5
[69] Vgl. Fülberth, J.: Indizierung in Bibliotheken heute - JPortal, S. 116 - 117
[70] Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz: Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen.
[71] Vgl. Köcher, Ä.-L.: Interview Identifikation von extremistischen Schriften im Alltag, S. 5
[72] Vgl. ebd., S. 12

Broschüren meist bei Unsicherheiten ihren Kolleginnen und Kollegen empfehle.[73] Über verbotene Organisationen informiert ebenfalls das Bundesamt für Verfassungsschutz auf der eigenen Website.[74]

2.4.4 Gerichtsurteile

Einige Bibliotheken nehmen Gerichtsurteile als Grundlage für Sekretierungen.[75] Die Schwierigkeit besteht dabei darin, dass es kein offizielle Informationsportal gibt, mit dessen Hilfe Bibliotheken von relevanten gerichtlichen Entscheidungen erfahren könnten. Über manche Verfahren berichtet die Fachliteratur.[76] Gerichtsurteile werden in den Veröffentlichungen der jeweiligen Strafkammer dokumentiert.[77] Gesammelt können Rechtsentscheidungen über Online-Plattformen wie die des Bundesministeriums der Justiz[78] oder kommerziellen Anbietern, wie z.B. Juris oder C.H.Beck eingesehen werden.[79] Bei letzteren handelt es sich selbst um Sammlungen und es ist nicht davon auszugehen, dass sie alle Urteile verzeichnen.

2.4.5 Keine zentrale Faustregel zum Erkennen von extremistischen Werken

Frau Brandenburger gab an, dass es keine einheitlichen Faustregeln zur Identifizierung extremistischer Literatur gebe. Demnach müsse immer der Einzelfall geprüft werden.[80] Laut Professor Liesching gebe es immer Graubereiche im Strafgesetzbuch.[81] Doch der § 86, wie auch § 130 StGB, Abs. 3 bieten wenig Spielraum für Graubereiche. Insbesondere die Holocaustleugnung und -bagatellisierung sei sehr klar definiert. Weiter sei es eindeutig, dass eine bestimmte Schrift volksverhetzend sei, wenn eine klare Diffamierung gegenüber Teilen der Bevölkerung erkennbar ist. Dies würde aber z.B. bei der Verunglimpfung einer bestimmten Religion, und nicht ihrer Anhänger, vor

---

[73] Vgl. Köcher, Ä.-L.: Interview Identifikation von extremistischen Inhalten im Bibliotheksalltag, S.8
[74] Vgl. Bundesamt fuer Verfassungsschutz: Verbotene Organisationen. https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/islamismus-und-islamistischer-terrorismus/verbotene-organisationen/verbotene-organisationen_node.html (6.7.2023).
[75] Vgl. Moravetz-Kuhlmann, M.: Porn, Bombs and Revisionism, S.127
[76] Vgl. Köcher, Ämilie-Louis: Ursachen für die Ergebnisse der Fremdbeobachtung. Interview mit Jörg Räuber. Leipzig (27.7.2023), S. 9
[77] Vgl. ebd., S. 11
[78] Vgl. Land Nordrhein-Westfalen: Rechtsprechung. https://justiz.de/onlinedienste/rechtsprechung/index.php (28.7.2023).
[79] Vgl. Juraarchiv: Gerichtsurteile finden, Urteilsdatenbank, Urteile kostenlos. https://www.juraarchiv.de/gerichtsurteile-online/ (28.7.2023).
[80] Vgl. Köcher, Ä.-L.: Interview Identifikation von extremistischen Inhalten im Bibliotheksalltag, S. 8
[81] Vgl. Köcher, Ä.-L.: Interview Identifikation von extremistischen Schriften im Alltag, S. 5

Gericht nicht als Volksverhetzung gelten. Ebenso sei es bei der Verwendung von Symboliken.[82]

Es komme aus seiner Sicht in den letzten Jahren rascher vor, dass wegen Volksverhetzung verurteilt werde, als in der Zeit zuvor. Dies habe auch mit einer „Woke-Welle“, die er nicht bewerten wolle, zu tun.[83]

Frau Brandenburger berichtete, dass sie, wenn sie unsicher sei, sich auf ihr Bauchgefühl verlasse oder ihre Mitarbeitenden im Team zu ihren Meinungen befrage.[84]

2.5 Sicherer Umgang mit extremistischen Werken

An dieser Stelle nennt die Autorin die Tatsache, dass für Radikalisierung heutzutage das Internet als zentrales Medium genutzt wird und extremistische Akteurinnen und Akteure gerade auf Online-Dienste (TikTok, Twitter, Instagram) für die Akquise junger Menschen zurückgreifen.[85] Dies stellt aus Sicht der Autorin eine viel größere Gefahr dar als Schriften in Bibliotheken mit Pflichtexemplarrecht. Allerdings müssen die Forschungen von Manjana Sold und Hande Abay Gaspar am *Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung* Beachtung finden. Die Autorinnen sammelten empirische Erkenntnisse darüber, dass ein Mix aus Offline- und Online-Welt für die Fortschreitung der Radikalisierung verantwortlich sei.[86] Der Erstkontakt finde wohl eher online statt. Im weiteren Verlaufe der Radikalisierung würde das extreme Gedankengut mehr und mehr mit der realen Welt verwoben werden. So wird sich mit Gleichgesinnten verabredet und gegenseitig in der Ideologie bestärkt.[87] Demnach geht die Autorin davon aus, dass in den realweltlichen Bibliotheken extremistische Werke eher von Menschen eingesehen werden wollen, denen bereits eine verfestigte extremistische Ideologie innewohnt.

Im Experteninterview sagte Herr Professor Liesching, dass durch die Sozialadäquanzklausel zwar Bibliotheken weitestgehend geschützt seien, aber eine gewisse Compliance dort bestehe.[88] Compliance bedeutet, dass Unternehmen und Organisationen

---

[82] Vgl. Köcher, Ä.-L.: Interview Identifikation von extremistischen Schriften im Alltag, S. 5-6
[83] Vgl. ebd., S. 5
[84] Vgl. Köcher, Ä.-L.: Interview Identifikation von extremistischen Inhalten im Bibliotheksalltag, S. 8 - 9
[85] Vgl. Online-Radikalisierung und Online-Propagandierung. In: Bundeszentrale für politische Bildung (29.4.2022).
[86] Vgl. Online- oder Offline-Radikalisierung – oder doch ein Mix? In: Peace Research Institute Frankfurt / Leibniz Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (1.6.2018).
[87] Vgl. ebd.
[88] Vgl. Köcher, Ä.-L.: Interview Identifikation von extremistischen Schriften im Alltag, S. 8

Gesetze und Regeln einhalten. Das Ziel von Compliance ist es, Risiken zu reduzieren und Verstöße gegen das Recht zu vermeiden. Unternehmen können durch die Umsetzung von Compliance-Maßnahmen nicht nur rechtliche, sondern auch wirtschaftliche Vorteile und ebenfalls eine höhere Reputation erlangen.[89]

Es muss betont werden, dass in Bibliotheken keine Zensur stattfindet. Extremistische Medien sollten lediglich besonderen Benutzungsbedingungen unterliegen. Sie sind nicht von der Benutzung ausgeschlossen.

Aus den bereits erworbenen Erkenntnissen der Literaturrecherche und aus den Experteninterviews lassen sich bereits Handlungsvorschläge ableiten. Diese fasst die Autorin nachfolgend zusammen.

In der Historie wurde, aber auch heute wird es in einigen Einrichtungen noch so gehandhabt, dass die Signatur „*Remota*“ für sekretierte Bestände vergeben wird. Das Wort „*Remota*" hat verschiedene Bedeutungen, wie „Weggeschaffenes", "weit Entferntes" oder auch „Unbekanntes". Wenn es um Werke geht, die einem Verbreitungsverbot unterliegen, wird neben dem Begriff „*Remota*" oft „*Sekreta*“ benutzt.[90]

2.5.1 Obacht bei der Einarbeitung des neuen Bestandes

Wie bereits beschrieben, sollte bei der Einarbeitung von Werken die eventuelle strafrechtliche Relevanz geprüft werden. Während des Benutzungs- und Ausgabeprozesses existiert dafür zu wenig Zeit. Diese Überprüfung wäre am sinnvollsten bei der Inhaltserschließung anzusiedeln, da die Kolleginnen und Kollegen sich bereits mit dem Inhalt beschäftigt haben sollten. Allerdings muss bei diesem Vorschlag beachtet werden, dass solch eine inhaltliche Inspektion auch mehr Zeitressourcen in Anspruch nehmen könnte und deswegen zusätzlich zu kontrollieren wäre, ob dafür weitere Personalressourcen benötigt werden. Dem könnte durch die kooperative Erschließung im Verbund entgegengewirkt werden, indem Sperrvermerke als zusätzliche Kategorie eingerichtet werden. Derzeit gibt es kein Feld für die strafrechtliche Relevanz im K10Plus, laut Kim Marie Hornung, einer Mitarbeiterin der Badischen und Württembergischen Landesbibliothek und Agentin des K10Plus-Supports (siehe Anhang).[91] Eine Möglichkeit ist, das Feld 4201 für derartige Hinweise zu verwenden. Für eine Online-

[89] Vgl. JuraForum.de-Redaktion: ⊳ Compliance: Definition, Begriff und Erklärung im JuraForum.de. https://www.juraforum.de/lexikon/compliance (25.6.2023).
[90] Vgl. Verch, Ulrike: Giftschränke in Bibliotheken. In: API Magazin 2 (2021) H. 1, S.4
[91] Vgl. Hornung, Kim Marie: K10Plus und Feldbestimmung für Strafrelevanz (3.7.2023).

Ressource, welche im Jahr 2022 die DNB über den Metadatendienst erhielt, vergab die DNB das Feld 4700 *„Einschränkung auf den Lesesaal, da möglicherweise der Straftatbestand des § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) erfüllt ist. Absprache mit dem Justiziariat am 16.03.2022.“*. Weiter steht bereits das Feld 4980 zur Verfügung, welches derzeit für Informationen zu Lizenzrechten im Bereich von Online-Ressource genutzt werde. Auch hier könnte eine Erfassung erfolgen, was nun intern im Verbund diskutiert werde, schrieb Frau Hornung.[92]

In der Ausbildungszeit der Autorin in den Leipziger Städtischen Bibliotheken fand die Überprüfung anhand der Listen der BPjM in der Formalerschließung statt. Die Vorgehensweise ergibt aus Sicht der Autorin großen Sinn, da die Bestandsüberprüfung eine Recherche anhand formaler Kriterien (Titel, Jahr, Ausgabe, etc.) darstellt und empfiehlt dieses Vorgehen auch anderen Bibliotheken.

2.5.2 Benutzung

Extremistische Werke sollten ausschließlich für die Lesesaal-Benutzung freigegeben werden. Bei indizierter Literatur oder einem durch ein Gerichtsverfahren beschlossenes Verbot muss dringend der Zweck für die Benutzung erfragt werden. Die Bücher dürfen nur zum Zwecke der Wissenschaft, der Forschung, der Berichterstattung und der bürgerlichen Aufklärung ausgegeben werden. Auch bei strafrechtlich relevanten Büchern, die bisher nicht auf den Listen der BZKJ/BPJM genannt wurden und auch noch nicht durch ein Gerichtsurteil einem Verbot unterliegen, sollte der Zweck für die Benutzung erfragt werden.

Der Grund hierfür, wie bereits erörtert, liegt im langen Prozess der Listenaufnahme und dem Aspekt, dass nicht jedes Werk strafrechtlich verfolgt wird. Zudem dürfen diese Werke nicht an Jugendliche unter 18 Jahren aufgrund des Jugendschutzes ausgeliehen werden. Weiter sollte die ausleihende Person auch bei der Leseaal-Nutzung beobachtet werden, damit der Titel nicht eingescannt oder abfotografiert und somit weiterverbreitet werden kann.[93]

Es wird empfohlen, eine Verpflichtungserklärung für die Benutzung extremistischer Werke zu erstellen und diese von der Person, welche diese Werke ausleihen möchte,

[92] Vgl. Hornung, Kim Marie: K10Plus und Feldbestimmung für Strafrelevanz (3.7.2023).
[93] Vgl. Krüll, N.: Eine Handlungsempfehlung zum Umgang mit sekretierter Literatur an wissenschaftlichen Bibliotheken am Beispiel der Universitätsbibliothek J. C. Senckenberg in Frankfurt am Main, S. 27

unterschreiben zu lassen.[94] Die Formulierung dieser Erklärung, sollte an Abs. 3 des § 86 StGB angelehnt sein.[95] Demnach sollte die Benutzung dieser Schriften ausschließlich zum Zwecke der „*Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken*“[96] dienen. Eine Verpflichtungserklärung ist keine Pflicht. Unabdingbar ist, dass die Personen nach dem Zweck der Benutzung gefragt werden. Dies sollte schriftlich erfolgen.[97]

Die Autorin sieht ferner eine Gefahr in der Zunahme der Selbst-Abhol-Regale in Bezug auf strafrechtliche Relevanz und Jugendgefährdung. Wenn Jugendliche Bestellungen abholen, könnten sie zufällig auf extremistische Titel aufmerksam werden, die von anderen Benutzerinnen und Benutzern bestellt wurden. Deshalb wäre es sicherer die Titel mit Sperrvermerk gesondert auszugeben. Das Werbeverbot für solche Titel ist auch der Grund, weshalb die BZKJ ihre Listen mit besonderer Vorsicht weitergibt. Zudem könnten sich auch andere Menschen, die während der Selbstabholung einen Blick nach links oder rechts werfen, durch solche Titel belästigt oder diskriminiert fühlen. Da sich in Bibliotheken alle Menschen wohlfühlen sollen, plädiert die Autorin für eine gesonderte Bücherausgabe extremistischer Titel. Dies sollte ebenso auf die Lesesaal-Benutzung angewendet werden, da auch dort Jugendliche anwesend sein können, empfiehlt es sich der Benutzerin oder dem Benutzer zusätzlich mitzuteilen, dass die Bücher bei jeder Pause an der Bücherausgabe zurückgegeben werden sollen, damit diese nicht öffentlich im Lesesaal für Dritte einsehbar sind. Dies ist nicht nötig, wenn sich ausschließlich Volljährige in der Bibliothek registrieren können.

2.5.3 Kommunikation nach innen

Aus Sicht der Autorin bietet das beschriebene Vorgehen von Frau Brandenburger eine gute Inspiration für die Kommunikation im Kollegium. So könnten fragliche Werke bei Teambesprechungen des Geschäftsgangs oder je nach Organisationsstrukturen in der Abteilung, in der die Inhaltserschließung angesiedelt ist, diskutiert und das Sekretieren gemeinsam beschlossen werden. Eine weitere Option wäre eine Arbeitsgruppe bzw.

---

[94] Vgl. Krüll, N.: Eine Handlungsempfehlung zum Umgang mit sekretierter Literatur an wissenschaftlichen Bibliotheken am Beispiel der Universitätsbibliothek J. C. Senckenberg in Frankfurt am Main, S. 57
[95] Vgl. ebd., S. 9
[96] Vgl. Bundesministerium für Justiz: § 86a StGB - Einzelnorm.
[97] Vgl. Moravetz-Kuhlmann, M.: Porn, Bombs and RevisionismMoravetz-Kuhlmann, 2017, S. 126

einen Arbeitskreis aus dem Kollegium heraus zu gründen, welche für den Umgang besonders geschult wird und fragliche Werke überprüft. Dieses Vorgehen ist seit 2004/2005 in der Bayerischen Staatsbibliothek Usus.[98] So beugt man auch dem Gefühl der Unsicherheit, welches Frau Brandenburger beschrieb, vor. Für den Fall, dass es im Haus einen Justiziar gibt, könnte die Kollegin oder der Kollege um eine Einschätzung des jeweiligen fraglichen Werkes gebeten werden.[99]

Zudem ist es ratsam, eine Liste zu erstellen auf die Verlage verzeichnet werden, die bekannt dafür sind, extremistische Inhalte zu publizieren, wie es auch von Frau Brandenburger berichtet wurde. Diese sollte für alle Mitarbeitenden zugänglich sein, damit im Zweifelsfall ein Blick darauf geworfen werden kann. Dennoch entbindet diese Liste nicht von der Einzelfallprüfung. Auch extremistische Verlage können nicht-extremistische Werke publizieren. Eine generelle Pauschalisierung hält die Autorin im Interesse der Meinungsfreiheit für falsch und entspricht nicht dem IFLA-Ethik-Codex für Bibliotheks- und andere Informationspersonal.[100] Zudem könnte eine Pauschalisierung zu einer selbstzugeschriebenen Viktimisierung[101] von Extremistinnen und Extremisten führen. Um die Entscheidung später noch nachzuvollziehen, könnte es helfen, die Begründung für die Sekretierung (Gerichtsurteil, Listennennung der BPJM/BZKJ, interne Bewertung etc.) in den Buchdeckel zu legen oder diese in den Exemplardaten des jeweiligen Werkes zu hinterlegen.[102]

Um bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Benutzung mehr Aufmerksamkeit für die bestellten Bücher zu generieren, empfiehlt die Autorin bei Feststellung von extremistischen Inhalten, bunte Fähnchen ins Buch zu legen, welche über den Buchrücken überlappen oder einen auffälligen Aufkleber auf dem Buchdeckel anzubringen. Dies kann als Erinnerung dienen, dass bei diesen Werken besondere Benutzungsbedingungen eingehalten werden müssen.

Da sich die Einrichtung bei der Verbreitung von extremistischen Werken selbst nicht schuldig machen kann, jedoch theoretisch die Angestellten, gehört es aus Sicht der

---

[98] Vgl. Moravetz-Kuhlmann, 2017, S. 129
[99] Vgl. Fülberth, J.: Indizierung in Bibliotheken heute - JPortal, S. 117
[100] Vgl. International Federation of Library Associations and Institutions: IFLA Ethik-Kodex für Bibliotheks- und andere Informationsfachleute (Kurzfassung) – IFLA. https://www.ifla.org/de/publications/ifla-ethik-kodex-fur-bibliotheks-und-andere-informationsfachleute-kurzfassung/ (6.5.2023).
[101] Vgl. Kahl, Martin: Extremisten stilisieren sich als Opfer. https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/interviews/de/extremisten-stilisieren-sich-als-opfer.html (26.6.2023).
[102] Vgl. Fülberth, J.: Indizierung in Bibliotheken heute - JPortal, S. 117

Autorin zur Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers, die Mitarbeitenden mit ausreichend Wissen auszustatten, damit sie im Arbeitsalltag sicher mit extremistischen Schriften umgehen können. So könnten Schulungen zum Umgang mit extremistischer Literatur angeboten oder Handreichungen zu der Thematik erstellt werden.

2.5.4 Kommunikation nach außen

Weiter sollte die Kommunikation mit den Benutzerinnen und Benutzern transparent gestaltet werden. So wird dringend ein Hinweis zur besonderen Benutzung strafrechtlich relevanter Werke in der Benutzungsordnung empfohlen. Es könnten bereits auf der Website der Bibliothek Informationen über sekretierte Literatur angeboten werden. Wichtig erscheint der Hinweis auf die besonderen Benutzungsbestimmungen in den Titeldaten im Online-Katalog des jeweiligen Exemplars. So könnten sich Kundinnen und Kunden gleich bei der Bestellung auf die spezielle Situation (Überwachung, keine Gestattung von Kopie- und Scananfertigungen) während der Benutzung im Lesesaal einstellen. Weiter würden Benutzende darauf vorbereitet, dass der Ausleihprozess wegen des Ausfüllens des Berechtigungsscheins mehr Zeit in Anspruch nehmen kann.[103]

2.5.5 Digitale Sammlungen

Auch für digitale Bibliotheken sollten gleiche Regeln gelten, da sie ebenfalls nach StGB § 11 erfasst werden.[104] Es wird empfohlen, verfassungsfeindliche Inhalte ebenfalls zu sekretieren. Dies kann durch eine kennwortgeschützte Website erfolgen. Anfragen aus der Bürgerschaft, bei der Aufklärungsbedarf besteht, sowie aus der Wissenschaft oder dem Journalismus können individuell geprüft werden. Die Titelseiten und Gesamtinhaltsverzeichnisse können allgemein online einsehbar sein, um die Sichtbarkeit der Dokumente zu gewährleisten. Es ist nicht ausreichend, wenn die Bibliothek auf die alleinige Benutzung nach § 86, Absatz 3 StGB hinweist.[105]

---

[103] Vgl. Krüll, N.: Eine Handlungsempfehlung zum Umgang mit sekretierter Literatur an wissenschaftlichen Bibliotheken am Beispiel der Universitätsbibliothek J. C. Senckenberg in Frankfurt am Main, S.62
[104] Vgl. Bundesministerium der Justiz: § 11 StGB - Einzelnorm.
[105] Vgl. Krüll, N.: Eine Handlungsempfehlung zum Umgang mit sekretierter Literatur an wissenschaftlichen Bibliotheken am Beispiel der Universitätsbibliothek J. C. Senckenberg in Frankfurt am Main, S. 67

3. Praxisteil: Fremdbeobachtung zum Umgang in Bibliotheken mit Pflichtexemplarrecht in Mitteldeutschland bei der Benutzung von extremistischen Werken

3.1 Ziel, Inhalt und Durchführung der Beobachtung

Die Praxisanalyse sollte einen Einblick gewähren, wie mitteldeutsche Bibliotheken mit Pflichtexemplarrecht die Bereitstellung zur Benutzung von extremistischen Werken organisieren und wie sie die rechtlichen Rahmenbedingungen umsetzen. Es wurden die Deutsche Nationalbibliothek, die Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek, die Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt und die Zentrale Landesbibliothek zu Berlin untersucht. Nachfolgend werden die Akronyme der untersuchten Einrichtungen aus dem Abkürzungsverzeichnis verwendet. Der besondere Fokus auf Bibliotheken in Mitteldeutschland begründete sich in der guten Erreichbarkeit für die Autorin, sowie die verschiedenen Organisationsformen und Aufgaben und die damit verbundenen verschiedenen Aufstellungsarten, die die Bibliotheken aufweisen. So handelt es sich bei der DNB um eine reine Präsenz- und Magazinbibliothek, während die anderen Einrichtungen auch Freihandbestände und Außer-Haus-Ausleihen anbieten. Somit sind die Rahmenbedingungen für die untersuchten Bibliotheken unterschiedlich.

Die Analyse wurde mittels verdeckter Fremdbeobachtung, vergleichbar mit Mystery Shopping, durchgeführt. Hierfür wurden in vier Bibliotheken fünf extremistische Werke in den Lesesaal bestellt. Die Autorin trat als Benutzerin in Erscheinung. Die Beobachtungen wurden in Beobachtungsbögen dokumentiert, welche sich im Anhang befinden. Die Bögen sind in folgende Kategorien unterteilt:

- ➔ Hinweise in der Benutzungsordnung zu Schrankenregelungen,
- ➔ Bestellprozess im Online-Katalog,
- ➔ Bücherausgabe,
- ➔ Lesesaal-Benutzung,
- ➔ Digitale Sammlungen (wenn vorhanden).

Bei den erhobenen Daten handelt es sich um exploratives Material. Die Bestellungen suchte die Autorin unter anderem anhand der Listen B der BPJM/BZKJ. Weiter halfen

auch Websites wie die der Bundeszentrale für politische Bildung[106] oder Publikationen über rechtsextreme Verlage wie die der Hochschulschrift „Rechtsextreme Verlage in Deutschland : eine aktuelle Bestandsaufnahme / von Emmelie Öden“, aus dem Jahr 2017. Eine große Hilfe zur Recherche bot ebenfalls der Bibliotheks-Verbundkatalog antifaschistischer Archive[107]. In diesem lässt sich nach Herausgabeort suchen und im Nachhinein inhaltlich nach *„extrem rechte Literatur nach 1945*“ facettieren. Doch dies bedeutet nicht immer, dass extrem rechte Literatur auch tatsächlich strafrechtlich relevant ist. Eine Untersuchung via Autopsie war unabdingbar, wie sich auch während der Fremdbeobachtung mehrfach herausstellte.

Trotz aller Bemühungen war es nicht möglich, in jeder Bibliothek die gleichen Titel auszuleihen, da nicht jede Bibliothek die gleichen Titel besitzt. Eine von der Autorin erstellte Liste von extremistischen Titeln, mit dazu recherchierten Bestandsnachweisen und dem Sekretierungs-Grund, befindet sich im Anhang. Diese benutzte die Autorin für die Bestellungen bei den untersuchten Bibliotheken. Da manche Titel aus der Ferne nicht als extremistisch eingeschätzt werden konnten, bestellte die Autorin diese in den Lesesaal der DNB, um sich ein Bild von dem Werk vor der durchgeführten Fremdbeobachtung in einer anderen Bibliothek machen zu können. Dies geschah nach der Fremdbeobachtung in der DNB, da sonst die verdeckte Beobachtung ebendieser hätte gefährdet werden können.

Bei der Auswahl der Titel ergaben sich verschiedenste Problematiken. So wurde schon zu Beginn der Recherche klar, dass es in manchen Bundesländern mehr extremistische Verlage gibt als in anderen. So konnte die Autorin in Sachsen-Anhalt keine indizierten Titel ausfindig machen. Zudem weisen auch viele Titel, die in der *BPJM aktuell* erscheinen, keinen Verlagsort auf, was die Zuordnung zu einer Landesbibliothek nicht möglich machte. Auch bestätigte sich die Aussage von Frau Brandenburger, dass extremistische Schriften nicht ausschließlich über das Pflichtexemplarrecht in die Bibliotheken gelangen – ob sie erworben oder geschenkt wurden, konnte die Autorin anhand der Bibliothekskataloge nicht erkennen.

---

[106] Vgl. Was liest der rechte Rand? Der Bücherschrank. In: Bundeszentrale für politische Bildung (22.2.2022).
[107] Vgl. antifaschistisches pressearchiv und bildungszentrum berlin e.V.: Bibliotheks-Verbundkatalog antifaschistischer Archive - Katalog. https://bibliothek.antifa-archiv.org/cgi-bin/koha/opac-main.pl (6.7.2023).

Immer wieder ergab sich folgende Problematik, welche an einem Beispiel anschaulich gemacht werden soll. Die Autorin bestellte sich den Titel von *Akif Pirinçci „Umvolkung. Wie die Deutschen still und leise ausgetauscht werden“* des Antaois Verlags, welcher vom Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt als „rechtsextremistisch“ eingestuft und beobachtet wird[108], in den Lesesaal der DNB, um dieses Werk auf eventuelle Strafrechtsrelevanz zu prüfen. Auch wenn das Werk viele Tendenzen aufweist und der Autor mehrfach vorbestraft ist, wenn auch nicht wegen seiner Werke, konnte die Autorin diese Schrift nicht als extremistisch nach der in dieser Arbeit verwendeten Definition identifizieren. Die Gründe, weshalb der Verfassungsschutz den Verlag im Visier hat, sind nicht bekannt und können deshalb auch nicht als Sekretierungsgrund herangezogen werden.

Zudem stellte es sich für die Autorin als schwierig heraus, eine Einschätzung zu Werken vorzunehmen, die sich am Rande zur Illegalität bewegen, weil das nötige juristische Fachwissen nicht vorhanden ist. Dies war zum Beispiel bei dem Werk *„Waldstein, Thor von: „Wir Deutsche sind das Volk“ : zum politischen Widerstandsrecht der Deutschen nach Art. 20 IV Grundgesetz in der „Flüchtlingskrise““* [sic] der Fall. Thor von Waldstein schreibt in seinem Fazit, dass es zur Pflicht eines deutschen Staatsbürgers gehöre, sich den Migrationsbewegungen in den Weg zu stellen. Allerdings ruft er nicht zu konkreten Straftaten auf, weswegen aus Sicht der Autorin kein Straftatbestand erfüllt wird. Allerdings ist die Tendenz sehr eindeutig. Da von Waldstein selbst Rechtsanwalt ist[109], wird er wohl wissen, ab wann die Strafbarkeit derartiger Aussagen gegeben sein wird. Die Autorin entschied sich dagegen, diesen Titel für die Untersuchung in der ULSA zu verwenden.

Aufgrund des fehlenden juristischen Backgrounds konzentrierte sich die Autorin bei den nicht indizierten Titeln auf den Tatbestand der Volksverhetzung, §130 StGB, da laut Liesching hier die Graubereiche am geringsten seien.[110]

Die angefertigten Scans aus der Fremdbeobachtung werden aufgrund des Urheberrechtes nicht angehangen und nach Abgabe der Bachelorarbeit gelöscht. Sie sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt, sondern dienen als exploratives Material, im Sinne der

---

[108] Vgl. Rechtsextremismus: Verfassungsschutz stellt Antaios-Verlag unter Beobachtung. In: Die Zeit (15.6.2021).
[109] Vgl. Deutsche Digitale Bibliothek: Thor von Waldstein - Deutsche Digitale Bibliothek. https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/person/gnd/134041623?lang=en (30.7.2023).
[110] Vgl. Köcher, Ä.-L.: Interview Identifikation von extremistischen Schriften im Alltag, S. 5

Wissenschaft, zur Verdeutlichung des einzelnen Sachverhaltes. Wenn Exemplare während der Fremdbeobachtung zur Außer-Haus-Ausleihe freigegeben waren, sah die Autorin vom Scannen bzw. Fotografieren im Verlaufe der Untersuchungen ab. In der DNB und der SLUB scannte sie diese noch ein, aber stellte dann fest, dass dies unnötig ist, da die Werke im Moment der Ausgabe für die Außer-Haus-Ausleihe die Einflussbereiche der Bibliotheken gänzlich verlassen. In der DNB ist der Fall anders gelagert, da für Benutzerinnen und Benutzer die Möglichkeit zur Mitnahme von Literatur nicht gegeben ist und Aufsichts-Scanner mit Videoüberwachung existieren.

3.2 Fremdbeobachtung

3.2.1 Deutsche Nationalbibliothek

In der Benutzungsordnung der DNB steht folgendes: *„Medienwerke, die für eine uneingeschränkte Benutzung nicht geeignet sind, können besonderen Benutzungsbeschränkungen und -auflagen unterworfen werden.“*[111] Weiter werden in der Benutzungsordnung das Scannen und das Kopieren, unter Beachtung des Urheberrechts gestattet. Ausnahmen bilden Archivalien und Noten, die nur durch die Bibliothek angefertigt werden dürfen. Weitere Beschränkungen dürfen durch das Bibliothekspersonal ausgesprochen werden. Zudem dürfen Jugendliche nur in begründeten Ausnahmefällen die Bibliothek benutzen.[112]

Die Fremdbeobachtung in der DNB begann am 25. Juni und dauerte bis zum 3. Juli 2023 an. Bei allen ausgewählten Titeln handelt es sich höchstwahrscheinlich um Pflichtablieferungen, weil die Titel in deutscher Sprache erschienen sind oder sie Deutschland thematisieren. Folgende Beobachtungen werden für nachfolgende Titel beobachtet festgehalten:

1. Christophersen, Thies:
   Die Auschwitz-Lüge : Lügen haben lange Beine! / Thies Christophersen. – Leipzig : Verlag der Schelm, 2019. – 92 Seiten
   ISBN 978-3-947190-51-5

Es handelt sich um einen Nachdruck des 1973 im Kritik-Verlag (Sitz: Mohrkirch, Schleswig-Holstein) erschienenen Werkes, welches auf der Liste der damaligen BPJM

[111] Vgl. Deutsche Nationalbibliothek: Benutzungsordnung der Deutschen Nationalbibliothek (2014).
[112] Vgl. ebd.

geführt wurde. Es ist eindeutig holocaustleugnend, wie bereits aus dem Hauptsachtitel hervorgeht. Der Autor wurde in Deutschland aufgrund seiner Äußerungen mehrfach verurteilt und entzog sich durch Ausreise der gerichtlich angeordneten Haftstrafe.[113]

Ende Juli 2023 wurden Anklagen gegen drei Personen erhoben, die im „Verlag der Schelm“ tätig sein sollen. Ihnen wird die Gründung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB und Volksverletzung nach § 130 StGB vorgeworfen.[114]

Am 25. Juni bestellte die Autorin den Titel regulär über den Online-Katalog der Deutschen Nationalbibliothek. Diesen konnte sie mit weiteren Titeln am 30. Juni aus dem Selbstabholregal entnehmen und im Lesesaal benutzen. Die Autorin fotografierte offensichtlich aus dem Titel im Lesesaal und scannte im Anschluss 43 der 416 Seiten am Aufsichtsscanner. Die Autorin konnte aufgrund der eigenen Beobachtungen keine besonderen Benutzungsbeschränkungen für dieses Exemplar feststellen.

2. Harwood, Richard:
   Starben wirklich sechs Millionen? : endlich die Wahrheit / von Richard Harwood. – Vlotho (Weser) : Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung, 1975. – 39 Seiten
   (Historische Tatsachen ; Nr. 1)

Der Titel wird von der BPJK/BPJM geführt und verleumdet die Verbrechen der NS-Herrschaft. Die Beobachtungen werden gemeinsam mit dem nachfolgenden Titel Nummer drei geschildert. Für diesen Titel konnten besondere Benutzungsbedingungen festgestellt werden.

3. Stäglich, Wilhelm:
   Der Auschwitz-Mythos : Legende oder Wirklichkeit? : Eine kritische Bestandsaufnahme / Wilhelm Stäglich. – Tübingen : Grabert, 1979. – XI, 467 Seiten
   ISBN 978-3-87847-042-7

Dieser Titel wird ebenfalls von der BPJK/BPJM gelistet. Auch in diesem Werk wird der Holocaust in Frage gestellt. Das Exemplar konnte ebenso wie der vorhergehende Titel nicht regulär über den Bibliothekskatalog bestellt werden. Bei den Bestellinformationen

[113] Vgl. Virchow, Fabian: apabiz.de - Profil - Thies Christophersen. https://www.apabiz.de/archiv/material/Profile/Christophersen,%20Thies.htm (10.7.2023).
[114] Vgl. Neues in Sachen „Der Schelm“: Bundesanwaltschaft erhebt Anklage gegen Ex-NPD-Stadtrat aus Leipzig. In: LZ Medien GmbH | Leipziger Zeitung (21.7.2023).

im OPAC der DNB standen die Hinweise *„Benutzung nur mit Rücksprache*“. Die Bestellung erfolgte durch eine Anfrage per E-Mail. Die Informationen zum gesonderten Bestellverfahren konnten der Website der DNB entnommen werden.

Eine Mitarbeiterin erfragte zwei Werktage nach Eingang der E-Mail den Zweck der Benutzung. Die Autorin nannte als Grund die Erarbeitung der Bachelorarbeit mit dem Thema *Extremistische Werke*, ohne den Zusatz *in Bibliotheken mit Pflichtexemplarrecht* anzugeben, damit das methodische Vorgehen der verdeckten Fremdbeobachtung weiterhin gegeben blieb. Am darauffolgenden Werktag, dem 3. Juli 2023, erhielt die Autorin die Werke. Eine Mitarbeiterin führte in einen nicht-öffentlichen Raum hinter der Bücherausgabe, übergab die zwei Bücher und wies auf das Kopier- und Scanverbot hin. Die Abgabe sollte ausschließlich bei den Kolleginnen der Bücherausgabe erfolgen, damit die Werke schnellstmöglich wieder im Magazin stehen, wie die Mitarbeiterin erklärte. Aufgrund des klar ausgesprochenen Verbots der Reproduktion wurden keine Scans angefertigt. Es konnten besondere Benutzungsbedingungen für das Werk festgestellt werden.

4. Stäglich, Wilhelm:
   Auschwitz : a judge at the evidence / by Wilhelm Stäglich : translation by Thomas Francis. – 3rd., corrected edition. – Uckfield: Castle Hill publishers, February 2015. – 416 Pages
   ISBN 978-1-59148-074-7

Es handelt sich um die englische Übersetzung des vorhergehenden Titels. Der Inhalt ist der gleiche. Die Titel verweisen auf den entsprechenden Werktiteldatensatz im OPAC der DNB. Die Autorin entnahm das Buch dem Selbst-Abholregal, sah ihn im Lesesaal ein und scannte 43 der 416 Seiten. Bei diesem Titel konnte keine Benutzungsschranke festgestellt werden.

5. Der Untermensch / [Herausgeber] Adrian Preißinger. – Unveränderter Nachdruck der 1942/43 im Nordland Verlag, Berlin, erschienenen illustrierten Original-Broschur. – Leipzig : Verlag der Schelm, 2019. – 56 ungezählte Seiten
   ISBN 978-3-947190-46-1

Es handelt es sich um einen unveränderten Nachdruck aus dem Jahr 1942/43, herausgegeben durch das SS-Hauptamt des SS-Reichsführers Heinrich Himmler. Auf dem Cover ist *wissenschaftlicher Quellentext* in leuchtenden, roten Buchstaben

gedruckt. Das Werk enthält viele Passagen, die ein menschenverachtendes und antisemitisches Menschenbild vermitteln, es soll Angst vor den sowjetischen Bolschewisten und Menschen jüdischen Glaubens schüren und die Deutschen als die „besseren Menschen“ darstellen.[115] Die Autorin konnte keine Fußnoten oder Kommentare finden, die für einen wissenschaftlichen Quellentext sprächen. Am Ende werden weitere Nachdrucke aus der NS-Zeit aufgelistet. Dieser Titel konnte ebenfalls aus dem Selbstabhol-Regal entnommen werden. Die Benutzung erfolgte ohne Schranken im Lesesaal. Von diesem Titel konnten 46 der 56 Seiten reproduziert werden. Es sollte an dieser Stelle erwähnt werden, dass von diesem Titel Reproduktionen des Originals über die einfache Google-Suche abrufbar sind.

Am 3. Juli besuchte die Autorin den Zeitschriftenlesesaal der DNB, in dem digitale Archivobjekte an eigens dafür eingerichteten Rechnern eingesehen werden können. Dort rief sie folgende Publikation auf:

- ➔ Huthmacher, Richard Alois:
  „Wenn ich einen Juden taufe, will ich ihn an die Elbbrücke führen, einen Stein an den Hals hängen und ihn hinab stoßen ...“ : Luther, Adolf Hitler und die Juden – zu Zeiten von Luther wie in denen von „Corona“ : Lug, Trug und Gewalt als movens und agens gesellschaftlichen Lebens und individuellen Seins / Richard Alois Huthmacher. – 1. Auflage. - Landshut : Richard A. Huthmacher, 2022. – 2158 Seiten, Online-Publikation

Bei dieser Publikation handelt es sich um eine Selbstpublikation des Autors. Er ist Arzt und gehört der verschwörungsideologischen Szene an. Im Netz kursieren viele weitere Titel von ihm, in denen er unter anderem die Krankheit Aids verharmlost, wenn nicht sogar deren Existenz leugnet, oder die „flattern earth“- Theorie unterstützt. Doch Anhänger von fragwürdigen Ideologien zu sein, stellt keine Straftat dar. So entdeckte die Autorin im Vorfeld der Fremdbeobachtung den Titel und nahm an, dass dieser wohl holocaustleugnend und deshalb für das Mystery Shoppen geeignet sei, aber besaß keine Möglichkeit diesen vor der Einsichtnahme zu prüfen. Bei der Untersuchung selbst, wurde sie unsicher, ob dieser Titel extremistisch ist.

[115] Vgl. Museum Berlin-Karlshorst: Hetzschrift "Der Untermensch", Berlin, 1942 : Museum Berlin-Karlshorst : museum-digital:berlin. https://berlin.museum-digital.de/object/73155 (17.7.2023).

Sie empfand die untersuchte Online-Publikation als ungeordnet. Direkt ab Seite 5 schreibt der Autor: „*Hinweis für den werten Leser[.] Auch bei vorliegendem Buch handelt es sich um eine Neuauflage bereits erschienener Publikationen, Denn mehr als 70 meiner Bücher wurden im November 2021 verbrannt, will, in digitaler Zeit meinen: aus dem Internet, aus den einschlägigen Archiven gelöscht. Weltweit. (Einzige Ausnahme: das Verzeichnis der Deutschen Nationalbibliothek) […]*“ – was für ein gerichtliches Verbreitungsverbot sprechen könnte. Später ärgert er sich über seinen ehemaligen Verlag, weil dieser alle Publikationen mit „*Corona*“ Themen, aus dem Verlagsprogramm genommen habe. Allerdings hat die Autorin bei ihren Recherchen keine weiteren Informationen darüber finden können. Im Buch selbst vergleicht er Luthers und Hitlers Aussagen zum Judentum mit der Impfpolitik während der Covid-19-Pandemie. Auch das stellt, aus Sicht der Autorin, keine Straftat dar. Die Rothschild-Theorie findet im Werk ebenfalls Erwähnung. Diese ist zwar im Kern antisemitisch, aber keine Straftat.[116] Die Autorin kann dem Titel von Herrn Huthmacher nicht entnehmen, ob er die Anzahl der ermordeten Jüdinnen und Juden ab Seite 1388 in Frage stellt oder nicht. Weiter hat sie die 2158 Seiten nicht intensiv studiert, es bildet sich nach ihrer Auffassung jedoch klar heraus, dass die vorliegende Publikation der verwendeten Definition *extremistischer Werke* nicht entspricht. Somit bedarf es, aus Sicht der Autorin, die aber die Publikation auch nicht in Gänze einzuschätzen versteht, keine besonderen Benutzungsschranken für diese Publikation.

Für die Einsichtnahme war keine separate Anmeldung notwendig. Es bestand die Möglichkeit den Titel zu drucken, aber nicht auf einen USB-Stick zu übertragen, da die notwendige Hardware am Rechner nicht vorhanden gewesen ist.

3.2.2 Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

Die Benutzungsordnung der SLUB weist einen eigenen Paragrafen für Ausleihbeschränkungen auf. Demnach können Medien, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter verletzt werden, für die Benutzung eingeschränkt werden. Weiter verschriftlichte die SLUB, dass sie den Nachweis über den wissenschaftlichen oder beruflichen Zweck für die Ausgabe der Medien verlangen darf. Jedoch lassen sich keine

[116] Rathje, Jan, Anetta Kahane u.a.: "No World Order". Wie antisemitische Verschwörungsideologien die Welt verklären. Berlin: Amadeu Antonio Stiftung, 2015, S. 36

besonderen Bestimmungen für die Reproduktion von strafrechtlich relevanten Medien finden. Eine Passage besagt, dass gewerbliche Vervielfältigung in größerer Zahl einer Zustimmung bedürfe.[117]

Die Fremdbeobachtung startete am 3. Juli 2023 mit der Bestellung im Online-Katalog. Die Benutzung fand am 7. Juli 2023 statt. Folgendes wurde beobachtet:

1. Harwood, Richard:
   Starben wirklich sechs Millionen? : endlich die Wahrheit / von Richard Harwood. – Vlotho (Weser) : Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung, 1975. – 39 Seiten
   (Historische Tatsachen ; Nr. 1)

Bei diesem Titel handelt es sich höchstwahrscheinlich nicht um ein Pflichtexemplar, da es in Vlotho in Nordrhein-Westfalen, in dem bekannten rechtsextremen *Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung* erschienen ist. In diesem Verlag erschienen viele weitere Werke, die von der BPJM/BZKJ indiziert werden. Auch dieser Titel wird auf den Listen der BPJM/BZKJ geführt. Da es sich um den gleichen Titel wie bei dem in der DNB untersuchten Titel Nummer zwei handelt, entschied sich die Autorin für eine Bestellung in der SLUB. Das Beobachtete wird bei Titel Nummer drei ausführlicher erläutert, da die Beobachtungen nahezu identisch sind. Es konnten besondere Benutzungsbeschränkungen festgestellt werden, allerdings durften Reproduktionen angefertigt werden (10 von 39 Seiten) und die Benutzung erfolgte ohne Nachweis über den Benutzungszweck.

2. Stäglich, Wilhelm:
   Der Auschwitz-Mythos : Legende oder Wirklichkeit? ; Eine kritische Bestandsaufnahme / Wilhelm Stäglich. - Tübingen : Grabert, 1979.
   ISBN 978-1-59148-074-7

Ebenso wie beim vorhergehenden Titel ist es unwahrscheinlich, dass der Titel über das Pflichtexemplarrecht in die SLUB gelangte, da er in Tübingen im ebenfalls bekannten *Grabert*-Verlag erschien. Der Grund für die Auswahl für die Fremdbeobachtung ist der gleiche wie bei Titel eins. Auch dieser Titel ist auf den Listen der BPJM/BZKJ zu finden. Es konnten besondere Benutzungsbeschränkungen festgestellt werden,

[117] Vgl. Dresden, SLUB: Haus- und Benutzungsordnung der SLUB. https://www.slub-dresden.de/ueber-uns/benutzungsordnung (26.6.2023).

allerdings durften Reproduktionen angefertigt werden (16 von 467 Seiten) und die Benutzung erfolgte ohne Nachweis über den Benutzungszweck. Das Beobachtete wird bei Titel drei ausführlicher beschrieben, da die Beobachtungen identisch sind.

3. Kaden, Eric:
   Kurt Eggers: vom Freikorps zur Waffen-SS; eine Biographie / Eric Kaden. – 1. Auflage. - Dresden: Winkelried, 2008.
   ISBN 978-3-938392-00-3

Es handelt sich vermutlich um ein Pflichtexemplar, da der Titel in einem Dresdner Verlag erschienen ist. Er wird auf den Listen der BZKJ/BPJM geführt.
Der Titel konnte regulär über den Online-Katalog zur „*Benutzung unter Aufsicht, kein Versand als Fernleihe, nur Kopienlieferung*“ bestellt werden. Die Bücherausgabe erfolgte mit Titel eins, zwei und drei im Sonderlesesaal. Die Autorin war mit der Mitarbeiterin die längste Zeit der Benutzung allein im Raum. Es kamen ab und an einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Benutzerinnen und Benutzer vorbei. Auf die Nachfrage, ob Scans angefertigt werden dürften, antwortete die Mitarbeiterin, dass die ausgeliehenen Bücher nicht den Raum verlassen dürfen, aber es gestattet sei, Fotos via Handy aufzunehmen. Von diesem Titel wurden 14 Fotografien angefertigt. Die Autorin stellte fest, dass das Abfotografieren via Smartphone wenig komfortabel ist und keine gute Qualität bietet. Ebenfalls verspürte sie Hemmungen, eine größere Anzahl an Fotos im Beisein der Mitarbeiterin anzufertigen. Für diesen Titel konnten besondere Benutzungsbeschränkungen festgestellt werden, allerdings durften Reproduktionen angefertigt werden (14 von 273 Seiten) und die Benutzung erfolgte ohne Nachweis über den Benutzungszweck.

4. Seegers, Wolfgang:
   Wie die beiden Weltkriege "gemacht" wurden : Greuelpropaganda und Massenverbrechen; Kollektivscham? / Wolfgang Seegers. - Tübingen: Grabert, 1988

Diese Schrift ist vermutlich ebenfalls nicht über das Pflichtexemplarrecht in den Bestand der SLUB gelangt. Es werden die Gräueltaten der NS-Herrschaft in Frage gestellt, weiter wird der Holocaust relativiert.
Die Schrift konnte am 7. Juli 2023 dem Abholregal im Erdgeschoss entnommen werden. Das Exemplar war für die Außer-Haus-Ausleihe freigegeben. Im Exemplar befinden sich viele rot markierte Stellen, die vermutlich von einem anderen Leser oder einer

anderen Leserin stammen, die die Argumentation rechtsextremistischer Personen in einzelnen Schlagwörtern hervorhebt. Für diesen Titel konnten keine besonderen Benutzungsbedingungen festgestellt werden.

5. Ford, Henry:
   Der internationale Jude / Band 1 und 2 / Henry Ford. - [Faksimile der 1922 erschienen 19. bzw. 11. Aufl.]. - Viöl/Nordfriesland: Archiv-Edition, 2002. – 199 Seiten, 170 Seiten.
   ISBN 3932878965

Es handelt es sich um einen Nachdruck der 1920 bis 1922 erschienen Büchern (es ist ein mehrteiliges Werk) herausgegeben von dem amerikanischen Unternehmer Henry Ford. Heinrich Himmler sagte einmal über das Buch, dass es viele Kameraden und ihn zu Antisemiten machte. Adolf Hitler soll sogar Fords Konterfei an die Wände seines Büros gehangen haben.[118] Martin Hohmann zitierte bei einer Rede im Jahr 2003 aus dem Buch und wurde deshalb aus der CDU ausgeschlossen.[119] Aus Sicht der Autorin könnte dieses Werk nach § 130 StGB strafrechtlich relevant sein, da es zu Hass gegen Jüdinnen und Juden aufruft.

Es scheint nicht durch die Pflichtablieferung eines Verlages in den Besitz der SLUB gekommen zu sein. Dieser Titel konnte am 7. Juli 2023 dem Selbst-Abholregal im Erdgeschoss der SLUB für die Benutzung im Haus entnommen werden. Da der Titel 2002 erschien, wurde er vermutlich aufgrund des Inhalts nicht zur Außer-Haus-Ausleihe freigegeben. Die Autorin überflog den Inhalt in der Leselounge direkt gegenüber des Eingangsbereiches. Es wurden am öffentlichen Scanner 44 der 170 Seiten auf einem USB-Stick gespeichert. Für diesen Titel konnten gesonderte Benutzungsbedingungen festgestellt werden, jedoch konnten Reproduktionen angefertigt werden und das Werk war für andere Benutzerinnen und Benutzer im Abhol-Regal und im öffentlichen Bereich sichtbar und auch einsehbar.

In der Handreichung von Nadja Krüll aus dem Jahr 2017 las die Autorin bereits von der digitalisierten Form von:

➔ Der Freiheitskampf: amtliche Tageszeitung der NSDAP, Gau Sachsen / Stadtausgabe Dresden. - Dresden: NS-Gauverlag Sachsen, 1932-1934

[118] Vgl. Judenhass in den USA: So antisemitisch war Henry Ford. In: WELT (5.11.2021).
[119] Vgl. Von der Rede bis zum Rausschmiss. In: Süddeutsche Zeitung (11.5.2010).

Dresden: Sächs. Landesbibliothek - Staats- u. Universitätsbibliothek, 2014-2014

Die Autorin erhielt die Ausgabe vom 16.02.1933 und konnte sie vollumfänglich, ohne Anmeldung, durchblättern. Es konnten keine Schranken festgestellt werden.

3.2.3 Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Die ULSA schreibt in ihrer Benutzungsordnung, dass die Ausleihe bestimmter Werke, die nicht für die Benutzung uneingeschränkt ausgegeben werden dürfen, abhängig von einem Nachweis über den wissenschaftlichen oder beruflichen Zweck gemacht werden kann.[120]

In der ULSA war es nicht möglich fünf Werke für die Fremdbeobachtung ausfindig zu machen. Weiter konnten in der *„BPJM aktuell“* keine Werke von Verlagen in Sachsen-Anhalt gefunden werden. Auch die Recherche mit dem Verbundkatalog der antifaschistischen Archive erzielte keine Treffer. So recherchierte die Autorin im ULSA-Bibliothekskatalog mit den Schlagwörtern „Geschichtsrevisionismus“, „Holocaust“ und „Auschwitz-Lüge“ und untersuchte anschließend am 10. und 11. Juli 2023 folgende Titel:

1. Nolywaika, Joachim:
   Die Sieger im Schatten ihrer Schuld : Recht auf Wahrheit und Gerechtigkeit für Deutschland / Joachim Nolywaika. - Rosenheim : Kultur und Zeitgeschichte, Archiv der Zeit, c 1994. – 349 Seiten. - ISBN 3-920722-27-2

Dieser Titel wird wahrscheinlich nicht über das Pflichtexemplarrecht in den Besitz der ULSA gelangt sein, da er in Rosenheim erschien. Weiter konnte er nicht auf der Liste der BPJM gefunden werden. Jedoch finden sich an verschiedenen Stellen Holocaustrelativierungen. So wird ab Seite 178 behauptet, dass die „Juden-Frage“ mit der Umsiedelung und nicht mit der Vernichtung beantwortet wurde, die Protokolle der Wannsee-Konferenz nicht echt wären und Hitler nichts von den Vernichtungslagern gewusst hätte.

Der untersuchte Titel konnte am 11. Juli 2023 einem Freihand-Regal in der *Campus-Bibliothek am Steintor* unter der *Signatur GA VI Ca 19* entnommen werden und hätte

[120] Vgl. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg: Benutzungsordnung der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) (2012).

über die Selbstverbuchung ausgeliehen werden können. Es konnten keine Schranken für den Titel festgestellt werden.

2. Ford, Henry:
   Beynelmilel Yahudi : otomobilin mucidi Amerikalı milyarder H. Ford Yahudiyi anlatıyor / H. Ford. - Ankara : Serdengeçti Neşriyatı, 1961. – 84 Seiten

Bei dieser Schrift handelt es sich um die türkische Übersetzung von „Ford, Henry: der internationale Jude“. Auch dieses Buch scheint nicht über das Pflichtexemplarrecht in die Bibliothek gelangt zu sein. Der Titel konnte über den Katalog in die *Campus-Bibliothek am Steintor* bestellt werden, wurde über die Servicetheke ausgegeben und direkt aufs Konto ausgeliehen. Es konnten keine Schranken festgestellt werden.

3. Kulaszka, Barbara:
   Did six million really die? Report of the evidence in the Canadian “False News” trial of Ernst Zündel, 1988 / edited by Barbara Kulaszka. – Toronto : Samisdat Publishers, 1992. – 562 Seiten

Bei diesem Medium handelt es sich um eine Zusammenstellung von Argumenten der bekanntesten Holocaustleugnerinnen und -leugner in englischer Sprache. Die Autorin dieses Werkes war die Rechtsanwältin von Erich Zündel, weiter wurde dieses Werk durch Zündels Verlag publiziert.[121] Es findet keine Relativierung statt, sondern wirkt unterstützend für die Argumentationslinien der Rechtsextremen. Ebenso wie die anderen untersuchten Titel der ULSA wird dieses Buch vermutlich nicht über das Pflichtexemplarrecht in den Bestand gekommen sein, da es in Kanada erschienen ist.

Das Exemplar konnte über den OPAC der ULSA regulär bestellt werden und wurde in der Ortsleihe der Landesbibliothek für die Außer-Haus-Ausleihe ausgegeben. Die Autorin sah die Schrift im Lesesaal durch. Auf Nachfrage informierte die studentische Hilfskraft, dass die Kopierer auch zum Scannen gegen Entgelt genutzt werden könnten. Für dieses Werk konnten keine besonderen Benutzungsmodalitäten festgestellt werden. Bei der Rückgabe wies die Autorin die Lesesaalaufsicht daraufhin, dass der Titel gegebenenfalls überprüft werden sollte, weil er starke Holocaustleugnung beinhaltet. Die Hilfskraft wirkte überrascht und sagte, dass sie nicht wüsste, was man da

[121] Vgl. Memorial for lawyer who represented holocaust deniers creates controversy for Toronto Public Library. In: CBC (12.7.2017).

machen könne. Daraufhin entgegnete die Autorin, dass sie die Schrift vielleicht der Vorgesetzten vorlegen sollte.

In den digitalen Sammlungen der ULSA konnten keine für die Beobachtung relevanten Werke gefunden werden.

3.2.4 Zentrale Landesbibliothek Berlin

In der Benutzerordnung der ZLB wird lediglich geregelt, dass Benutzerinnen und Benutzer das Urheberrecht und sonstige Rechte gegenüber Dritten zu beachten haben. Die ZLB selbst übernehme keine Haftung. Weiter weist sie auf Präsenzbestände hin, die aufgrund der Bestandserhaltung oder anderen Gründen nicht ausgeliehen werden können.[122]

In der ZLB bestellte die Autorin alle Schriften am 13. Juli 2023 an der Servicetheke im Anschluss der Anmeldung zur Benutzerin. Die Mitarbeiterin fragte bei keiner Bestellung nach dem Verwendungszweck. Für nachfolgende Werke wurde während der Benutzung beobachtet:

1. Kollwitz-Seldte, Berndt zu:
   Das Weißbuch : Dokumente zur Vorgeschichte des Krieges ; über ein halbes Jahrhundert die Wahrheit verschwiegen! / Berndt zu Kollwitz-Seldte. – Langenau: Independence-Ed., 2000- 499 Seiten
   ISBN 3-00-006496-6

Dieses Buch scheint keine Pflichtablieferung zu sein. Es handelt sich um eine Sammlung aus dem Weißbuch des Außenministeriums vor und während des Überfalls auf Polen. In einem Weißbuch werden Strategien von politischen Akteurinnen und Akteuren festgeschrieben.[123] Diese Sammlung suggeriert, dass das Außenministerium alles ihm zur Verfügung Stehende getan hätte, um den Angriffskrieg zu verhindern. Die Autorin konnte zu keiner abschließenden Antwort hinsichtlich der Frage gelangen, ob dieses Buch einer besonderen Benutzungsschranke unterliegen sollte. Durch andere Werke könnte das Buch kontextualisiert werden, da es allerdings aus dem Magazin bestellt wurde, ist dies kaum möglich. Es ist nicht auf der BPJM/BZKJ Liste geführt.

[122] Vgl. Der Senat von Berlin: Benutzungs- und Entgeltordnung für die Öffentlichen Bibliotheken des Landes Berlin (BÖBB) (2018).
[123] Vgl. Hintergrund: Was ist ein Weißbuch? In: Süddeutsche Zeitung (13.7.2016).

Das Beobachtete zum Bestellvorgang wird bei Titel fünf gesammelt berichtet.

2. Reynouard, Vincent:
   Die Wahrheit über Oradour : was geschah am 10. Juni 1944 wirklich? ; Rekonstruktion und Forschungsbericht eines Franzosen / Vincent Reynouard. - Gilching : Druffel & Vowinckel, 2014. – 448 Seiten
   ISBN 978-3-8061-1132-3

Dieser Titel wird vermutlich nicht über die Pflichtablieferung in den Besitz der ZLB gelangt sein und wird von der BPJM gelistet. Am 14. Juli 2023 konnte das Buch gemeinsam mit Titel eins, vier und fünf in der Berliner Stadtbibliothek dem Selbstabholregal entnommen werden. Es konnte für einen Tag zur In-House-Benutzung entliehen werden. Ein Fähnchen mit „Ausleihe nur in den Lesesaal“ erinnerte daran. Für diesen Titel konnten gesonderte Benutzungsbedingungen festgestellt werden.

3. Richter, Edelbert:
   Für ein Ende der Halbwahrheiten : Korrekturen an unserem Bild von Judentum und Nationalsozialismus / Edelbert Richter. – Berlin: Edition Sonderwege, 2018. – 448 Seiten
   ISBN 978-3-944872-84-1

Dieser Titel ist wohl der streitbarste der Untersuchung. Auf der BPJM-Liste ist er nicht zu finden. Herausgegeben wurde der Titel vom rechtsextremen Berliner Verlag *„Edition Sonderwege*“ – somit ein Pflichtexemplar. Der Inhalt ist ähnlich gelagert wie der untersuchte Titel eins (s. S. 40) der ULSA. An verschiedenen Stellen im Buch werden Holocaust-Relativierungen angestellt. Das Exemplar der ZLB wurde am 14. Juli 2023 in der Amerika-Gedenkbibliothek dem Abhol-Regal entnommen und am Selbstverbucher ausgeliehen und hätte mit nach Hause genommen werden können. Es konnte keine besondere Benutzung festgestellt werden.

4. Walendy, Udo:
   Wahrheit für Deutschland : die Schuldfrage des 2. Weltkrieges / Udo Walendy. – Vlotho/Weser: Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung, 1970. – 495 Seiten.

Dieser Titel muss auf einem anderen Weg als über das Pflichtexemplarrecht in die ZLB gelangt sein. Udo Walendy gründete 1963 den Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung in Vlotho und 1964 die NPD und wurde in den 1990ern wegen

Volksverhetzung zwei Mal mit Haftstrafen belegt.[124] Es wurde von der BPJM versucht, dieses Werk zu indexieren, aber Herr Walendy wehrte sich dagegen mit mehreren Gerichtsprozessen – mit Erfolg. Aus Sicht der Gerichte in den 1990ern sei der Titel von der Wissenschaftsfreiheit geschützt. Seitdem versuchte es das BPJM/BZKJ nicht erneut. Die Autorin sähe einer heutigen Listenaufnahme gespannt entgegen. Würde Professor Liesching Recht behalten? Würden die heutigen Gerichte anders als vor 25 Jahren urteilen? Möglicherweise ergibt sich eine Änderung bei einer Neuauflage des Titels. Herr Walendy wird persönlich keinen Rechtsstreit mehr führen können, da er 2022 verstarb.[125]

Die Beobachtungen werden gesammelt bei Titel fünf wiedergegeben. Allerdings fiel bei der Kataloganzeige dieses Werkes auf, dass der Titel nicht angezeigt wurde. Dies geschah auch bei einer anderen Recherche eines Titels von *Henriette von Schirach*. Für dieses Exemplar konnte keine gesonderte Benutzungsschranke festgestellt werden.

5. Walendy, Udo:
   Truth for germany : the guilt question of the Second World War / Udo Walendy. [Übersetzt: Monika Fleck ; William Albach]. - Vlotho/Weser : Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung, 1981. - 536 Seiten

Bei diesem Titel handelt es sich um die englische Übersetzung des vorhergehenden Titels und ist vermutlich ebenfalls kein Pflichtexemplar.

Gemeinsam mit den Titeln eins und vier konnte das Exemplar dem Selbstabholregal in der Berliner Stadtbibliothek entnommen werden und ausgeliehen werden. Nach kurzer Durchsicht gab die Autorin die Bücher am Rückgabeautomaten ab. Für diesen Titel konnte keine gesonderte Benutzungsschranke festgestellt werden.

In den digitalen Sammlungen konnten keine für die Fremdbeobachtung geeigneten Werke gefunden werden.

---

[124] Vgl. Weschenfelder, Anke: Deutsches Literatur-Lexikon. Biographisches-bibliographisches Handbuch. 3. Aufl. Zürich [u.a.]: Saur 2007, S. 485-487

[125] Vgl. Maegerle, Anton: Holocaust-Leugner verstorben. https://www.endstation-rechts.de/news/holocaust-leugner-verstorben-0 (19.7.2023).

3.3 Ursachen für den Ausgang der Fremdbeobachtung

Für die Autorin wurde bei jeder Beobachtung in den Bibliotheken kleinere oder größere Defizite ersichtlich. Ob dies prinzipiell der Fall ist, lässt sich durch die Erhebung von explorativem Material nicht verallgemeinern. Jedoch war die Autorin sehr überrascht über die Ausgänge der Fremdbeobachtungen und teilte dies auch ihrer Betreuerin Frau Prof. Dr. Andrea Nikolaizig mit. Die Frage stand im Raum: was könnten Ursachen für die Ergebnisse sein? Dies wollte die Autorin aus erster Hand erfahren. Auf Anregung von Frau Dr. Nikolaizig vereinbarte die Autorin ein Experteninterview mit Herrn Jörg Räuber, Abteilungsleiter für Benutzung in der Deutschen Nationalbibliothek. Sie übergab Herrn Räuber die Ergebnisse der Fremdbeobachtung mitsamt den Beobachtungsbögen und verabredete sich mit ihm am 27. Juli zu einem semistrukturierten Interview. Wie in den vorausgegangenen Interviews wollte die Autorin auch hier genug Spielraum für flexible Nachfragen haben, aber auch ein grundsätzliches Gerüst für das Interview vorgeben, so dass sich beide Seiten vorbereiten konnten.

Herr Räuber habe erst einmal überlegen müssen, warum es teilweise so ein uneinheitliches Bild gegeben habe, wie z.B. bei dem Autoren Thies Christophersen, bei dem die DNB einige Titel mit Schranken belegte und andere wiederum nicht. Er erzählte, dass die DNB sich intern schon lange Zeit mit dem Thema beschäftige und dies spiegele sich auch in den Ergebnissen der Fremdbeobachtung wider.[126]

Zunächst berichtete Herr Räuber über das generelle Vorgehen der DNB mit Extremismus. Darin liege schon eine Ursache für den Ausgang der Fremdbeobachtung. So arbeite sie nicht mit den Listen der BPJM/BZKJ, da die Benutzung nur in Ausnahmefällen unter 18 Jahren möglich sei und die Jugendgefährdung ausschließlich für ihre minderjährigen Auszubildenden Beachtung finde.[127] Die DNB sekretiere Schriften ausschließlich, wenn es juristisch belegbare Beweise gebe – also wenn ein Gerichtsurteil gegen Autorinnen und Autoren bzw. gegen einen Verlag vorliege.[128]

Die Institution sehe sich selbst nicht in der Position, Medien inhaltlich zu bewerten und die Meinungsfreiheit einzuschränken. Sie sei beim Erschließen und Archivieren neutral und appelliere an die Eigenverantwortung der Benutzerinnen und Benutzer.[129] Dieses

[126] Vgl. Köcher, Ä.-L.: Ursachen für die Ergebnisse der Fremdbeobachtung.
[127] Vgl. ebd. S. 14
[128] Vgl. ebd. S: 3 - 4
[129] Vgl. ebd. S. 3, S. 19

Vorgehen begründete er zusätzlich mit dem Gesetz über die Deutschen Nationalbibliothek aus dem Jahr 2006, in dem stehe, dass die DNB ihre Bestände der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen habe. Dies ließe keine weiteren Einschränkungen zu, außer den tatsächlich justiziablen Fällen.[130] Als Beispiel hierfür sah er auf den aktuellen Fall des Leipziger Verlages „der Schelm“. Sobald ein Urteilsspruch gegen die Angeklagten ergehe, werde die DNB auch reagieren.[131]

Die Bibliothek suche nicht aktiv nach Gerichtsurteilen, sondern erfahre von diesen aus Fachliteratur und Presse. Die Überprüfung im Alltag der Gerichtsurteile der einzelnen Strafkammern sei dabei nicht denkbar. Demnach könne es sehr gut vorkommen, dass die Einrichtung nichts von den Urteilen erfahre.[132] Manche Verlage informieren die DNB selbst über Verbreitungsverbote und fordern ihre Exemplare zurück. Die DNB gäbe die Exemplare nicht zurück, aber sichere zu, dass sie Verbote umsetze.

Darüber hinaus begründete er das Vorgehen anhand von Gerichtsurteilen mit der Geschichte des Hauses. Die DNB habe in ihrer 111-jährigen Geschichte schon verschiedene Formen der Zensur erlebt, weswegen sie mit Einschränkungen sehr vorsichtig umgehe.[133] Ähnlich äußerte sich Frau Brandenburger. Auch sie sagte, dass es ihr aufgrund ihrer eigenen Vergangenheit das Sekretieren von Werken schwerfalle. Sie habe sich gesagt, dass sie nie jemanden anderen in der eigenen Meinung beschränken wolle.[134]

Zudem gebe es die Erfahrung mit Personen, welche eine extreme Ideologie erkennen lassen, dass diese sehr streitlustig seien und sich besonders gut mit ihren eigenen Rechten auskennen. Dort müssen Mitarbeitende sehr sattelfest in ihrer Argumentation sein und das gehe am besten mit Gerichtsurteilen.[135]

Weiter handele es sich bei dem Medieneingang in der DNB um einen Fließbandbetrieb. So sollten extremistische Werke in der Inhaltserschließung auffallen, wenn diese tatsächlich noch intellektuell erschlossen werden.[136] Allerdings nehme in den letzten Jahren die maschinell-automatisierte Inhaltserschließung zu. Der Grund für den

---

[130] Vgl. Köcher, Ä.-L.: Ursachen für die Ergebnisse der Fremdbeobachtung, S. 5
[131] Vgl. ebd., S. 8
[132] Vgl. ebd., S. 9
[133] Vgl. ebd., S. 12
[134] Vgl. Köcher, Ä.-L.: Interview Identifikation von extremistischen Inhalten im Bibliotheksalltag, S. 13
[135] Vgl. ebd. S. 20
[136] Vgl. Köcher, Ä.-L.: Ursachen für die Ergebnisse der Fremdbeobachtung, S. 10

Einsatz ist die stetig steigende Zahl an Neueingängen, die den Geschäftsgang durchlaufen. Im Jahr 2020 waren es rund 917.000 Medieneinheiten, 2022 rund 928.000.[137] Die schiere Masse könne mit den derzeitigen Ressourcen nicht intellektuell eingearbeitet werden. Deswegen gibt es allerdings auch viele Fälle, bei denen niemand das Buch mehr in die Hand nehme und damit das Risiko des „Übersehens“ steige.[138] Aus Sicht von Herrn Räuber sei dies zu verkraften bei der doch sehr geringen Prozentzahl an extremistischen Werken im Gesamtaufkommen an Neueingängen.[139] Wenn es jemandem auffalle, werde eine Information an das Justiziariat gesendet.[140] Außerdem werden die meisten Urteile oft erst viel später nach der Einarbeitung gesprochen und da wären die Daten bereits im System eingearbeitet.[141] Im Notfall könne man auch immer noch entscheiden, „wenn es über den Tisch ginge“.[142]

Herr Räuber befand das Vorgehen der untersuchten Einrichtungen als gut. Er betonte aber, dass er die Ergebnisse nicht vollumfänglich durchgeschaut habe. Einschränkungen seien so wenig wie nötig vergeben worden. Aus seiner Sicht haben die Bibliotheken an den freien Zugang zu Information gedacht. Teilweise habe er sich schon gefragt, warum sich bestimmte Werke im Bestand befinden, obwohl sie nicht aufgrund des Pflichtexemplarrechts aufgehoben werden müssten. [143]

Er sehe einen Verbesserungsbedarf im Informationstransfer. Es sei wünschenswert, wenn die Schrankenregelungen nicht dem Zufall überlassen werden.[144] Eine bessere Übersicht oder eine Art von negativer Empfehlungsliste sei dafür denkbar, aber aus seiner Sicht nur mit Juristinnen und Juristen praktikabel.[145]

Herr Räuber berichtete, dass es in manchen Fällen sehr schwerfalle, extremistische Schriften auszugeben, weswegen das Vorgehen auch intern immer wieder diskutiert werde.[146]

---

[137] Vgl. DNB: Statistik 2022 (2023).
[138] Vgl. Köcher, Ä.-L.: Ursachen für die Ergebnisse der Fremdbeobachtung, S. 14
[139] Vgl. ebd., S. 19
[140] Vgl. ebd., S. 10
[141] Vgl. ebd., S. 11
[142] Vgl. ebd., S. 19
[143] Vgl. ebd., S. 17
[144] Vgl. ebd., S. 18
[145] Vgl. ebd., S. 12 - 13
[146] Vgl. ebd., S. 5

3.4 Bewertung der Ergebnisse und Handlungsempfehlungen

3.4.1 Deutsche Nationalbibliothek, Standort Leipzig

Die Benutzungsordnung der DNB bietet einen sicheren Rechtsrahmen für die gesonderte Ausgabe der sekretierten Literatur. Dies wurde auch für indizierte Medien angewendet und erfüllte den Rechtsrahmen vollumfänglich. Die DNB war die einzige Bibliothek während der durchgeführten Fremdbeobachtung, die den Benutzungszweck für bestimmte Titel erfragte. Die Vorgehensweise zur Bestellung dieser Medien mithilfe von E-Mail findet die Autorin gut. Weiter möchte die Autorin die separate Ausgabe und Rückgabe, das Kopier- und Scanverbot der sekretierten Literatur positiv betonen. Eine Unterschrift auf einer Verpflichtungserklärung ist nicht notwendig, aber zur Sicherstellung, dass die Benutzerin oder der Benutzer vom Kopier- und Scanverbot Kenntnis nimmt, empfehlenswert.

Allerdings muss betont werden, dass für einige Titel keine Schranken beim Mystery Shopping festgestellt werden konnten. Dies könnte am „Durchrutschen“ liegen oder daran, dass die Titel noch nicht justiziabel geworden sind.

So könnte eine Verantwortung innerhalb des Geschäftsganges benannt werden, welche sich der Überprüfung via Autopsie bei Verdachtsfällen annehmen könnte. Dies wäre auch in einer Arbeits- oder Projektgruppe möglich, die sich in regelmäßigen Abständen zusammensetzt, um diese Titel zu begutachten. Herr Räuber hielt von dem Vorschlag während des Experteninterviews nicht besonders viel. Er sagte, dass die DNB nicht in die Rolle kommen möchte, in der sie selbst Entscheidungen träfe.[147]

Aus Sicht der Autorin sollte auch eine nachträgliche Überprüfung der bereits existierenden Bestände durchgeführt werden, da manche der untersuchten Titel schon vor einiger Zeit erschienen sind oder die nicht-deutschsprachigen Ausgaben eines Titels eines verurteilten Holocaustleugners keine Benutzungsschranken während der Fremdbeobachtung aufwiesen. Gegen dieses Vorgehen sprächen die notwendigen Personalressourcen.

Die DNB bietet bereits eine sehr gute Infrastruktur, um den Umgang in der Benutzung mit Medien, die nicht auf den Listen geführt werden, sicherer zu handhaben. So könnte ein Platz direkt neben der bereits vorhandenen Lesesaalaufsicht eingerichtet werden,

[147] Vgl. Köcher, Ä.-L.: Ursachen für die Ergebnisse der Fremdbeobachtung, S. 13

die die Wahrung des Scans- und Kopierverbot kontrollieren kann. Herr Räuber entgegnete auf den Vorschlag, dass dafür keine Kapazitäten vorhanden seien. Weiter gibt er zu bedenken, dass man sich bei diesem Vorgehen im Graubereich befinde, indem man sich für unterschiedliches Verhalten gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern rechtfertigen müsse.[148]

Weiter ist eine separate Ausgabe dieser Werke, z.B. im Bereich der nicht-öffentlichen Bücherrückgabe, zu empfehlen. Der Grund hierfür ist, dass die Benutzung auch in Ausnahmefällen unter 18 Jahren möglich ist und die DNB auch minderjährige Auszubildende beschäftigt. Wie bereits bei 2.4.2 beschrieben, kann die Listenaufnahme eines Werkes einige Zeit in Anspruch nehmen, aber die Titel sind bereits vor der Indizierung jugendgefährdend. Im Interview berichtete Herr Räuber, dass die DNB selbst mit der Handhabung der Selbst-Abholung aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzufrieden sei. Diese sei während der Covid-19-Pandemie als Interimslösung eingeführt worden. Ende Juli 2023 sei eine Umstrukturierung angedacht und die Problematik mit der Selbst-Abholung würde damit bereinigt werden.[149]

Es konnte nicht überprüft werden, ob strafrechtlich-relevante Online-Publikationen einer eigenen Anmeldung bedürfen. Herr Räuber berichtete im Experteninterview, dass die Behandlung der physischen und digitalen Ausgabe möglichst gleich sei. Dafür sei Kommunikation zwischen den verschiedenen Abteilungen notwendig.[150]

3.4.2 Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek

Der Passus über die Einschränkungen in der Benutzungsordnung der SLUB ist aus Sicht der Autorin ausreichend.

Die separaten Ausgaben der von der BPJM/BZKJ indizierten Literatur im Sonderlesesaal mit Betreuung empfindet die Autorin als zufriedenstellend. Die Erlaubnis zur Anfertigung von Fotografien und die fehlende Überprüfung des Benutzungszwecks ist fragwürdig. Dies sollte in Zukunft überdacht werden.

Die Autorin schlägt vor, die Bestellung ebendieser Exemplare über den Katalog einzuschränken und diese wie in der DNB nach der Benutzungszweckü̈berprüfung via E-Mail zu ermöglichen. Eine weitere Möglichkeit sieht die Autorin in der Einführung von

[148] Vgl. Köcher, Ä.-L.: Ursachen für die Ergebnisse der Fremdbeobachtung, S. 20
[149] Vgl. ebd., S. 7
[150] Vgl. ebd., S. 16

Verpflichtungserklärungen, die bei der Bereitstellung im Lesesaal unterschrieben werden könnten.

Wie bereits bei der Handlungsempfehlung der DNB ausgeführt, könnte auch in der SLUB eine interne Überprüfung im Geschäftsgang verankert werden und bereits vorhandenen Bestände auf strafrechtliche Relevanz überprüft werden.

Weiter empfiehlt die Autorin die Ausgabe von möglicherweise strafrechtlich bedenklicher Literatur, die nicht als jugendgefährdend deklariert wurde, einzuschränken, wie es zum Teil auch während der Fremdbeobachtung getan wurde, als ein Titel ausschließlich zur In-House-Nutzung ausgegeben wurde. Die Bereitstellung im Selbstabholregal könnte auf andere Nutzende belästigend wirken, weshalb die Autorin für eine separate Ausgabe plädiert. Dabei könnte auch auf das Reproduktionsverbot hingewiesen werden. Ein mögliches Gegenargument für diese Handhabung könnte das Gefühl einer Entmündigung auf Benutzerinnen- oder Benutzerseite sein.

Eine weitere Frage, die sich der Autorin gestellt hat, ist, warum extremistische Schriften, die nicht aufgrund des Pflichtexemplarrechts aufgehoben werden müssen, sich im Bestand der Bibliothek befinden. Dies könnte mit dem Profil der Bibliothek zusammenhängen. Die SLUB hat die Aufgabe die *Technische Universität Dresden* mit Inhalten für die Forschung und Wissenschaft zu versorgen. Da die TU Dresden das I*nstitut für Geschichte* beheimatet, ist die Aufbewahrung und Bereitstellung extremistischer Schriften für dieses sicher wichtig.

Da die Autorin in einer Publikation[151] über die digitalisierte Zeitschrift „Freiheitskampf“ gelesen hat, geht sie davon aus, dass der Fall bereits zur Klärung in der SLUB vorlag. Diskussionswürdig findet die Autorin es trotzdem, handelt es sich doch um ein Propagandamittel der NSDAP. Gegen dieses Argument spricht der Anspruch einer wissenschaftlichen Einrichtung, die die SLUB ist, zur bürgerlichen Aufklärung beizutragen. Diese könnte sicherer gestaltet werden, indem eine Anmeldung vorgeschaltet wird und Inhalte nicht für alle frei online zur Verfügung stehen.

[151] Vgl. Krüll, N.: Eine Handlungsempfehlung zum Umgang mit sekretierter Literatur an wissenschaftlichen Bibliotheken am Beispiel der Universitätsbibliothek J. C. Senckenberg in Frankfurt am Main, S. 64

3.4.3 Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Die Benutzungsordnung der ULSA weist ausreichend auf die Einschränkungen in der Benutzung von bestimmten Werken hin. Besonders positiv ist hierbei das mögliche Verlangen eines wissenschaftlichen oder beruflichen Nachweises hervorzuheben.

Die untersuchten Werke wiesen alle keine Schranken auf. Dies ist besonders bei dem Titel „Kulaszka, Barbara: Did six million really die? Report of the evidence in the Canadian “False News” trial of Ernst Zündel” zu überdenken. In diesem Fall wäre es ratsam, von den Einschränkungen, welche die Benutzungsordnung vorsieht, Gebrauch zu machen.

Für die weiteren zwei Werke wäre es sicherer, wenn diese in den Magazinen und zur ausschließlichen Benutzung im Haus aufbewahrt werden. Jedoch stellt sich auch hier die Frage, weshalb die ULSA diese Werke besitzt, obwohl diese nicht verpflichtend aufgehoben werden müssten.

3.4.4 Zentrale Landesbibliothek Berlin

Die Benutzungsordnung der ZLB weist mit verschiedenen Begründungen auf die Ausgabe von Medien als Präsenzbestand hin – dies sollte ausreichend sein.

Die Handhabung von Literatur, die eindeutig extremistisch ist, empfindet die Autorin als unzureichend. Sie wurde gemeinsam mit den anderen Werken ausgegeben. Weiter wurde das betreffende Werk im gesamten Gebäude der Berliner Stadtbibliothek benutzt und war einsehbar für andere Besucherinnen und Besucher - auch für Kinder und Jugendliche. Dort sieht sie Verbesserungsbedarf. Eine Möglichkeit wäre es, diese Werke im Lesesaal der Berlin-Sammlungen auszugeben und der Benutzerin oder dem Benutzer einen gut einsehbaren Platz im Lesesaal zuzuweisen und auf das Reproduktionsverbot hinzuweisen. Hier wäre ebenfalls die Einführung von Verpflichtungserklärungen denkbar.

Die Autorin spricht zudem eine Empfehlung aus, die Ausgabe von potenziell strafrechtlich relevanter Literatur, die nicht als jugendgefährdend deklariert wurde, einzuschränken und zur In-House-Nutzung bereitzustellen. Hierbei plädiert sie für eine separate Ausgabe dieser Werke, um andere Nutzende nicht zu belästigen, indem sie sie im Selbstabholregal präsentiert werden. Darüber hinaus könnte auf das Reproduktionsverbot hingewiesen werden, um sicherzustellen, dass keine unerlaubten Kopien dieser

Literatur angefertigt werden. Dagegen spricht die damit einhergehende Bevormundung der Benutzerinnen und Benutzer. Diese Handhabung wäre allerdings durch die Benutzungsordnung gedeckt. Die Frage ist, ob die Bibliothek das selbst möchte.

3.5 Mögliche übergeordnete Maßnahmen

Die bereits erfolgten Handlungsempfehlungen für die jeweiligen Einrichtungen könnten sicherlich zu einem rechtssichereren Umgang beitragen. Jedoch sind diese sehr aufwendig und würden viele Ressourcen in Anspruch nehmen, um sich mit dem Thema innerbetrieblich auseinanderzusetzen.

Wie bereits unter der Überschrift 2.5.1. *Obacht bei der Einarbeitung des neuen Bestandes* ausgeführt, könnte die Initiierung eines zusätzlichen Feldes im Verbundkatalog helfen. Dies ist allerdings wenig zielführend, wenn es nicht von Bibliotheken genutzt wird. Die bessere Variante wäre aus Sicht der Autorin das Eintragen der Strafrechtsrelevanz im Fußnotenfeld *4201*, da dieses meistens von den teilnehmenden Bibliotheken im Paket auf lokaler Ebene mit heruntergeladen wird. Dies könnte Zeitressourcen vieler Mitarbeitenden sparen.

Ein weiterer möglicher Weg könnte die Einberufung einer überregional tätigen Arbeitsgruppe sein, die Compliance-Richtlinien erarbeitet. Die Arbeitsgruppe könnte sich aus Personen von unterschiedlichen Bibliotheken und Juristinnen und Juristen zusammensetzen. Diese könnte z.B. durch das *Kompetenznetzwerk für Bibliotheken* des *Deutschen Bibliotheksverbands e.V.* ins Leben gerufen werden. Dagegen spräche, dass sich Einrichtungen womöglich bevormundet fühlen könnten. Dafür spräche, dass dies zu einem einheitlichen Bild in der Handhabung extremistischer Literatur beitragen kann.

Es würde vielen Bibliotheken die Arbeit erleichtern, wenn es eine negative Empfehlungsliste gäbe. Die Unkenntnis über Urteile und extremistische Werke, die die Einschätzungen zur Jugendgefährdung der BPJM/BZKJ übersteigen, ist aus Sicht der Autorin die größte Herausforderung. Zudem scheinen Bibliotheken sich selbst nicht in der Rolle zu sehen, Literatur zu bewerten. Mit einer Sammlung von Gerichtsurteilen hätten Bibliotheken ein Instrument, um extremistische Inhalte sicher zu identifizieren. Im Interesse der gesamten demokratischen Gesellschaft, könnte auf Bundesebene nach einer Schirmherrschaft gesucht werden. Denkbar wäre hierbei das Bundesministerium für Justiz oder das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

welches viele Projekte zur Demokratieförderung realisiert, fördert und unterstützt.[152] Weitere Finanzierungsmöglichkeiten könnten bei privaten oder politisch-liberalen Stiftungen gefunden werden, die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat als Wirkhebel gesellschaftlicher und demokratischer Bildungsarbeit gefördert werden. Hier einige Beispiele, bei welchen Stiftungen Förderanträge gestellt werden könnten: die Amadeu Antonio Stiftung, die Doris-Wuppermann-Stiftung, der Förderfonds Demokratie, die Friedrich-Ebert-Stiftung, die Heinrich-Böll-Stiftung und viele mehr.

Ein solches Vorhaben setzt eine politische Haltung sowie einen Konsens voraus. Institutionsverbände und Berufsverbände müssten darüber in eine Diskussion treten, um im Anschluss auch politische Verantwortungsträgerinnen und -träger anzusprechen.

Eine solche Negativliste könnte auch international eingerichtet werden. Eine mögliche Adressatin für eine solche Forderung sieht die Autorin bei der IFLA. Damit könnte auch gewährleistet werden, dass der IFLA-Berufskodex auch Berücksichtigung findet und mögliche Gerichtsurteile in einen Kontext zum jeweiligen politischen Konstrukt gestellt werden.

[152] Vgl. Bundesprogramm Demokratie leben!: "Demokratie leben!&quot. https://www.demokratie-leben.de/ (31.7.2023).

4. Fazit

Im Zuge dieser wissenschaftlichen Abschlussarbeit wurde die Frage nach den Rahmenbedingungen und ihrer tatsächlichen Umsetzung für die Benutzung extremistischer Literatur in Pflichtexemplar-Bibliotheken in Mitteldeutschland gestellt. Die Arbeit strebt eine Verknüpfung theoretischer Erkenntnisse mit praktischen Beobachtungen an, um Einsichten in den Umgang mit extremistischen Inhalten im Bibliotheksalltag zu gewinnen. Durch die Zusammenführung von Theorie und Praxis eröffnen sich unterschiedliche Perspektiven auf dieses komplexe Spannungsfeld zwischen Meinungsfreiheit und Schrankenregelung.

Der Theorieteil schafft klare Definitionen der Begriffe „Bibliotheken mit Pflichtexemplarrecht“ und „extremistische Werke“. Weiter werden durch die Experteninterviews mit Frau Brandenburger, Herrn Professor Dr. Liesching und Herrn Räuber Grundlagen für die Identifizierung dieser Schriften geschaffen. Diese deuteten bereits an, dass das Erkennen für Bibliotheksangestellte in der Praxis schwierig sein kann. Aus der Fachliteratur und den Interviews ließen sich bereits Handlungsempfehlungen ableiten, die die Forschungsfrage theoretisch beantwortet.

Die durchgeführte verdeckte Fremdbeobachtung im Praxisteil lieferte exploratives Material, welches erste Einblicke in die tatsächliche Handhabung mit extremistischer Literatur in den Pflichtexemplar-Bibliotheken ermöglichte. Damit kann aber die Forschungsfrage in der Realität nicht pauschal beantwortet werden. Es ist wichtig zu betonen, dass die Fremdbeobachtung keine umfassende, repräsentative Studie darstellt, sondern als explorativer Ansatz konzipiert war. Die Ergebnisse bieten daher Eindrücke und können als Ausgangspunkt für weitere Forschungen dienen. Es zeichnete sich in Kombination mit Herrn Räubers Experteninterview ein Bild ab, in dem sich die untersuchten Bibliotheken tendenziell eher für das sehr hohe Gut der Meinungsfreiheit entscheiden als für die Einrichtung von Schranken.

Weiter wird festgestellt, dass Beschränkungen vorgenommen wurden. Diese waren insbesondere bei Literatur, die bereits auf den BPJM/BZKJ Listen geführt werden oder gegen die ein rechtskräftiges Urteil erlassen wurde, zu erkennen. Diese Einschränkungen beliefen sich meist auf die In-House-Nutzung, welche dabei unterschiedliche Ausprägungen durch die Ausgabe im Sonderlesesaal oder der ausschließlichen Präsenznutzung im Haus aufzeigte. Diese Literatur wurde in den Bibliotheken, mit Ausnahme

der DNB, ohne den Nachweis des Benutzungszwecks angeboten. Dies sollte von den untersuchten Bibliotheken überdacht werden. Eine mögliche Handhabung kann der Beobachtung der DNB entnommen werden. Eine weitere Möglichkeit könnte die Einführung von Verpflichtungserklärungen bei der Ausgabe der Medien darstellen, in denen auch ein Passus über ein Vervielfältigungsverbot enthalten wäre, die von den interessierten Benutzerinnen oder Benutzern unterschrieben werden.

In den meisten Fällen wurde nicht sichergestellt, dass keine Scans oder Fotografien angefertigt werden konnten. Damit setzen sich Bibliotheksangestellte einem Risiko aus. Wenn nun doch Einzelne auf die Idee kommen, Scans oder Fotografien online zu verbreiten, würde sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter als „Gehilfe“ schuldig machen. Die Gefahr ist gering, denn das Vergehen nachzuweisen, gestaltet sich in der Praxis als schwierig. Während der durchgeführten Fremdbeobachtungen wurden ungehindert Scans und Fotos via Smartphone angefertigt. Dies ist ein Indiz, dass es theoretisch möglich wäre, die Inhalte über Bibliotheken zu erhalten und anschließend weiterzuverbreiten. An dieser Stelle besteht eine Chance, bei der Umsetzung von Compliance-Regeln für Bibliotheken an Reputation zu gewinnen.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass Literatur, die sich im Grenzbereich zur Illegalität befindet oder einfach noch nicht justiziabel geworden ist, zum großen Teil zur Außer-Haus-Benutzung freigegeben ist. Diese Handhabung sollte amplifiziert werden, denn die Schriften verlassen den Einflussbereich der Bibliotheken und es kann nicht überprüft werden, ob die Titel einem größeren Publikum zur Verfügung gestellt werden.

Durch das Experteninterview mit Herrn Räuber wird das große Spannungsfeld, in denen sich Bibliotheken befinden, verdeutlicht. Bibliotheken sehen sich demnach selbst nicht als Instanz, die eigenmächtige Entscheidungen über die eventuelle strafrechtliche Relevanz eines Werkes treffen. Diese Instanz aber fehlt, weswegen dort ein vielversprechender Ansatzpunkt für eine klarere Handhabung in der Praxis liegen könnte. Ein eindeutiges Identifizierungsinstrument, in dem Gerichtsurteile gesammelt werden, könnte den Einrichtungen helfen und zu einem klareren Bild beitragen.

Weiter könnte die Einberufung einer übergeordneten Projektgruppe, welche sich aus Bibliothekspersonal und Justiziariaten zusammensetzt und gemeinsam Complianceerichtlinien erarbeitet, zu einer einheitlicheren Handhabung extremistischer Literatur beitragen. Diese könnte hier genannte Verbesserungsvorschläge beraten. Da es sich

um Richtlinien handelt, würden die Bibliotheken nicht in ihrer eigenen Kompetenz beschnitten werden. Da diese Bachelorarbeit nur einen ersten Eindruck vermittelt, wäre es allerdings sicherer weitere Forschungen durchzuführen, um die Notwendigkeit einer solchen Gruppe tatsächlich nachweisen zu können.

Die Autorin stellt sich weiter die Frage, ob Bibliotheken mit Pflichtexemplarrecht in anderen Teilen der Bundesrepublik ähnlich verfahren würden. Die in dieser Arbeit untersuchten Bibliotheken befinden sich auf dem geografischen Gebiet der ehemaligen DDR. Herr Räuber berichtete von der Historie der DNB und auch Frau Brandenburger sagte, dass sie aufgrund ihrer eigenen Biografie mit der Vergabe von Schranken Probleme habe. Dies könnte in nachfolgenden Forschungen untersucht werden.

Während der Untersuchung hat die Autorin sich bemüht, ihre eigene Rolle als „woker Generation-Y-Mensch“ zu reflektieren und sensibel zu sein, um mögliche Verzerrungen zu vermeiden. Dies wird insbesondere bei der Auswahl der Literatur für die Fremdbeobachtung deutlich. Die Einschätzungen als extrem rechte Literatur des Bibliotheksverbundkataloges antifaschistischer Archive teilt die Autorin als Privatperson, doch die strafrechtliche Relevanz ist der entscheidende Punkt für diese Arbeit gewesen. Dennoch ist es wichtig zu erkennen, dass eine vollständig neutrale Positionierung in der Forschung möglicherweise nicht erreichbar ist. Diese Erfahrung hat gezeigt, wie wichtig es ist, die eigene Identität und die damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die Forschung ständig zu hinterfragen.

Angesichts begrenzter juristischer Expertise wurde versucht, diese durch das Studium einschlägiger Fachliteratur zu verbessern und fachkundigen Rat von Juristinnen und Juristen einzuholen. Allerdings ist es unabdingbar zu betonen, dass Interpretationen möglicherweise nicht immer die volle Tiefe juristischer Fachkenntnisse erreicht haben.

Zusammenfassend liefert diese Abschlussarbeit wichtige Einblicke in den Umgang mit extremistischen Inhalten in Pflichtexemplar-Bibliotheken in Mitteldeutschland und betont die Notwendigkeit weiterer Forschungen und einer stetigen Selbstreflexion, um einen sensiblen und rechtssicheren Umgang mit diesem komplexen Thema zu gewährleisten.

Literaturverzeichnis

§ 1 StGB - Einzelnorm / Bundesministerium für Justiz [Herausgeber], Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes [Redaktion]. - Bonn: Bundesministerium für Justiz , o.D - Online-Ressource - https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__1.html. - Gesehen am: 02.08.2023

§ 2 PartG - Einzelnorm / Bundesministerium für Justiz [Herausgeber], Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes [Redaktion]. - Bonn: Bundesministerium für Justiz , o.D - Online-Ressource - https://www.gesetze-im-internet.de/partg/__2.html. - Gesehen am 30.05.2023

§ 11 StGB - Einzelnorm / Bundesministerium für Justiz [Herausgeber], Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes [Redaktion]. - Bonn: Bundesministerium für Justiz , o.D - Online-Ressource - https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__11.html. - Gesehen am 28.05.2023

§ 80a StGB - Einzelnorm / Bundesministerium für Justiz [Herausgeber], Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes [Redaktion]. - Bonn: Bundesministerium für Justiz , o.D - Online-Ressource - https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__80a.html. - Gesehen am 28.05.2023

§ 86 StGB - Einzelnorm / Bundesministerium für Justiz [Herausgeber], Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes [Redaktion]. - Bonn: Bundesministerium für Justiz , o.D - Online-Ressource - https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__86.html. - Gesehen am 28.05.2023

§ 86a StGB - Einzelnorm / Bundesministerium für Justiz [Herausgeber], Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes [Redaktion]. - Bonn: Bundesministerium für Justiz , o.D - Online-Ressource - https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__86a.html. - Gesehen am 30.05.2023

§ 91 StGB - Einzelnorm / Bundesministerium für Justiz [Herausgeber], Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes [Redaktion]. - Bonn: Bundesministerium für Justiz , o.D - Online-Ressource - https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__91.html. - Gesehen am 01.06.2023

§ 130 StGB - Einzelnorm / Bundesministerium für Justiz [Herausgeber], Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes [Redaktion]. - Bonn:

Bundesministerium für Justiz , o.D.- Online-Ressource - https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__130.html. - Gesehen am 30.05.2023

I. Die Grundrechte / Deutscher Bundestag. - Berlin: Deutscher Bundestag, 2010. - Online Ressource. - https://www.bundestag.de/gg/grundrechte. - Gesehen am 05.07.2023

Art 103 GG - Einzelnorm / Bundesministerium für Justiz [Herausgeber], Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes [Redaktion]. - Bonn: Bundesministerium für Justiz, o.D. - Online-Ressource - https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_103.html. - Gesehen am 29.06.2023

Aufgaben / Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz [Herausgeberin]. - Bonn : Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, 2023. - Online-Ressource - https://www.bzkj.de/bzkj/ueberuns/aufgaben. - Gesehen am 20.06.2023

Benutzungsordnung der Deutschen Nationalbibliothek / Deutsche Nationalbibliothek:. – Leipzig, Frankfurt am Main: Deutsche Nationalbibliothek, 2014

Benutzungsordnung der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle / Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. - (Saale). – (2012).

Bibliotheks-Verbundkatalog antifaschistischer Archive - Katalog / antifaschistisches pressearchiv und bildungszentrum berlin e.V. (apabiz). - Berlin: antifaschistisches pressearchiv und bildungszentrum berlin e.V., 2018. - Online-Ressource - https://bibliothek.antifa-archiv.org/cgi-bin/koha/opac-main.pl. - Gesehen am 06.07.2023

Böhme, Lucas: Neues in Sachen „Der Schelm“: Bundesanwaltschaft erhebt Anklage gegen Ex-NPD-Stadtrat aus Leipzig. – In: LZ Medien GmbH | Leipziger Zeitung. – (21.07.2023). https://www.l-iz.de/leben/faelle-unfaelle/2023/07/neues-in-sachen-der-schelm-bundesanwaltschaft-anklage-ex-npd-stadtrat-leipzig-546580 - Gesehen am 23.07.2023

Böttner: BGH: Für den Gehilfenvorsatz müssen keine Einzelheiten gekannt werden / Rechtsanwalt, Kanzlei ; Böttner, Strafverteidiger. – In: Anwaltskanzlei Dr. Böttner - Rechtsanwalt, Strafverteidiger, Fachanwalt für Strafrecht. – (13.09.2012).

▷ Compliance: Definition, Begriff und Erklärung im JuraForum.de / JuraForum.de-Redaktion, 2023b. = https://www.juraforum.de/lexikon/compliance.

"Demokratie leben! / Bundesprogramm Demokratie leben! - Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, o.D. - Online-Ressource - https://www.demokratie-leben.de/. - Gesehen am 31.07.2023

Extremismus / Bundesministerium des Innern und für Heimat – Berlin : Bundesministerium des Innern und für Heimat, 2023. - Online-Ressource - https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/extremismus/extremismus-node.html Gesehen am 20.06.2023

Deutsche Presse-Agentur: Hintergrund: Was ist ein Weißbuch? – In: Süddeutsche Zeitung. – (13.07.2016).

Fuchs, Christian: Rechtsextremismus: Verfassungsschutz stellt Antaios-Verlag unter Beobachtung. – In: Die Zeit. – (15.06.2021).

Fülberth, Johannes: Indizierung in Bibliotheken heute - JPortal. – In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie. – 64 (2017) 3/4.

Gerichtsurteile finden, Urteilsdatenbank, Urteile kostenlos / Juraarchiv. - Mittenwald: Joel Burghardt Consulting, 2023. - Online-Ressource. - https://www.juraarchiv.de/gerichtsurteile-online/. Gesehen am 28.07.2023

Haus- und Benutzungsordnung der SLUB / Sächsische Landesbibliothek – Staats und Universitätsbibliothek Dresden. - Dresden, Sächsische Landesbibliothek – Staats und Universitätsbibliothek Dresden, 2011. - Online-Ressource. - https://www.slub-dresden.de/ueber-uns/benutzungsordnung. - Gesehen am 12.07.2023

Hetzschrift "Der Untermensch", Berlin, 1942 / Museum Berlin-Karlshorst. - Berlin: museum-digital:berlin, 2023. - Online-Resssource. - https://berlin.museum-digital.de/object/73155. - Gesehen am 17.07.2023

IFLA Ethik-Kodex für Bibliotheks- und andere Informationsfachleute (Kurzfassung) – IFLA / International Federation of Library Associations and Institutions. - Den Haag: International Federation of Library Associations and Institutions, August 2012. - Online-Ressource. - https://www.ifla.org/de/publications/ifla-ethik-kodex-fur-bibliotheks-und-andere-informationsfachleute-kurzfassung/. Gesehen am 06.07.2023

Kahl, Martin: Extremisten stilisieren sich als Opfer / Martin Kahl. - Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2020. - Online-Ressource - https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/interviews/de/extremisten-stilisieren-sich-als-opfer.html. - Gesehen am 26.06.2023

Kellerhoff, Sven Felix: Judenhass in den USA: So antisemitisch war Henry Ford. – In: WELT. – (05.11.2021).

Kindhäuser, Urs: Skript zur Vorlesung Strafrecht AT : Gesetzlichkeit und Geltung des Strafrechts. – Universität Bonn. – 2 Seiten

Kirchner, Hildebert: Bibliotheks- und Dokumentationsrecht. – Wiesbaden : Reichert, 1981. – 410 S. – (Elemente des Buch- und Bibliothekswesens ; Bd. 8). – ISBN 978-3-8822-6112-7.

Krüll, Nadja: Eine Handlungsempfehlung zum Umgang mit sekretierter Literatur an wissenschaftlichen Bibliotheken am Beispiel der Universitätsbibliothek J. C. Senckenberg in Frankfurt am Main. – In: Berliner Handreichungen zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft. – (2017) 425.

Krüll, Nadja: Sekretierte Literatur in wissenschaftlichen Bibliotheken aus rechtlicher Sicht. - Frankfurt am Main: Goethe-Universität, 2015. - PowerPoint-Präsentation.

Listenführung / Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz. - Bonn: Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, o.D. - Online-Ressource. - https://www.bzkj.de/bzkj/indizierung/wie-laeuft-ein-indizierungsverfahren-ab/listenfuehrung/listenfuehrung-175540. Gesehen am 20.06.2023

Maegerle, Anton: Holocaust-Leugner verstorben / Anton Maegerle. - Bonn: Institut für Information und Dokumentation e.V., 2022. = https://www.endstation-rechts.de/news/holocaust-leugner-verstorben-0. Gesehen am 19.07.2023

Maegerle, Anton: Was liest der rechte Rand? Der Bücherschrank / Anton Maegerle. – Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2022. – Online-Ressource - https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/239438/was-liest-der-rechte-rand-der-buecherschrank/. - Gesehen am 29.06.2023

Moravetz-Kuhlmann, Monika: Porn, Bombs and Revisionism : Zum Umgang mit »problematischer Literatur« in einer großen Forschungsbibliothek. – In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie. – 64 (2017), S. 126–132.

Parteienverbot: welche Parteien wurden schon verboten? / JuraForum.de-Redaktion, 2003-2023. - Online-Ressource = https://www.juraforum.de/news/parteienverbot-welche-parteien-wurden-schon-verboten_247439. Gesehen am 15.06.2023

Rathje, Jan [u.a.]: "No World Order" : Wie antisemitische Verschwörungsideologien die Welt verklären / Jan Rathje, Anetta Kahane, Johannes Baldauf, Stefan Lauer. – Berlin : Amadeu Antonio Stiftung, 2015. – 56 S. – ISBN 978-3-940878-23-6.

Rechtsextremismus : Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen / Bundesamt für Verfassungsschutz:. - Köln: Bundesamt für Verfassungsschutz, September 2022.

Rechtsprechung / Justizportal des Bundes und der Länder. - Düsseldorf: Land Nordrhein-Westfalen. 2023. - Online-Ressource. - https://justiz.de/online-dienste/rechtsprechung/index.php. Gesehen am 28.07.2023

Statistik / Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz. - Bonn: Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, 30.06.2023. - Online-Ressource. - https://www.bzkj.de/bzkj/service/statistiken. - Gesehen am 30.07.2023

Statistik 2022 / Deutsche Nationalbibliothek. – Leipzig, Frankfurt am Main: Deutsche Nationalbibliothek, 2023.

Stegbauer, Andreas: Rechtsprechungsübersicht zu den Propaganda- und Äußerungsdelikten / Andreas Stegbauer. - München: Verlag C.H. Beck, 2017. - Online-Ressource. - beck-online.de. / In: NSTZ 2019, Nummer 72. - Gesehen am 29.06.2023

Schumacher, Andreas: Verfassungsrechtliche Rechtfertigung bei Einzelmaßnahmen: Einschränkbarkeit und Grenzen der Einschränkbarkeit.

⌐Der ⌐Senat von Berlin: Benutzungs- und Entgeltordnung für die Öffentlichen Bibliotheken des Landes Berlin (BÖBB). – Berlin, der Senat von Berlin, 2018.

Sienkiewicz, Alexandra: Memorial for lawyer who represented holocaust deniers creates controversy for Toronto Public Library. – In: CBC. – (12.07.2017).

Sold, Manjana: Online- oder Offline-Radikalisierung – oder doch ein Mix? / Manjana Sold, Hande Abay Gaspar – In: Peace Research Institute Frankfurt / Leibniz Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung. – (01.06.2018).

Sold, Manjana: Online-Radikalisierung und Online-Propagandierung. – In: Bundeszentrale für politische Bildung. – (29.04.2022).

Streifler, Dirk: Strafrecht: Zur Begriffsklärung der sog. schweren staatsgefährdenden Gewalttat / Dirk Streifler. - Berlin: Streifler & Kollegen Rechtsanwälte, 2015.- Online-Ressource. - https://www.streifler.de/artikel/strafrecht-3a-zur-begriffsklaerung-der-sog.-schweren-staatsgefaehrdenden-gewalttat-_11700. - Gesehen am 05.07.2023

Süddeutsche Zeitung: Von der Rede bis zum Rausschmiss. – In: Süddeutsche Zeitung. – (11.05.2010).

Thor von Waldstein - / Deutsche Digitale Bibliothek. - Berlin : Prussian Cultural Heritage Foundation, 2023. - Online-Ressource- https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/person/gnd/134041623?lang=en. Gesehen am 30.07.2023.

Verbotene Organisationen / BundesamtfuerVerfassungsschutz, 15.12.2020. = https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/islamismus-und-islamistischer-terrorismus/verbotene-organisationen/verbotene-organisationen_node.html.

Verch, Ulrike: Giftschränke in Bibliotheken. – In: API. – 2 (2021) 1.

Vereinsrechtliches Kennzeichenverbot – „Bandidos“. – In: (NStZ, beck-online). – 86 (2016).

Weschenfelder, Anke: Deutsches Literatur-Lexikon : Biographisches-bibliographisches Handbuch. – 3., völlig neu bearbeite Auflage – Zürich : Saur, 2007. – 690 S. – ISBN 978-3-9082-5527-7.

Verch, Ulrike: Bibliotheksurteile » Strafrecht / Ulrike Verch - Hamburg: Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, o.D. - Online-Ressource. - https://www.bibliotheksurteile.de. - Gesehen am 07.06.2023

Virchow, Fabian: Christophersen, Thies / Fabian Virchow, Michael Bauerschmidt, Susanne Brandt, Uli Jentsch, Kurt Ohrowski. - Berlin : Antifaschistisches Pressearchiv und Bildungszentrum Berlin e.V., 1996. - Online-Ressource -

https://www.apabiz.de/archiv/material/Profile/Christophersen,%20Thies.htm. - Gesehen am 10.07.2023

⊳ **Volksverhetzung: Definition, Begriff und Erklärung im JuraForum.de** / JuraForum.de-Redaktion, 2022. = https://www.juraforum.de/lexikon/volksverhetzung.

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Datum und Unterschrift

Anhangsverzeichnis

Anhang 1	Interviewleitfäden
Anhang 1.1	Interviewleitfaden für Herr Professor Dr. Marc Liesching
Anhang 1.2	Interviewleitfaden für Frau Christine Brandenburger
Anhang 1.3	Interviewleitfaden für Herr Jörg Räuber
Anhang 2	Transkripte Experteninterviews
Anhang 2.1	Transkript: Interview Identifikation von extremistischen Inhalten im Alltag (Herr Prof. Dr. Marc Liesching)
Anhang 2.2	Transkript: Interview Identifikation von extremistischen Inhalten im Bibliotheksalltag (Frau Christine Brandenburger)
Anhang 2.3	Transkript: Ursachen für die Ergebnisse der Fremdbeobachtung (Herr Jörg Räuber)
Anhang 3	E-Mail-Verkehr mit K10Plus Support (Frau Kim Marie Hornung)
Anhang 4	Beobachtungsbögen
Anhang 4.1	Beobachtungsbogen Deutsche Nationalbibliothek
Anhang 4.2	Beobachtungsbogen Sächsische Landesbibliothek Staats- und Universitätsbibliothek
Anhang 4.3	Beobachtungsbogen Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
Anhang 4.4	Beobachtungsbogen Zentrale Landesbibliothek Berlin
Anhang 5	Arbeitsliste eventueller Titel für Mystery Shopping

Interviewleitfaden für Experteninterview

Interviewpartner: Prof. Dr. Marc Liesching

I**nterviewerin**: Ämilie-Louis Köcher

Interviewart: semistrukturiertes Interview

Geschätzte Zeit: 30 Minuten

Rahmen: Zoom-Call mit Aufzeichnung

Datum:19.06.2023

Abgabedatum Bachelorarbeit: 10.08.2023

Forschungsfrage der Bachelorarbeit: wie organisieren Bibliotheken mit Pflichtexemplarrecht die Benutzung von verfassungsfeindlichen Werken zum ausschließlichen Zwecke der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Wissenschaft, Forschung, Lehre oder Berichterstattung?

Betreffende Unterfrage zur Forschungsfrage: wie erkennen Bibliothekarinnen und Bibliothekare verfassungsfeindliche Inhalte?

Einleitung

- Informierte Einwilligung:
  - Hintergrund erklären
  - weiteres Vorgehen
  - Erlaubnis zur Aufzeichnung einholen
- Begriffsdefinition „verfassungsfeindliche Schriften“

Einstiegsfrage

Herr Prof. Dr. Liesching, welche beruflich Berührungen hatten Sie bereits mit verfassungsfeindlichen Werken?

Fragen

Welche Informationsmittel stehen Bibliothekarinnen und Bibliothekare, außer den Listen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, zur Identifikation verfassungsfeindlicher Werke zur Verfügung?

Gibt es noch weitere Hinweise auf „Verfassungsfeindlichkeit“ bei Schriften?

Wie ist Ihre Meinung zu folgender Thematik: wenn ein Werk nicht eindeutig verfassungsfeindlich ist, aber in einem Grenzbereich dazu liegt, sollten Bibliotheken dieses sekretieren?

Glauben Sie, dass Personen, die sich nicht mit der Thematik intensiv auseinandergesetzt haben, verfassungswidrige Inhalte erkennen können?

Wie können Bibliotheken ihre Mitarbeitenden, Ihrer Meinung nach, auf den rechtssicheren Umgang mit verfassungsfeindlichen Werken vorbereiten?

Abschluss

- Haben Sie noch Fragen an mich?
- Wichtigste kurz zusammenfassen
- Dankeschön!

Interviewleitfaden für Experteninterview

Interviewpartner: Frau Brandenburger

I**nterviewerin**: Ämilie-Louis Köcher

Interviewart: semistrukturiertes Interview

Geschätzte Zeit: 30 Minuten

Rahmen: persönliches Interview mit Aufzeichnung

Ort: Universitätsbibliothek Leipzig, Zweigbibliothek Rechtswissenschaften 1

Datum: 22.06.2023

Abgabedatum Bachelorarbeit: 10.08.2023

Forschungsfrage der Bachelorarbeit: wie organisieren Bibliotheken mit Pflichtexemplarrecht die Benutzung von verfassungsfeindlichen Werken zum ausschließlichen Zwecke der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Wissenschaft, Forschung, Lehre oder Berichterstattung?

Betreffende Unterfrage zur Forschungsfrage: wie erkennen Bibliothekarinnen und Bibliothekare verfassungsfeindliche Inhalte?

Einleitung

- Informierte Einwilligung
    - Hintergrund erklären
    - weiteres Vorgehen
    - Erlaubnis zur Aufzeichnung einholen
- Begriffsdefinition „verfassungsfeindliche Schriften“

Einstiegsfrage

Frau Brandenburger, welche beruflich Berührungen hatten Sie bereits mit verfassungsfeindlichen Werken?

Fragen

Welche Informationsmittel stehen Bibliothekarinnen und Bibliothekare, außer den Listen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, zur Identifikation verfassungsfeindlicher Werke zur Verfügung?

Gibt es noch weitere Kennzeichen auf „Verfassungsfeindlichkeit“ bei Schriften?

Wie ist Ihre Meinung zu folgender Thematik: wenn ein Werk nicht eindeutig verfassungsfeindlich ist, aber in einem Grenzbereich dazu liegt, sollten Bibliotheken dieses sekretieren?

Wie werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ihrer Erfahrung nach, in der Praxis auf den Umgang mit verfassungsfeindlichen Werken vorbereitet?

Glauben Sie, dass Personen, die sich nicht mit der Thematik intensiv auseinandergesetzt haben, verfassungswidrige Inhalte erkennen können?

Wie können Bibliotheken ihre Mitarbeitenden, Ihrer Meinung nach, auf den rechtssicheren Umgang mit verfassungsfeindlichen Werken vorbereiten?

Abschluss

- Haben Sie noch Fragen an mich?
- Wichtigste kurz zusammenfassen
- Dankeschön!

Interviewleitfaden für Experteninterview

Interviewpartner: Jörg Räuber

I**nterviewerin**: Ämilie-Louis Köcher

Interviewart: semistrukturiertes Interview

Geschätzte Zeit: 30 - 45 Minuten

Ort: Deutsche Nationalbibliothek, Standort Leipzig

Datum: 27.06.2023,

Abgabedatum Bachelorarbeit: 10.08.2023

Forschungsfrage der Bachelorarbeit: wie organisieren Bibliotheken mit Pflichtexemplarrecht die Benutzung von verfassungsfeindlichen Werken zum ausschließlichen Zwecke der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Wissenschaft, Forschung, Lehre oder Berichterstattung?

Betreffende Unterfrage zur Forschungsfrage: was lässt sich aus den verdeckten Fremdbeobachtungen schließen?

Einleitung

- Informierte Einwilligung:
  - Hintergrund erklären
  - weiteres Vorgehen
  - Erlaubnis zur Aufzeichnung einholen
- Begriffsdefinition „verfassungsfeindliche Schriften“

Einstiegsfrage

Herr Räuber, welche beruflichen Berührungen hatten Sie bereits mit verfassungsfeindlichen Werken?

Fragen

Welche Titel werden in der DNB laut internen Richtlinien sekretiert ausgegeben?

An welcher Stelle des Geschäftsgangs wird auf extremistische Inhalte geprüft?

Im vorherigen Verlauf der Bachelorarbeit, habe ich bereits mit Frau Brandenburger, Leiterin der Zweigstelle für Rechtswissenschaften an der UB Leipzig ein Interview geführt. Sie sagte, dass sie als Referentin selten die Inhaltserschließung via Autopsie durchführt, da es die kooperative Erschließung im Verbund gebe. In der DNB wird zum Teil automatisch der Inhalt erschlossen. Wie wird bei der automatischen Erschließung auf extremistische Inhalte geprüft?

Wie erfährt die DNB von gerichtlichen Verboten?

In der Fachliteratur gab es doch sehr unterschiedliche Berichte zum Umgang mit sekretierter Literatur. So verfolgt die BSB München einen restriktiven Ansatz und gründete bereits 2003 eine Arbeitsgruppe, um den Umgang mit fraglichen Titeln zu besprechen.[1] Was halten Sie davon? Wäre das auch eine Möglichkeit für die DNB und andere Einrichtungen?

[1] Moravetz-Kuhlmann, 2017.

Sie haben die Ergebnisse meiner verdeckten Fremdbeobachtung gelesen, was waren Ihre Gedanken dazu?

Was glauben Sie hat zu den Ergebnissen meiner Fremdbeobachtung geführt, dass teilweise keine Schranken für extremistische Werke vergeben wurden?

Was glauben Sie, haben die Einrichtungen bei der Fremdbeobachtung richtig gemacht?

Wo sehen Sie Verbesserungsbedarf?

Abschluss

- Haben Sie noch Fragen an mich?
- Wichtigste kurz zusammenfassen
- Dankeschön!

Transkript: Interview Identifikation von extremistischen Werken im Alltag

Interviewte Person: Prof. Dr. Marc Liesching

Datum: 19.06.2023

Einfache Transkription nach den Regeln von Dresing & Pehl

Ämilie-Louis Köcher:

los geht s. Ich danke Ihnen ganz herzlich, dass Sie sich die Zeit nehmen für mein Experten-Interview. Ich schreibe meine Bachelorarbeit ja über verfassungsfeindliche Werke in Bibliotheken mit Pflichtexemplarrecht. ist es in Ordnung, dass ich Sie aufzeichne?. Ja, sehr gut.

Genau, verfassungsfeindliche Schriften, das ist ja kein definierter Rechtsbegriff, das ist mir erst während meiner Recherche zur Bachelorarbeit, als ich angefangen habe, aufgefallen und die Definition, die ich hier jetzt gewählt habe, ist alles, was so Paragraph StGB §80 , 86, 130, 91, also alles was Verfassungsfeindlichkeit ausdrückt im Strafgesetzbuch, aber der Begriff als solches definiert ja eher den Feindlichen Charakter gegenüber der Demokratie und Bestrebungen, die dahin gehen. Und das ist erstmal die Begriffsdefinition, die ich dafür jetzt gewählt habe. Ein weiterer Gegenstand in meiner Bachelorarbeit sind Bibliotheken mit Pflichtexemplarrecht, also sprich Deutsche Nationalbibliothek und Landesbibliotheken und kleinere Regional Bibliotheken, die Pflichtexemplarrecht haben für eine bestimmte Region.

Herr Professor Liesching, welche berufliche Berührung hatten sie bereits mit verfassungsfeindlichen Werken?

Prof. Marc Liesching:

ah, ich war 15 Jahre lang Anwalt und hatte Sony Computer Entertainment und andere große Player im Medienbereich als Mandanten. Und in den Kontexten oder die Rundfunksender treten immer wieder Fragen mit verfassungsfeindlichen Kennzeichen auf. Wenn zum Beispiel ehemalige Fußballspieler mit Tattoos in einer Fernsehshow auftreten und die möglicherweise verfassungsfeindliche Kennzeichen haben, oder wenn in Computerspielen Keltenrunen benutzt werden. [Oder] Wenn in amerikanischen Serien SS-Runen auf Kühlerhauben von Autos drauf sind.

Und die Selbstkontrolleinrichtungen, die damit ja auch zu tun haben, haben bei mir auch schon Gutachten beauftragt zu verfassungsfeindlichen Kennzeichen das zu auszuloten. Was darf man den in Computerspielen an verfassungsfeindlichen Kennzeichen zeigen? Sind eigentlich meine Berührungspunkte in den letzten 20 Jahren mit verfassungsfeindlichen Kennzeichen ganz mannigfaltig gewesen.

Ämilie-Louis Köcher:

ja, super spannend, auf jeden Fall. Also als Themenbereich. Welche Informationsmittel würden Bibliotheken, also Bibliothekarinnen und Bibliothekare, zur Verfügung stehen, außerhalb der Liste der Bundesprüfstelle, fällt Ihnen da etwas ein?

Prof Marc Liesching:

ja, ja, die Listen der Bundesprüfstelle sind ja erstmal nur auf Jugendgefährdung in erster Linie ausgerichtet und weisen jetzt auch nach neuem Recht gar nicht aus, was jetzt verfassungsfeindliche Kennzeichen implementiert, weil die Bundesprüfstelle gar nicht danach schaut bei ihrer Listen-Aufnahme, ob da Hakenkreuze drin sind oder nicht. Das ist nicht ihr gesetzlicher Auftrag. Deshalb kommt man da gar nicht weiter. Aber es gibt, glaube ich, verschiedene Landesministerien, Landesinnenministerien, die glaube ich, solche Listen führen, welche Kennzeichen jetzt verfassungswidrig im Sinne vom 86 a sind. Weil Sie eingangs gesagt haben, es gibt da keine Definition, also was Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sind, die im 86 A definiert. Ein Mal was den Kennzeichen-Begriff umfasst also Fahnen, Abzeichen, Uniform, Symbole und so. Und das auch zum Verwechseln ähnliche Kennzeichen umfasst werden. Das ist ja schon vom Gesetz klar umrissen.

Ämilie-Louis Köcher:

ja, also an meiner Bachelorarbeit gehts auch ganz viel um den Hundertdreißiger, weil das in Büchern sehr, sehr häufig vorkommt. Eher so die Holocaustleugnung insbesondere und deswegen habe ich da so ein sehr breites Spektrum an Strafgesetzbuch-Paragraf in meiner Bachelorarbeit mit drin, mit denen ich das definiere.

Prof. Marc Liesching:

oK, kann ich Ihnen da ins Interview fahren? Aber vielleicht ist es dann noch mal wichtig, vom Wording: bei volksverhetzenden Inhalten nach 130 spricht man nicht von verfassungsfeindlichen Inhalten, weil diese nicht gegen die Verfassung gerichtet sind, sondern das ist Anti- Diskriminierungstatbestand im Einser. Also dass man Teile der Bevölkerung verächtlich macht und der Dreier, also die Holocaust-Leugnung, ist als solche auch nicht verfassungswidrig, sondern da hat sich der Gesetzgeber einfach entschieden eine konkrete Meinungsäußerung, nämlich die Bagatellisierung des Holocausts, zu bestrafen, zu kriminalisieren. Und deshalb würde man jetzt als Jurist, wenn man von verfassungsfeindlichen Inhalten spricht, nicht die Hundertdreißiger mit reinnehmen, also nicht die Volksverhetzung. Das ist juristisch … es wird differenziert, da wird man vielleicht als Überbegriff eher von vielleicht „extremistischen Inhalten“ sprechen, wenn sie die Volksverhetzung mit reinnehmen wollen und 86a und Propagandamittel, dann wär der über Begriff nicht verfassungsfeindliche, sondern wahrscheinlich. Extremistische Inhalte aber jetzt nur so aus der juristischen Perspektive.

Ämilie-Louis Köcher:

aber das ist super. super spannend, dass Sie das sagen. Dann muss ich noch mal drüber nachdenken. Ich habe morgen einen Termin mit Frau Nikolaizig, da kann ich das noch mal ansprechen, vielleicht kann ich das noch ein bisschen abändern, weil so richtig glücklich war ich jetzt auch nicht mit der mit, also mit meinem Titel, den ich am Anfang gewählt habe.

Prof. Marc Liesching:

also wenn Sie das mit drin haben, auch vielleicht noch öffentliches Auffordern zu Straftaten 131 wie weit sie gehen, umso eher kann man das nur noch über solche Begriffe wie „extremistisch“ machen. Übrigens hat man einfach mit dem Begriff nicht alle diese Bereiche abgedeckt.

Ämilie-Louis Köcher:

ja, das stimmt.

Prof. Marc Liesching:

ja, aber es ist nur eine terminologische Sache.

Bei den von Propagandamitteln. Ja, 86 a, ja, genau das würde ich so allgemein mit extremistische Inhalte eher umschreiben.

Ämilie-Louis Köcher

ok, Sie haben jetzt gesagt, dass die Landesministerien derartige Listen erstellen als Informationsmittel für Bibliothekarinnen?

Prof Marc Liesching:

ich hab das jetzt nicht mehr gecheckt die letzten Jahre, aber nicht für Bibliothekare speziell nicht, aber halt allgemein für die Öffentlichkeit wird da informiert. Was gibt es für verfassungsfeindliche Kennzeichen? Und da werden dann auch, glaube ich, die Symbole in solchen Listen sogar gezeigt zu Informationszwecken. Das was OK ist und ich glaube, das machen die Landesinnenministerien. Manche stellen das im Internet zur Verfügung. Aber genau habe ich jetzt nicht recherchiert und speziell für Bibliotheken glaube ich nicht. Bin ich jetzt auch überfragt, weil ich nicht im Bibliotheksbereich drin bin, aber weiß ich nicht, ob es das gibt. Ob es für Personen so ein Handout gibt oder so Guidelines.

Ämilie-Louis Köcher:

eben nicht. Das ist genau die Problematik, bei der bei der bei dem Thema, dass es schwierig ist für Bibliothekarinnen und Bibliothekare einzuschätzen, ab wann sekretiere ich Literatur, wann gebe ich sie nicht der freien Benutzung aus. Und die Gefahr ist ja trotzdem, dass ich mich als Bibliothekarin und Bibliothekar dann strafrechtlich was zu Schulden kommen lassen, und das ist genauso auch Gegenstand der Arbeit. Ist halt schwierig das abzuschätzen, ab wann ich was ausgebe und was nicht.

und da hatte ich ja auch eine kleine Frage in meinem Leitfaden mit drin, wenn ein Werk nicht eindeutig verfassungsfeindlich, also nicht diese genannten Strafgesetzbuchparagraphen betrifft, sondern in so einem Grenzbereich liegt. Was ist freie Meinungsäußerung, auch gerade bei Holocaust Relativierung? Da sind ja auch extremistische Parteien sehr, sehr gut darin, das irgendwie so zu umschiffen, dass es vielleicht noch so gerade durchgeht als freie Meinungsäußerung. Würden Sie sagen, sollten Bibliotheken diese eher sekretieren? Auch wenn es so schwierig ist einzuschätzen, gerade für Laien.

Prof Marc Liesching:

nee, also jetzt nochmal: wenn man beim 130 über Holocaustleugnung spricht, und das ist ja dann nicht verfassungsfeindlich, sagen wir wie gerade besprochen, extremistisch.

Ja, in dem Strafrecht gibt es immer, also in jedem Straftatbestand gibt es Graubereiche, wie Sie sagen. Die grauen Bereiche werden allerdings gerade bei den extremistischen Inhalten eigentlich auch in der Regel unter den Straftatbestand gestellt, zum Beispiel wenn sie jetzt den 86 A nehmen. Da steht drin auch zum Verwechseln, ähnliche Kennzeichen werden erfasst als Tatbestandlich. Also da bringt es nichts, wenn man die Hakenkreuz Balken ein bisschen verkürzt an der Seite. Ne, also da gibt es fast keine Graubereiche, weil sobald ähnlich ist zu verfassungsfeindlichen Kennzeichen.

Bei dem Straftatbestand bei der Holocaustleugnung gibt es eigentlich keine Abwägung mit der Meinungsäußerungfreiheit. Weil auch da die Meinungsäußerungsfreiheit sagt, gilt nur sozusagen für so allgemeine Meinungsäußerungen. Aber da ist gerade die Holocaustleugnung eine Ausnahme. Da sagt der Gesetzgeber, wer die Meinung äußert, der fällt immer drunter, das ist immer strafbar, und da gibt es eigentlich auch nichts. Klar kann man semantisch versuchen, das zu umgehen, aber da gibt es auch ganz, ganz viel Rechtsprechungen. Und der Tatbestand ist ja auch sehr weit, da geht es nicht nur ums Leugnen, sondern auch das bagatellisieren ist auch schon erfasst. Das heißt zum Beispiel, wenn ich frage: „waren es wirklich 6000000 Juden, die umgebracht worden sind?“ Ja, das wäre eine quantitative Bagatellisierung, das ist auch in Straftatbestand drin, also die sind schon zu weit. Dass ich das schon. Meine Zweifel hätte, gerade wenn es jetzt Holocaust-Leugnung sprechen, die sind ja alle, die in diesem Holocaust Bereich sind, die Bücher, die sind ja in der Regel immer indiziert von der Bundesprüfstelle, das kann man schon sagen.

Ich bin ja auch da Prozessvertreter der Bundesprüfstelle, also ich vertrete auch gegen Neonazis beim Verwaltungsgericht Bonn. Die versuchen immer wieder, sich runter zu klagen von der Liste - gelingt aber nie. Also da kann man auf jeden Fall oder sollte man immer in der Liste jugendgefährdender Medien nachschauen, ob es

da drin ist, das ist dann schon die Sorgfaltspflicht auch des Bibliothekars der Bibliothek.

Ämilie-Louis Köcher

ja ja, ja. Genau, es gibt ja auch noch andere Bereiche, die durch Hundertdreißiger, also die die Verunglimpfung insgesamt von ethnischen Gruppen oder Religionsgemeinschaften, die darunter fällt, zum Beispiel „Der böse Islam“ oder „was der Islam in unserer Gesellschaft anstellt“ , würde das auch schon so in diese Richtung gehen? Wäre das jetzt auch strafrechtlich relevant?

Prof. Marc Liesching:

nee, also der „Der böse Islam“ wäre wahrscheinlich schwierig, weil sie müssen ja, Teile der. Bevölkerung verächtlich machen nach 130iger, das heißt, es muss wirklich eine Diffamierung Richtung, also Angehörige des Glaubens, des Islams sein. Wenn man jetzt Angriffe direkt gegen den Islam sozusagen als Religion macht, dann wird das nicht hinreichend personifiziert. Also das würde dann wahrscheinlich scheitern. In den letzten Jahren haben wir in der Tat, weil wir auch in so einer gewissen, ich will das ohne Wertung sagen, einer gewissen „Woke Welle“ sind. Die hat sich so ein bisschen auf die Gerichte ausgebreitet. Also das, was früher noch wahrscheinlich nicht verurteilt worden wäre, wird heute teilweise schon verurteilt. Also es ist schon auch so, dass sich da ne Tendenz bei den Gerichten abzeichnet, schneller wegen Volksverhetzung zu verurteilen, als das früher der Fall war. Das kann man schon so sagen.

Ämilie-Louis Köcher:

der Volksverhetzung Paragraf wurde ja auch noch mal letztes Jahr im Oktober verändert. Hat das nochmal Auswirkungen auch auf Bibliotheken? Können Sie sich das vorstellen?

Prof. Marc Liesching:

könnte sein, ich glaube, das war nicht die Zielrichtung der letzten Beiden Gesetzesnovellen. Die letzten Novellierungen sind eher solche politischen Symbolismen. Da regen sich dann 5 Politiker auf, dass irgendwas gesagt worden ist auf Twitter und dann sagt man, man muss das Gesetz ändern und dann ändert man

ein bisschen was am Wording. Davon kommt meistens bei den Gerichten nichts an. Also das verändert die Strafverfolgungspraxis selten. Beziehungsweise nur ganz, ganz rudimentär. Das ist meistens der Politik geschuldet. Die ja immer vorgeben muss, was getan zu haben auf Missstände. Und dann ändern sie ein bisschen Strafgesetzbuch.

Also die polizeiliche Statistik als auch die Strafverurteilungen zeigen jetzt nicht, dass das jetzt schon dadurch in die Höhe geschossen ist. Und wenn, dann ist es eher im Social Media Bereich. Also dass es hochgeht wegen der Volksverhetzung. Oder Beleidigung im Social Media Bereich. Aber das ist ja eher jenseits dessen was Bibliothekssysteme ist, ne?

Ämilie-Louis Köcher:

mhm, was tatsächlich ganz häufig auch vorkommt, ist in digitalisierten Sammlungen, dass dort auch Zeitschriften aus der NS Zeit digitalisiert werden. Das ist mir schon bei meiner Recherche jetzt aufgefallen. Ist natürlich schwierig, auch für Laien, das irgendwie abzuschätzen. Ab wann wäre es denn eigentlich schon wieder Volksverhetzung? Haben Sie da irgendwie Tipps für Laien, woran man das so festmachen könnte?

Prof. Marc Liesching:

was jetzt konkret? Meinen Sie die?

Ämilie-Louis Köcher:

bei NS Schriften: ab wo ist so eine Grenze, wo man sagt, da sollte man lieber mal aufpassen ob man das digitalisiert.

Prof. Marc Liesching:

nee, die Digitalisierung selber ist ja noch nicht verboten. Das ist ja die meisten Straftatbestände, die gehen ja nur auf das zugänglich machen, auf das Verbreiten, oder man könnte auch sagen, dass vorrätig halten mit dem Zweck der Verbreitung ist auch schon strafbar. Aber wenn ich jetzt sage, ich digitalisiere es nur und habe ein Digitalisat, ist ja erstmal noch nicht strafbar, wenn ich dann halt auch nicht rausgebe

Ämilie-Louis Köcher:

genau das ist es. Es gibt dann halt viele digitalisierte Sammlungen, die frei zugänglich sind im Internet, ohne dass man sich anmelden muss.

Prof Marc Liesching:

aha, OK. So, Mhm. Also reine Schriften, die in der Zeit des Nationalsozialismus geschrieben worden, die sind frei verfügbar. Wir Juristen kennen das. In den juristischen Fakultäten, an den Universitäten gab es immer die Gesetzes-Kommentare in den Auflagen aus der NS Zeit. Und da war auch vorne ein Stempel drin mit einem Hakenkreuz. Also das nein, da kommen Sie sicher auch noch drauf. Das Erste ist immer zu fragen, ist es als Straftatbestand erfasst? Also ist das eine Volksverhetzung oder ist da was drin? Sind da Hakenkreuze? Und auf der zweiten Ebene prüfen wir immer die Sozialadäquanz. Also ist es zu Zwecken der Lehre, der Forschung, der Berichterstattung erlaubt? Und beides, gerade wenn sie an Bibliotheken denken, ist ja zum Zwecke der Forschung, in der Regel halt ein Legitimationszweck, der Bibliotheken schützt. In dem Kontext. Das wäre dann, was man mitdenken muss. Es ist schwer, das pauschal zu sagen. Also es gibt natürlich Zeiten, es gibt natürlich Schriften, die in der NS Zeit entstanden sind, die sind nicht 130, und die sind auch nicht 86 a. Und selbst wenn sie es dann sind, muss man immer noch prüfen nach der Sozialadäquanz Klausel. Pauschal eine Faustformel für Bibliotheken daraus abzuleiten ist schwierig. Hat natürlich eine Compliance, muss schon da genauer hingucken, um das Strafbarkeitsrisiko auszuschließen, aber es gibt wahrscheinlich keine allgemeinen Faust-Formeln die das so ein bisschen ersetzen, dass man doch halt bei jeder Schrift genauer hingucken muss, wird wahrscheinlich schon notwendig sein.

Ämilie-Louis Köcher:

ja, OK. Vielen Dank also. Aber glauben Sie, dass Menschen, die sich mit der Thematik nicht intensiv auseinandergesetzt haben, so extremistische Inhalte erkennen können?

Prof. Marc Liesching:

nee, ich würde sagen allgemein, dass Menschen, die in der Materie sich nicht auseinandersetzen oder keine Expertise in der Materie haben, sind weniger in der

Lage, Dinge zu erkennen in dieser Materie. Also wenn ich nicht sensibilisiert bin dafür, kann ich das schlecht erkennen. Das ist also wie fast überall im Leben.

Ämilie-Louis Köcher:

und glauben Sie, dass Bibliotheken ihre Mitarbeitenden auf den rechtssicheren Umgang mit verfassungsfeindlichen Werken vorbereiten können und vor allem wie?

Prof. Marc Liesching:

ja, also klar, man könnte Schulungen anbieten, in denen man das Mal macht. Oder Vorträge auch im Rahmen des Bibliotheksbetriebs. Das könnte man machen, um dafür zu sensibilisieren, oder man könnte auch wenn man jetzt eine größere Einrichtung ist, die angehängt ist, eine öffentliche Körperschaft, also eine Universität, die eine Bibliothek hat, dann können wir auch überlegen, ob man irgendwie Guidelines macht. Wenn man vielleicht jetzt von der Bibliotheksausrichtung viele solcher Schriften archiviert hat und, also ich denke jetzt gerade zum Beispiel an eine historische Institution, also die historisch Arbeiten. Aber in der Regel ist da dann auch die Sensibilisierung da. Also das ist dann, wenn ich jetzt eine Schulbibliothek habe, irgendwo, ja, dann ist ja auch schon da, habe ich ja in der Regel keine NS-Schriften, sondern das ist ja auch immer abhängig von meinem Bestand, wie sensibel ich dafür sein sollte für den Bereich.

Ämilie-Louis Köcher:

ja OK, super Dankeschön haben Sie denn noch Fragen an mich?

Prof. Marc Liesching:

aktuell ist eigentlich gerade keine. Ich finde das Thema total spannend, auch wie sind Sie darauf gekommen, aber das ist irgendwie persönlicher Anlass, oder?

Ämilie-Louis Köcher:

persönlich nicht, aber es gab die Berichterstattung über den Schelm-Verlag. Vielleicht haben Sie das mitbekommen? Und danach habe ich mich gefragt, wie denn Bibliotheken damit umgehen, ob dann die Deutsche Nationalbibliothek zum Beispiel im Bestand hat, und ich habe ein bisschen über einfach mal Semesterferien in Lesesaal bestellt und habe festgestellt, dass ich das kopieren konnte, dass ich das einscannen konnte, also gerade, es gab ein Werk, das ist sehr, sehr eindeutig, dass

das extremistisch ist, irgendwie das Märchen von den bösen Deutschen. Das konnte ich einfach abfotografieren, mehrere Teile daraus. Also ich könnte jetzt weiter verbreiten und das hat mir ein bisschen Sorge gemacht im ersten Moment, weil ich dachte, O, sind wir da nicht, er wäre genug, sondern in Anführungszeichen, und deswegen dachte ich, ich guck mal, wie das andere Bibliotheken handhaben, ob das überall so gemacht wird und ob das vielleicht jetzt ein Einzelfall war, den ich da gefunden habe, oder ob das tatsächlich so ein Problem sein könnte, also auch für die Strafbarkeit von der von den einzelnen Bibliothekar, der sich ja in. Wenn im Prinzip strafbar macht, mit der mit der Ausgabe und vor allem auch. Nicht mit der Überprüfung, was mache.

Prof. Marc Liesching:

ja, vielleicht mit der Überprüfung des stimmt ja, wenn man Nazis raus gibt, vielleicht nicht so gut, aber am Grunde segeln die schon recht sicher, muss man sagen, durch die Sozialadäquanz Klausel, also dieser 86 Absatz 4, ist es ja jetzt nicht mehr 3, dass der, als dass es erlaubt ist, wenn es der Kunst, Berichterstattung, Forschung und Lehre dient und Forschung und Lehre ist, in der Regel halt das, was die Bibliotheken schützt.

Ämilie-Louis Köcher:

ja, also das ist ja auch die bürgerliche Aufklärung einerseits, es geht halt um den Verbreitungs-Charakter, der daraus resultieren könnte. Dann könnte sich eine Bibliothek als Gehilfe halt auch strafbar machen. Und das ist zwar schwierig nachzuweisen, aber theoretisch würde es gehen. Also es ist auch in der ganzen Geschichte der Bundesrepublik noch nicht vorgekommen, dass muss man halt auch fairerweise dazu sagen. Also es gab mal ein Verfahren, aber die Person wurde deswegen nicht verurteilt. Ja genau, und so kam ich auf das Thema, weil ich mich einfach damit inhaltlich ein bisschen besser auseinandersetzen wollte, wie man sich da sicherer auch als Berufseinsteigerin vorbereiten kann. Auch. Also ich möchte mich selbst auch nicht strafbar machen.

Professor Marc Liessching:

ja, klar ja. Also die Risiken sind da schon geringer, würde ich sagen. Sie sind geringer, aber es ist es ist nicht ganz von der Hand zu weisen, eine gewisse

Compliance. Braucht man da. Ja, deshalb schönes Bachelorarbeitsthema auf jeden Fall.

Ämilie-Louis Köcher:

ja, finde ich auch. Also es macht mir. Auch Spaß, und das ist richtig, ja.

Professor Marc Liesching:

prima. OK, ja dann auf jeden Fall weiterhin viel Erfolg damit.

Ämilie-Louis Köcher

Dankeschön dann ich danke Ihnen auf jeden Fall noch mal für. Ihre Zeit und für das bisschen mehr Licht ins Dunkle bringen in manchen Bereichen. Vielen Dank.

Professor Marc Liesching:

gerne gerne. Tschüss, danke, Tschüss.

Ämilie-Louis Köcher:

dann schönen Tag noch.

Transkript: Interview Identifikation von extremistischen Inhalten im Bibliotheksalltag

Interviewte Person: Christine Brandenburger

Datum: 22.06.2023

Einfache Transkription nach den Regeln von Dresing & Pehl

Ämilie-Louis Köcher:

dann danke ich Ihnen nochmal ganz herzlich, dass Sie sich die Zeit nehmen. Wir treffen uns aufgrund meiner Bachelorarbeit und darüber, dass man auch, also dass wir erfahren wollen, wie Bibliotheken, oder Bibliothekarinnen und Bibliothekare erfahren können, was extremistische Werke sind. Ich hab die Begriffsdefinition verfassungsfeindliche Schriften jetzt nochmal abgeändert. Aufgrund dessen, dass Herr Liesching mir in dem Interview am Montag gesagt hat, extremistische Schriften wäre zutreffender als juristischer Fachbegriff. Weil die Verfassungsfeindlichkeit nur in Paragraph 86 geregelt ist und meine Bachelorarbeit geht halt auch über den hundertdreißiger und 86 a, 90, also es sind noch viele, viele andere Straftatbestände, die extremistische Schriften beinhalten und deswegen ist es der [Begriff]. Also die Terminologie ist einfach ein bisschen besser gewählt. Also sich das jetzt einfach denken, dass auf dem Leitfaden extremistisch steht und nicht verfassungsfeindlich. Ich habe Ihre Erlaubnis zur Aufzeichnung?

Christine Brandenburger:

ja

Ämilie-Louis Köcher:

super Dankeschön! Genau und danach nach dem Experten Interviews werden die dann die ganzen, ja wie das so ist, wird dann transkribiert und dann in der Bachelorarbeit unter dem einen Punkt eingefügt. Es kann aber auch sein, wenn sie mir noch ein bisschen mehr zum Beispiel erzählen, dass ich da immer wieder mal auf das Experten Interview in anderen Kapiteln darauf verweise.

also Frau Brandenburger, welche berufliche Berührung hatten sie bereits mit extremistischen Schriften?

Christine Brandenburger:

die meisten Berührungen hat es in vorherige Tätigkeit [gegeben]. Dort in der Landesbibliothek ist also über Pflichtexemplar-Exemplare in die Bibliothek gekommen, ohne dass man sie aktiv bestellt hat. Das sind die Verlage, die in Sachsen ansässig sind die das dort abgeben. Wobei die meisten. Dinge, die verfassungsrechtlich extrem, oder extremistischen Inhalt hatten, nicht über Pflichtabgaben reingekommen sind, sondern über Geschenke. Also es gab dort ein großes Konvolut, zum Beispiel BKA hat eine Razzia gemacht, hat kistenweise Tonträger dort vorgefunden, hat die eingezogen. Und haben die irgendwann in der Landesbibliothek abgegeben. Und der akribische Bibliothekar weiß also, das ist jetzt, da sind jetzt Lieder mit Texten drauf, die auf keinen Fall der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen. Also sprich, es wird nie zu einer Ausleihe kommen, auch nicht in Haus, aber alles, was unser Eigentum ist in der Bibliothek, muss katalogisiert werden. Und Tonträger katalogisiert man nicht nur mit dem Haupttitel. Und vielleicht dem Interpreten. Und Band, was auch immer, sondern da kommen auch die Titel, wie das Inhaltsverzeichnis Buch eingescannt wird, und zur Verfügung steht im Katalog werden also die einzelnen Musiktitel auch benannt vom Titel. Und das haben die, also unseren Musik Bibliothekare dort in Dresden auch getan, und dabei ist natürlich aufgeflogen, das hat jemand gefunden und da waren also Untertitel dabei wie „Du Neger-Schweinchen“ und da also der Titel des Musik

Ämilie-Louis Köcher:

also klare Verunglimpfung?

Christine Brandenburger:

ja, also damals wurde nach RAK/WB oder jetzt K 10 Plus sauber katalogisiert und da war es also schwierig. Man konnte dort also tatsächlich nur eine Anzeigen Unterdrückung machen und es gab dann für Außenstehende überhaupt keinen Nachweis mehr, dass wir die Besitzende Bibliothek sind von diesen Dingen. Und damit können wir das natürlich auch der Wissenschaft nicht zugänglich machen. Und es gibt also Forschungsthemen. Die sagen, „wir haben sich denn diese Extremisten in Schrift, in der Musik, in Kunst wie hat sich das dann geäußert?“ Und wenn die sowas untersuchen wollen? Die wissen gar nicht, dass wir das haben, also das war schwierig, das war ein großes Konvolut, was damals uns große Probleme [gemacht hat]. Wie gehen wir denn jetzt damit um? Uns war klar, dass wir das nicht ausleihen

dürfen, Ja, das kam also dann ins Sperr-Magazin, aber wir müssen nachweisen, dass wir das haben. Und wie macht man das?

Zweitens haben wir eine große Amerika Bibliothek übernommen, ein Teil davon also von den Streitkräften [der] US Armee, die damals abgezogen sind. Und da kamen 3 Laster und kippten uns dort Bücher ab. Und wenn man also in der Masse jetzt die Bücher [aufnimmt, dann] dort kurz durchguckt, man guckt den Titel an, vielleicht noch Abstract, irgendwas ja und dann vergibt man eine Aufstellung, Signatur und dann kommt das ins Regal und da wurden, also es wurde über ganz Sachsen verteilt. In einer anderen Bibliothek in Sachsen wurde also ein Buch raus gefischt, wo rassendiskriminierende Sachen extrem dort geschildert wurden. Wir haben sofort geguckt und haben gemerkt, wir haben das Buch eigentlich auch oder wir hatten das auch. Und das wurde dann tatsächlich ausgesondert in dem Fall, es wurde nicht behalten, es wurde ausgesondert. Also, aber wir haben das.

Ämilie-Louis Köcher

also die SLUB sondert aus?

Christine Brandenburger

ne, das war ja keine Pflichtabgabe. Das war also eine Schenkung, also auch kein deutschsprachiger Verlag. Wir sind also nicht verpflichtet, da ein Archiv Exemplar aufzuheben. Da war das relativ [eindeutig], das kommt jetzt weg und fertig.

Und dann ist, kann ich mich noch genau erinnern, auch über eine Schenkung ist ein Exemplar zu mir gekommen und ich sage es ganz ehrlich, ich hatte das 10 Jahre bei mir im Schrank weggeschlossen. Und habe, als ich in Dresden weggegangen bin, [dies an] meinem Vorgesetzten rübergeschoben und habe gesagt: „ ich wollte das nicht irgendwo bei uns einstellen.“ Mein Vorgesetzter war also Historiker und er hat gesagt: „doch das müssen wir für die Wissenschaft!“ ich sage: „gucke dort rein, ich will das nicht.“ Was es war, eine Schrift aus Mitte der 70er Jahre. Vom äußerlichen schon sah es aus, als ob es in den 30er Jahren gedruckt wurde. Als typisch diese Antiqua, diese Fraktur-Schrift und so diese Farben, also dieses komische dreckige rot und schwarz, so war also auf den ersten Blick hat man gedacht, das ist was aus den 30er Jahren, ja aus während der Hitlerzeit.

Und dann habe ich geguckt, aus den 70er Jahren in Südafrika gedruckt, kamen aus Bayern. Und dort ging es also um die Verleugnung des Holocaust. Also das war ganz klar drinne. Die haben also geleugnet, dass es jemals eine Massenvernichtung von Juden gegeben hätte und das Wort genau beschrieben, und da habe ich einfach für mich, hab ich gesagt, ich möchte das nicht bei mir in der Bibliothek nachgewiesen haben, sowas.

Ämilie-Louis Köcher:

gut, das war ja auch keine Pflichtaufgabe, sondern Geschenk.

Christine Brandenburger:

ein Geschenk, aber es war deutschsprachig und ja, man möchte dann sowas… Es hatte auch keiner weiter im Verbund. Wir waren die Einzige, wären die Einzigen. Ich weiß, ich habe auch nicht verfolgt, was er damit gemacht hat. Ich, also ich war einfach zu feige zu sagen, das kommt jetzt im Sperr-Magazin. Der Historiker sagt, warum eigentlich? ja, warum soll das in Sperrmagazin und das sind Sachen, die man mit seinem eigenen Gewissen ausmachen muss, und das ist sehr subjektiv.

Ämilie-Louis Köcher:

also es gibt auch keine Faustregel dafür, was man eigentlich so sekretieren sollte und was nicht?

Christiane Brandenburger:

also in dem Fall sowas, zum Beispiel, hätte ich nur ins Sperr-Magazin gemacht und hätte das alles aufgestellt und hätte dann verlangt, wenn jemand das haben möchte, dass er den wissenschaftlichen Hintergrund nachweisen muss. So hätte ich dort agiert. Also die Historiker denken da zum Beispiel ganz anders. Für die ist das ein Stück Geschichte, ja, die auch aufgearbeitet werden muss. Warum haben die so gedacht?, was sind denn das für Leute, die das so aufgeschrieben haben?. Also bin ich ganz ehrlich, da war ich vielleicht inkonsequent oder konsequent, kann man jetzt sagen, wie man will. Das da hab ich mich ein bisschen gedrückt, ja.

Ämilie-Louis Köcher

das ist irgendwie auch verständlich und ich glaube, das ist eine ganz große Thematik, weil wir haben ja zumindest diese Ethik, dass wir keine Zensur ausüben

wollen. Deswegen gibt es ja auch die Schrankenregelungen. Aber ab wann kann man etwas sekretieren? Was ist noch freie Meinungsäußerung? Also in dem Fall war es ja sehr eindeutig, dass ja, das es ein Straftatbestand ist.

Christine Brandenburger:

es ist also die freie Meinungsäußerung. Ist davon also Sie meinen Artikel 5? Meinen Sie, ja, wird ja eingeschränkt genau dadurch, dass also nichts Verfassungsfeindliches geäußert werden darf.

Also, dass was heute neu verlegt wird, ist das heute zum heutigen Zeitpunkt eine verfassungsfeindliche Aussage und dann darf ich das nicht verbreiten. Also ich darf das zumindest dann nicht ausleihbar zur Verfügung stellen. Na, ich will jetzt nicht vorgreifen. Sie haben ja dazu dann nachher noch ne Frage. Dann sollte man das zumindest ins Magazin stellen. Allerdings der Magaziner, der dann eine Bestellung hat, der sieht dort eine Signatur, sieht Ihre Benutzernummer, der hebt das Buch aus und wenn das nicht besonders gekennzeichnet ist, wird er Ihnen das ganz normal ins Vormerk-Regal legen. Der Magaziner macht sich mit dem Inhalt der Bücher, da hat er gar keine Zeit, macht er sich nicht vertraut. Also entweder wird das klar gekennzeichnet: „Achtung verfassungsfeindlicher Inhalt“. Da muss dann eine andere Ausleihe-Form oder Benutzungsformen gekennzeichnet werden. Also bei uns heißt das ein „NLS“, also lesen nur im Lesesaal, und da kann man das noch steigern mit „unter Aufsicht“, also wie bei besonderen Sammlungen bei Handschriften. Das darf man eben aus anderen Gründen nur unter Aufsicht in einem besonderen Lesesaal lesen. Aber das muss dann am Buch, in dem Katalog, gekennzeichnet sein. Der Magaziner, dem kann man das nicht vorwerfen. Ja, er kriegt also eine, eine Nummer, eine Inventar Nummer, und da geht er an seinen Regal und zieht das…

Ämilie-Louis Köcher:

ja, der hebt das aus.

Christine Brandenburger:

(…) stellt Ihnen das bereit.

Ämilie-Louis Köcher:

ja, also, aber gibt es im Geschäftsgang denn eine besondere Stelle, wo das auffallen müsste, also zum Beispiel in der Inhaltserschließung?

Christine Brandenburger:

ja, muss ich aber auch sagen: also bei mir gehen nur noch ein Bruchteil der Bücher in physischer Form über meinen Tisch. Ja, ich bestelle. Ich habe einen Approval-Plan, ich bestelle das hier, ich vergebe schon bei der Bestellung die Ausstellung Signatur, und ich lege auch dort fest, wo ich, ob ich das in Präsenz oder ins Magazin oder Ausleihbar aufstelle. Ich werde dann stutzig, wenn ich das sehe, dass ist ein Verlag, oder es ist im eigenen Verlag ein Verlag, den ich noch nie gehört haben. Dann guckt man mal genauer hin. Was ist denn das eigentlich? Guckt sich den waschzettel an, ne Zusammenfassung. Aber mir ist es auch schon hier passiert, dass mich Kollegen aus der Campus-Bib angerufen haben. „Frau Brandenburger, wir haben hier ein Buch auf dem Tisch, das ist aus dem Verlag, der eigentlich bei uns nicht erworben wird“.

Ämilie-Louis Köcher

kann ja auch mal durchrutschen…

Christine Brandenburger:

da hab ich das Buch dann nochmal in Ruhe angeguckt und gedacht, dass ist ein Professor einer Universität hier in Deutschland, ein Volkswirtschaftsprofessor, der seine eigene Meinung, bzw. eigene Theorie hat, was das Grundeinkommen betrifft. Ich hätte das nie als verfassungswidrig eingestuft und die Kollegen haben mich aufmerksam darauf gemacht. Wir haben also eine interne Liste von Verlagen, die als extrem, egal in welcher Richtung, eingestuft sind - also von uns, aufgrund von Erfahrungen. Und diese Liste wird also formal von den Bibliothekaren angewendet. Ich gehe also eher nach dem Inhalt.

Ämilie-Louis Köcher:

kann man das so pauschal sagen, dass nur weil ein Verlag in der Vergangenheit wegen extremistischer Schriften aufgefallen ist, dass man deswegen pauschal alle Veröffentlichungen nicht erwirbt?

Christine Brandenburger:

das dürfen wir nicht nach außen sagen auf irgendwelchen Webseiten. Also wir haben ja Wettbewerb in einer Demokratie, wir haben freie Marktwirtschaft und ich kann nicht auf meine Webseite schreiben, also Verlag XYZ, das ist also eine ganze Latte, von euch kaufen wir nichts. Ja, und auch wenn jetzt Benutzerwünsche kommen, von solchen Verlagen müssen wir ganz. Sehr unsere Wortwahl überdenken.

Wir dürfen da nicht schreiben: dieser Verlag ist so und so und deswegen kaufen wir das nicht fertig. Sondern immer darauf hinweisen, dass Erwerbswünsche geäußert werden können, aber wir können aber in unserem Ermessen [entscheiden], was wir erwerben oder was wir nicht erwerben. Und meistens, man merkt es dann schon, wenn man solchen Titel ablehnen, das meist also zu 99% kommt dort sofort eine Nachfrage von denjenigen, warum, und das wäre doch aber wichtig und die Studierenden müssten doch und so … Und dann muss man sehr, sehr aufpassen, dass man sich dort nicht verwickeln lässt in endlose Diskussionen. Es ist unsere Entscheidung, was wir erwerben oder nicht. Sagte immer, passt nicht in unser Erwerbsprofil und wenn der Titel, aber eben so allgemein ist man sagt ja, wieso passt das nicht in das Profil. Wir haben da VWL/BWL, wie haben wir doch alles, ist doch genau das, warum passt das nicht rein?

Ämilie-Louis Köcher

auf jeden Fall spannend also, sie hat auf jeden Fall schon sehr viele Berührungspunkte.

Christine Brandenburger:

es ist nicht so viel in den vielen Jahren Berufserfahrung, aber es kommt schon vor, ja. Ansonsten habe ich täglich damit zu tun. Die gesamten Reichsgesetz-Blätter aus der NS-zeit, die kann man auch online einsehen, aber das sind natürlich sämtliche Gesetze, die in der Zeit von 1930 bis 45 erlassen wurden, die sind dort drinne! Und da geht es eben um Euthanasie. Da geht es um Rasen. Das ist alles frei zugänglich. Es ist das Gesetz, das zum damaligen Zeitpunkt gültig war und nach heutiger, das darf man eben nicht verwechseln, es geht ja um verfassungsfeindliche Schriften, die jetzt verbreitet werden. Und nach heutiger Auffassung ist es natürlich unmöglich, was da drinsteht, was die für Gesetze hatten. Aber dann müsste ich auch die Halsgerichtsordnung aus dem Mittelalter wegschließen,

Ämilie-Louis Köcher

ja, vorkonstitutionelle Schriften.

Christine Brandenburger:

also man muss wirklich klar sagen, dass was heute verfasst wird und gegen Grundgesetze verstößt, also unser Grundgesetz, also unsere Verfassung auch in Weltweit, wenn man jetzt auch die Völkerrechts Sachen berücksichtigt, das ist tatsächlich ein Bauchgefühl.

Ämilie-Louis Köcher:

mhm ja, aber so ganz, ganz rein objektiv, gibt es ja die Listen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, die ja Hinweis sind, dass etwas verfassungsfeindlich sein könnte und die werden ja in der Regel schon durchgearbeitet in den Bibliotheken und sekretiert. Aber kennen sie noch andere Publikationen, wo sich ein Bibliothekar informieren könnte?

Christine Brandenburger:

also ich empfehle auch schon. Ich habe es mir auch aufgeschlagen, und zwar von (…)

Wenn man sich unsicher ist, Rechtsextremismus, Symbole, Zeichen verbotener Organisationen dort nachzuschlagen, ist vom Bundesamt für Verfassungsschutz.

Ämilie-Louis Köcher:

oh, klein Moment. Jetzt nimmt er weiter auf.

Christine Brandenburger:

also vom Bundesamt für Verfassungsschutz gibt es eine Veröffentlichung, die auch frei zugänglich ist? Ja. Rechtsextremismus, Symbole, Zeichen verboten Organisationen, und dort steht auch ganz klar definiert, was ist Verbreitung, was, was versteht man darunter et cetera. Die Symbole sind aufgeführt, die Zeichen, da sind auch die Organisationen.

Und wie gesagt, Wir haben eine interne Liste rechter und rechtsextremer Verlage, wobei das eben auch bis dann, da bin ich mit Ihnen völlig dakord. Das nur immer auf

rechtsextrem zu beschränken, finde ich nicht richtig. Ich habe in Dresden erlebt, wie auf der Straße die Tonnen gebrannt haben. Und es war nicht die Rechten, die das angezündet haben. Ja, es gibt unterschiedliche Extreme. Und auch andere Strömungen; nicht rechts; anders extrem, verfassen Schriften, die ich persönlich total ablehne. Wo ich sage, das will ich nicht, aber das ist auch wieder da, dass nicht so, wie soll ich das mal vorsichtig ausdrücken? Nicht so publik ist. Ja, wir haben also leben als hier in der Stadt, die nicht rechtsextrem ausgerichtet ist, aber anders extreme Vorfälle ständig hier haben und wo also auch Veröffentlichungen uns manchmal auf den Tisch kommen. Wo ich halt sage: „ das will ich nicht veröffentlichen.“ So wie ich esse auch keine Werbe Aktionen, egal von wem in der Bibliothek. Ja, das wollen wir nicht.

Ämilie-Louis Köcher:

haben Sie da ein Beispiel? Also jetzt zum Beispiel fällt mir „Die rote Hilfe!“ ein, so als eine andere Richtung, oft als Anlaufstelle für Linksextreme. Wird meines Wissens nach auch vom Verfassungsschutz beobachtet.

Christine Brandenburger:

mir fällt da nichts ein. Aber ich gucke mir den Inhalt an. Ich kann Ihnen jetzt nicht irgendwelche Beispiele nennen. Ich stecke auch da nicht drinnen. Ich verlass mich da wirklich auf mein Bauchgefühl. Und schaue, wie formulieren sie? Was steht dort eigentlich? Was wollen sie? Wie sind die Ziele? Die hier jetzt bei mir aufschlagen. Ja ja, und dann entscheide ich und sage, das möchte ich auch nicht auf dem Schwarzen Brett haben. Irgendwelche Anwaltskanzleien können ja fragen, ob einer dort studentische Hilfskraft werden will oder Mitarbeiter oder suchen Leute. Das ist alles legitim. Ja, das dürfen die da dran machen, aber wenn es wirklich in egal welche extreme Richtung abrutscht, dann machen wir die Plakate auch ab.

Ämilie-Louis Köcher:

ja, OK.

Christine Brandenburger:

also wir sollen ein Ort für alle sein. Also wir können nicht neutral sein, aber wir sind eine öffentliche Einrichtung, wo ganz unterschiedliche Menschen

zusammenkommen, die hier gemeinsam auch an einem Tisch sitzen sollen, ohne sich hier benachteiligt zu fühlen, weil da vielleicht wegen ihrer Gesinnung irgendwas an der Wand hängt.

Ämilie-Louis Köcher

ja verständlich, sollen sich alle gern hier aufhalten.

Christine Brandenburger:

aber andere [Informationsmittel] wüsste ich jetzt auch nicht. Wie gesagt, dieses Bundesamt für Verfassungsschutz, unsere interne Liste über rechte und rechtsextreme Verlage und diese Bundesprüfstelle … muss ich ihnen ehrlich sagen, mit der hab ich noch nie was zu tun gehabt. Noch nie verwendet. Ich weiß nicht, ob das zentral gemacht wird. Oder wie auch immer. Keine Ahnung.

Ich weiß auch nicht, ich hab mal versucht das nachzuvollziehen, ob die das sind. Ja keine Listen die man da einsehen kann, dann muss man ja schreiben irgendwie, wenn man da was hat

Ämilie-Louis Köcher:

mittlerweile sind die online zugänglich, allerdings werden die einer Bibliothek zugesandt. Also das war in der Vergangenheit so als es noch die Bundesprüfstelle war. Jetzt heißt es anders. Ich kann mir den aktuellen Namen nicht merken, ich hab nämlich erst die Tage herausgefunden, dass das jetzt eigentlich anders heißt. Und früher wurden der Bibliotheken und öffentlichen Bibliotheken auch zugesandt. Und da standen die bibliographischen und ob etwas strafrechtlich relevant ist. Das ist jetzt nicht mehr so. Es gab eine Gesetzesnovellierung im Mai 2021, seitdem wird nur noch die Jugendgefährdung ausgeschrieben und nicht mehr die strafrechtliche Relevanz aus Sicht des Gremiums. Ja, aber die Campus Bibliothek hat die Listen. Da war ich nämlich, um zu recherchieren, aber ansonsten in Leipzig total schwierig, da ranzukommen. Also weil das schicken die ja auch aufgrund von Werbungszwecken nicht einfach so hin und her, ja, weil schon allein die Titel teilweise auch schon [jugendgefährdend sind].

Christine Brandenburger

ich habe das noch nie gehört, dass wir solche Listen hier hätten. Also vielleicht macht das die Campus dann für die ganze UBL oder so. Also ich hab da noch nie was zu tun, also was ich hier auf dem Tisch kriege oder was ich bestelle, was als Geschenk, also die Geschenke gehen in der Regel über meinen Tisch…. da verlasse ich mich wirklich auf gesunden Menschenverstand und Bauchgefühl.

Ämilie-Louis Köcher

OK, also sie als Juristin, Sie wissen ja ungefähr, was strafrechtlich relevant ist bzw. sein könnte, aber es gibt ja auch so Grenzbereiche, das geht ja auch in die Richtung, was wir besprochen haben, also die Grenzbereiche dazu liegt. Auch Rechte sind gut darin, sagen wir es mal so, ihre Meinung gut zu umschiffen, so dass es gerade noch so verfassungskonform ist.

Christine Brandenburger:

da sind die Linken besser. Deswegen erkennt man das auch nicht. Also linksextreme sind bis in höchste Verwaltung, öffentliche Ämter und da sind sehr viele Richter, sehr viele, gerade im Justizbereich. Die dort also ihren Anhängern perfekte.

Ämilie-Louis Köcher:

OK, die Frage, die dahin ziehen sollte, sollte man solche Werke sekretieren, wenn sie im Grenzbereich sind?

Christine Brandenburger

wenn Sie auf keiner der Listen stehen und ich habe ein ungutes Gefühl dabei, dann würde ich es zumindest ins Magazin stellen. Aber wie gesagt, wenn wir jetzt hier eine Nachfrage hätten: „ich brauche ein Buch aus dem Magazin“. Wir haben hier nur ein ganz kleines Magazin, wo eher aus Bestandsschutz gründen befindet. Da gucke ich nicht nach dem Inhalt. Wenn jemand da irgendwas aus der Zeit von 1930 bis bis 45 will und das ist ein bisschen, „ich muss dort eine Quelle nachschlagen“, ja dann kriegt er das natürlich.

Ämilie-Louis Köcher

ist ja auch für die Forschung.

Christine Brandenburger:

also ich würde es wahrscheinlich tatsächlich ins Magazin stellen und wenn dort drinne, sobald also dort also Symbole, Zeichen sind die nicht. Es muss natürlich auch neu verlegt sein. Wenn das also ersichtlich ist, dann würde ich tatsächlich das auf diesen Status NLS setzen, also nur im Lesesaal zu lesen oder sogar nur unter Aufsicht im Lesen zu lesen. Ja, man macht das also zugänglich. Ich tue mich sehr schwer mit solchen Sperr-Magazin. Das erste Beispiel, was ich Ihnen geschildert habe.

Ämilie-Louis Köcher:

erinnert an Giftschrank…

Christine Brandenburger:

wir sind, ich bin in einer Zeit groß geworden, wo man sehr, sehr beschränkt wurde in bestimmten Dingen. Ja, und das möchte man, ich habe da immer das Gefühl, sowas mache ich mal nie. Ja, dass ich andere nicht teilhaben lasse. Aber man muss es tatsächlich im Einzelfall entscheiden, ob da tatsächlich jeder mal durch das angucken muss oder nicht. Das geht ja also bei pornografischen Sachen zum Beispiel oder?

Ämilie-Louis Köcher

ja, ja, über Urheberrecht. Also ist ja ähnlich.

Das schreibe ich auch in meiner Einleitung auf jeden Fall, das halt unsere Meinungsfreiheit ein Privileg ist in einer Demokratie, aber das immer wieder Kräfte in unserer Demokratie gibt, die versuchen eben diese abzuschaffen, und dass wir da natürlich als Bibliothekare, als Freunde von Meinungsfreiheit, da halt besonders aufpassen müssen.

Christine Brandenburger:

wir müssen unterscheiden, wirklich zwischen jetzt und nicht, was irgendwann mal erschienen ist in der Zeit 1900 die Wiederauflage des Wiederauflebens. Das Wiedererstehen von solchen Sachen, das glorifizieren von solchen, und da muss man schon aufpassen, ja..

Ämilie-Louis Köcher

das Gesetzlichkeitsprinzip wie ich jetzt gelernt habe.

Christine Brandenburger:

also wir können ja auch nur das Recht anwenden, was zum Tatzeitpunkt gültig ist. Ne, und wenn das jetzt erschienen ist, das Werk, und das widerspricht jetzt dem geltenden Recht. Ja, was also in 86, was auch immer sie noch anwenden vom Strafgesetzbuch eindeutig genannt wird, wobei also die Schranke im Sechsundachtziger steht, dass also Wissenschaft frei ist und darauf zugreifen darf, dass da sich also der Bibliothekar nicht strafbar macht, wenn er das raus gibt.

Ämilie-Louis Köcher

ist die Sozialadäquanzklausel? oder das richtig ausgesprochen? Glauben Sie, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bibliotheken auf den Umgang mit also mit extremistischen Schriften vorbereitet sind?

Christine Brandenburger:

aktiv, nicht aktiv. Also jeder ist natürlich überflutet durch die sozialen Medien. Wer dort also aktiv unterwegs ist, wird dort also unterschiedliche Strömungen auch erkennen. Und das auch Wiederfinden in der realen Welt. Mhm. Wenn jetzt aber einfach, sage ich mal, ein Kollege einen Kollegin, die nimmt das Buch, macht das Schild drauf und stellt das ins Regal. Die guckt da nicht an was dort drin steht. Ja und? Vielleicht, findet ein aufmerksamer Mitarbeiter, Mitarbeiterin bei der Katalogisierung, dass vielleicht irgendwo eine Kennzeichnung im Verbund schon steht. Ich weiß gar nicht, ob es dort in der Katalogisierung, ob es dort eine Kennzeichnung gibt für verfassungsfeindliche Schriften bin ich überfragt. Wäre vielleicht mal interessant, ob es dort eine Kategorie gibt, wo man sowas kennzeichnen kann. Also es gibt ja so Sperrvermerke. Ja, also zum aus anderen Gründen einen Patentschutz oder Staatsgeheimnisse und sowas, was also nicht verbreitet werden soll. Und da gibt es also einen Sperrvermerk, was also auch nicht zur Einsicht vor Ort rausgegeben wird. Also sowas gibt es schon oder eine Sperrfrist, dass man eben sagt, Diplomarbeit im Technik Bereich hat man das auch, wird veröffentlicht, gilt natürlich eigentlich nur als veröffentlicht, wenn es frei zugänglich ist, hat aber einen Sperrvermerk, weil dort also Patentsachen dran stehen und dann wird das also zurückgehalten. Es wird in der Bibliothek aufbewahrt und erst nach 3 Jahren oder sowas zugänglich gemacht. Es gibt also ich habe keine Ahnung, wie das

ist im Katalog. Ja, das kriegen Sie ja vielleicht als Bibliothekarin, also angehende, raus.

Ämilie-Louis Köcher

kann ja mal in der UBL Erschließung nachfragen. Ist vielleicht aber auch etwas fürs Fazit.

Christine Brandenburger:

ja, vielleicht gibt es irgendwo was, wo man solchen Sperrvermerk „also Achtung“ hier, das ist eigentlich verfassungsfeindlich eintragen kann.

Das würde dann auch, wenn sowas schon im Verbund vermerkt wird, dann könnte man also auch wenn man selbst nicht bemerkt, als Erwerbende oder beschenkte Bibliothek das erfahren. Als besitzende Bibliothek könnte man schon durch einen entsprechenden Ausgleich Status oder nicht Ausleih Status darauf reagieren. Also wie gesagt, dem letzten Magaziner bin ich der Meinung, kann man das nicht anlasten, der ist nicht verpflichtet den Inhalt dieser Bücher zu kennen.

Ämilie-Louis Köcher:

und in der Bücherausgabe? Da nimmt es ja auch nochmal jemand in die Hand.

Christine Brandenburger:

ja, der guckt nur: was steht für ne Nummer drauf und legt das hin.

Ämilie-Louis Köcher:

dann ist dann natürlich im Geschäftsgang. Wo fällt es auf?

Christine Brandenburger:

in dem Moment, wo das Buch eingearbeitet wird, da wird es tatsächlich physisch in die Hand genommen. Weil also der Titel, der Autor, das alles aufgenommen wird, und da könnte einem das auffallen.

Ämilie-Louis Köcher:

ich habe jetzt auch einen Titel für meine Beobachtung herausgesucht. Der ist von Diwald - ist ein Verurteilter, also wegen Volksverhetzung verurteilt nach hundertdreißiger. Und er hat ein Buch herausgegeben, das heißt „Mut zur

Geschichte“ – ist total unauffällig. Das hat jede Bibliothek, die ich untersuchen werde in ihrem Bestand. Aber ich sehe jetzt schon im Katalog, das ist frei zugänglich, weil wenn man sich nicht intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt hat, wird man, also ist jetzt, so meine Vermutung, auch meine Hypothese für die Arbeit insgesamt, wenn man sich damit nicht auskennt und das nicht auf diesen Listen von der Bundesprüfstelle auftaucht, sieht man es nicht. Und es wird einfach frei herausgegeben, weil dafür auch einfach die Ressourcen fehlen, sich jedes Einzelne anzuschauen. Also so meine Thematik und das wird immer wieder jetzt auch bestätigt durch Gespräche mit angehenden Bibliothekarinnen oder schon Bibliothekaren und jetzt auch wieder durch Sie, dass das ja eigentlich gar nicht so wirklich auffallen kann. Also das jetzt nochmal die Frage. Glauben Sie, dass auch?

Christine Brandenburger:

auch also das ist nur bedingt, nur bedingt. Also wenn es jetzt nicht wirklich auffällig ist, durch Äußerlichkeiten, Schrift, Schriftart, Farben, Titel, die sind aber schlauer, ja, also. Was ist extrem überhaupt? Extrem muss nicht verfassungsfeindlich sein, es gibt also extreme Ansichten, wo man sagt, ja, man kann jeder nach seiner Fasson selig werden, ja, das ist aber nicht verfassungsfeindlich und deswegen ist es schwierig, sich also dann sollte man wirklich das Grundgesetz vornehmen, was steht da drin und bin ich der Meinung, dass ein bestimmter Punkt aus diesem Buch, und da muss ich das Buch aber dann komplett lesen. Und das macht keiner.

Ämilie-Louis Köcher:

das denke ich auch, ja.

Christine Brandenburger:

wir selektieren das also bestimmte Verlage haben, die man im Blick hat, wo man sagt, Nee, also der und der ist für mich hier geläufig. Ist komisch. Auf gar keinen Fall. Mach ich nicht.

Ämilie-Louis Köcher

ja, ja, das ist auch finanzielle Unterstützung…

Christine Brandenburger

ja, ja, aber es ist natürlich: Ich trage damit aktiv zur Verbreitung von solchen verfassungsfeindlichen Parolen auch bei, indem ich das noch kaufe.Nicht nur die finanzielle Unterstützung. Also dieses Gedankengut wird natürlich in Bibliotheken dann durch Ausleihe extrem verbreitet.

Ämilie-Louis Köcher

spannend. Glauben Sie, dass Bibliotheken ihre Mitarbeiter denn darauf vorbereiten können, auf den Umgang mit rechtsextremistischen Schritten?

Christine Brandenburger:

also das glaube ich schon. Für also was ich erlebt habe. Also wenn ich solche Fälle hatte, hab ich das immer dann in meinem kleinen Team, was ich hatte, habe ich das immer ausgewertet. Ich hab dann gefragt: „Guck mal, ich habe dieses Buch. Ich bin aufgrund der und der Merkmale bin ich stutzig geworden. Ich stelle das jetzt nicht, ich möchte das nicht. Ich lehne das ab als Geschenk, ich will das nicht haben. Ja, ich möchte, dass das tatsächlich in die Makulatur kommt“. Oder dass ich das gar nicht erwerben, also am praktischen Beispiel ist das immer, aber es wird immer wenn jetzt jemand aktiv durchgeht durch jede Bibliothek, egal wo, es wird immer ein Buch dabei sein, wo man sagt, das ist aber auch nicht verfassungskonform. Da wird man immer was finden. Weil das so speziell ist. Wenn sich also jemand durchliest. Ja, manchmal kommen auch tatsächlich Benutzer und sagen es. Hatte auch in einem Fall, wo in Dresden mal welche kamen, gesagt, „also hier gucken Sie sich das mal an. Das ist doch nicht in Ordnung, was hier drin steht. Was die hierher leiten?“ Hab ich mir angesehen, hatte Recht, aber das ist es halt: er hat das Buch studiert, der hat sich damit auseinandergesetzt. Und das ist es natürlich. Wir haben den anderen Fall auch manchmal, dass jemand direkt Notizen in Bücher rein schreibt, um also zu signalisieren, dass was da steht, das ist Quatsch, weil das und das …oder sowas rein geschrieben wird, das machen die ganz bewusst, dass die also sagen, dass es nicht rechtens, weil wir haben ja gar keine Verfassung und sowas.

Ämilie-Louis Köcher

das geht auch. Kenne ich auch aus der Stadtbibliothek.

Christine Brandenburger:

das kommt raus. Dieser Richtung. Ja, und dann muss man also auch diese Bücher, die an sich nicht verfassungsfeindlich sind, aber durch diese Notizen und Reinschriften kann man das nicht weiter verbreiten.

Ämilie-Louis Köcher

sehr gut. Haben Sie denn noch Fragen an mich?

Christine brandenburger

ich bin sehr gespannt auf ihre Arbeit, weil das wirklich so ein Feld ist. Also gibt eine aus der Mitte der 70er Jahren gibt es eine Handreichung von NRW für die Ausbildung und da ist es sehr gut auf ihre Arbeit.

Ämilie-Louis Köcher

da gab es aber noch andere. Also das Problem ist, die habe ich auch alle per Fernleihe in die HTWK bestellt, also alles was ich gefunden habe. Das kam dann auch von NRW, das war auch aus den Achtzigern vom DBV eine „Handreichung zur Strafbarkeit des Bibliothekars“ heißt das. Das Problem ist da, in der Zeit haben sich die Gesetze auch geändert, die besprochen werden.

Christine Brandenburger:

ja, das habe ich hier. Ich habe jetzt hier bloß den gefunden.

Ämilie-Louis Köcher

OK, vielen Lieben Dank. Das hat mir schon sehr viel weitergeholfen.

Transkript: Interview Ursachen für die Ergebnisse der Fremdbeobachtung

Interviewte Person: Herr Jörg Räuber

Datum: 27.07.2023

Einfache Transkription nach den Regeln von Dresing & Pehl

Ämilie-Louis Köcher:

also ich danke Ihnen erstmal ganz ganz herzlich, dass Sie sich Zeit nehmen für das Experten Interview und mir so ein bisschen mehr Einblick vielleicht geben können wie die DNB arbeitet. Also meine Bachelorarbeit handelt über extremistische Werke in Bibliotheken mit Pflichtexemplarrecht. Extremismus ist erstmal kein definierter Rechtsbegriff.

Jörg Räuber:

wollt ich auch gerad einwenden, das ist schwierig zu definieren.

Ämilie-Louis Köcher:

ja genau. Und nachdem ich das Experteninterview mit Herrn Liesching hatte, riet er mir dann den Namen abzuwandeln von verfassungsfeindlich. Aber verfassungsfeindlich ist noch ein bisschen schwieriger, sagte er, weil der zu definiert im Rechtsbereich ist. Und deswegen werden extremistische Werke halt nochmal ein bisschen breiter gefasst und eignet sich ein bisschen besser. Es geht explizit um die Paragraphen 86, 86 a, 90, 130 [StGB] also die, die wirklich so Extremismus versuchen zu bekämpfen. Also, das ist erstmal so, der Rechtsrahmen und diese Werke habe ich mir insbesondere angeschaut. Hab mir auch angeschaut, wie man das vielleicht identifizieren könnte im Bibliotheks-Alltag. Das ist natürlich ganz schwierig, auch zum Teil, weil wir haben ja einerseits diese Listen von der Bundesprüfstelle, die aber nur Jugendgefährdung ausweisen und nicht unbedingt die die Strafrechts-Relevanz.

Jörg Räuber:

was ist mit dem Verfassungsschutzbericht vom Verfassungsschutz? Ja, der ist dann wirklich in den extremen Bereichen.

Ämilie-Louis Köcher:

ja, und das ist manchmal ja, und das ist auch schon allein manchmal schwierig, weil man kennt ja auch manchmal nicht die Gründe, warum zum Beispiel bestimmte Verlag wie zum Beispiel der Anatois Verlag aus Sachsen Anhalt zum Beispiel wirklich beobachtet wird vom Verfassungsschutz und warum und deswegen kann man nicht alles pauschal einfach wegstellen. Genau das ist das Problem, und deswegen habe ich mir so ein bisschen auf Holocaust-Leugnung, was man wirklich ein definierter Rechtsbereich ist für die Fremdbeobachtung konzentriert.

Jörg Räuber:

das ist das Problem, ja.

Ämilie-Louis Köcher

und eher so auf die Aufstachelung gegen andere Ethnien. Also deswegen habe ich mir insbesondere solche Werke dann rausgesucht. Das Zum Hintergrund genau. Sie sind einverstanden, dass ich Sie aufzeichne?

Jörg Räuber:

ja

Ämilie-Louis Köcher

sehr gut. Und jetzt geht es eigentlich nur noch darum, mal die Ursachen herauszufinden, warum meine Ergebnisse so sind, wie sie sind, in der Fremdbeobachtung und dann noch eine Handlungsempfehlung vielleicht abzugeben und dann noch das Fazit zu schreiben. Ansonsten ist die Bachelorarbeit soweit fertig. In 2 Wochen ist jetzt Abgabe, ich hab jetzt nochmal eine Verlängerung bekommen zum 10.8. und also das bekomme dann auch bis dahin hin. Und genau das ist erstmal zum Hintergrund.

So dann würde ich einfach mal einsteigen mit der ersten Frage: welche berufliche Berührung hatten sie denn bereits mit diesem Thema?

Jörg Räuber:

okay, das Ist eine schwierige Frage ich gesagt, weil musste ich lange drüber nachdenken. Also eigene Berührung ...reicht weit die Geschichte zurück, als ich noch die Anne Frank Shoa Bibliothek mit aufgebaut habe. Da haben wir uns mit sowas beschäftigt. Da hat man den Begriff für sich definiert und und geguckt. Aber das war auch der Einzige, wo ich wirklich konkret mit sowas mal mich beschäftigt habe und auf den Tisch bekommen hab ich so etwas, glaube ich, noch nie bewusst. Also mit der Frage um Entscheidungen oder irgendwie Einschätzung oder sowas ist mir eigentlich nicht untergekommen.

Ämilie-Louis Köcher:

und wer macht das so in der DNB. Also wer entscheidet das?

Jörg Räuber:

das ist eine ganz ausführliche Geschichte, weil eigentlich ist das eine Frage für unsere Justitiziarin. Also das macht wirklich den Justiziariat.

Ämilie-Louis Köcher

OK.

Jörg Räuber:

die DNB macht ja wirklich keine inhaltliche Bewertung von den Medienwerken, die sie archiviert und erschließt und da ist sie erstmal sehr neutral. Sie haben ja auch mit Absicht aufs Pflichtexemplarrecht abgestellt, also da gehört im Prinzip alles dazu, egal wie es nun zu bewerten ist oder nicht. Insofern findet das überhaupt nicht statt in der DNB. Nur im Prinzip dann, wenn es wirklich juristisch belegbar ist. Also sprich, wenn es ein Gerichtsurteil gibt oder ähnliches.

Ämilie-Louis Köcher:

das ist sehr spannend

Jörg Räuber:

ja, weil eben die Definitions-Spannweite so sehr groß und auch sehr schwammig ist. Und selbst der Verweis auf die strafrechtlichen Paragraphen ist ja immer so, dass das nicht das Werk an sich beurteilt wird, sondern die Person, die es hervorbringt und in Umlauf bringt.

Ämilie-Louis Köcher:

das habe ich zum Beispiel noch gar nicht gehört.

Jörg Räuber:

wenn Sie genau lesen. Immer dann ist es. Sie können ja immer nur den Menschen bestrafen -nicht das Buch. Insofern setzt unser Strafgesetzbuch immer drauf, wer etwas tut, was nicht den Regeln entspricht, hat mit Sanktionen zu rechnen.So ist das Grundprinzip. Insofern geht es immer um den Urheber dessen Werke, von denen wir hier reden.

Ämilie-Louis Köcher:

mhm, also nochmal eine ganz neue Erkenntnis für mich, weil also ich hätte jetzt das so interpretiert, dass er natürlich auch Inhalte ja strafrechtlich relevant sind und dann natürlich müssen die Personen dafür verurteilt werden.

Jörg Räuber:

Eben die kommen ja irgendwoher deswegen.

Ämilie-Louis Köcher:

Ja, aber für die Bibliothek an sich ist es ja erstmal nur dieser Inhalt eigentlich, den es betrifft.

Jörg Räuber

Ja, und da gibt es dann immer die entsprechenden juristischen Titel, die da heißen. Und weil das Werk, wofür wir den Verfasser praktisch Rechenschaft gezogen haben, Prinzip verfassungsfeindliche, extremistische, irgendwie strafrechtlich relevant ist, darf nicht verbreitet werden. Das ist der Punkt, und da setzen wir dann an oder müssen wir ansetzen.

Ämilie-Louis Köcher

welche Titel werden denn in der DNB laut diesen Richtlinien festgeschrieben? Also nur die, die auf der Bundesprüfstelle Liste sind, also von der BPJM indiziert werden? Oder ist es halt nur dann, wenn wirklich Gerichtsurteile erlassen werden?

Jörg Räuber:

im Prinzip, berufen wir uns auf Gerichtsurteile, weil wir sind wirklich nur eine vollziehende Institution dann, also wir brauchen wirklich ein gülitiges rechtliches Urteil. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien ist insofern für uns nicht relevant, zumindest nicht relevant, weil wir ja keinen Jugendschutz im Prinzip beachten müssen. Unsere Nutzungs-Altersgrenze ist bei 18 Jahren.

Ämilie-Louis Köcher

Mhm, also im Ausnahmefall ist es ja laut Benutzung-Ordnung ja möglich auch wenn man jünger ist. Das kommt sicherlich auch ab und zu vor?

Jörg Räuber:

das ist, das ist der andere Punkt, den wir noch klären müssen. Der andere Grundsatz. Im Prinzip Jugendschutz ist für uns erstmal nicht die zu beachtende Größe, weil wir keine Jugendlichen, als Nutzer haben.

Wenn wir die Ausnahme machen, dann weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir also und dann kommt der. Paragraph der Benutzungsordnung ins Spiel. Dann sagen wir, können bestimmte Medienwerke im Prinzip auch von der Benutzung ausschließen, auch für bestimmte Personen. Aber vom Grundsatz her müssen wirklich daherkommen, nicht nur Benutzungsordnung, die ist ja wieder abgeleitet aus dem Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek, und da steht drin, wir haben unsere der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Und Allgemeinheit ist so ein riesen Begriff, der nicht näher definiert ist und der lässt uns keine Einschränkungen zu. Das ist das also (…) ich hab mich dann nochmal mit unseren Juristen geredet und wir reden schon lange darüber oder diskutieren, das Phänomen lange, weil ehrlich gesagt, unter uns, wir als Menschen und normal vernünftig-denkende Staatsbürger genauso unsere Probleme mit solchen haben. Wir überlegen dann immer ja. Also ich möchte aber nicht in der Hand haben und schon gar nicht konsumieren, aber ich muss damit umgehen als Bibliotheks-Mensch.

Deswegen, also das führen wir intern die Diskussion immer wieder auch, wie gehen wir eigentlich mit sowas um, bis wohin? Ist es das, was wir legal tun dürfen und sollen und bis wohin ist es, was wir machen? Hier müssen wir sehr objektiv sein und uns distanziert wirklich das als Werkstatt betrachten? So ein Medium.

Ämilie-Louis Köcher:

okay und nochmal ganz kurz für mich zum Verständnis. Im Gesetz zur Deutschen Nationalbibliothek steht das mit der Allgemeinheit und deswegen können viele Werke gar nicht eingeschränkt werden, weil man sich daran stört, dass dann sozusagen die Allgemeinheit außen vor gelassen wird.

Jörg Räuber:

ja, nicht Kraft unserer eigenen Entscheidung. Wenn es eine Entscheidung anderer gibt, der Justiz, dann ja, dann sind wir daran gebunden. Aber wir sind nicht Kraft, also wir sind nicht die Instanz, die entscheidet. Was zu indizieren und sowas.

Ämilie-Louis Köcher:

Da ist auf jeden Fall sehr speziell, weil es dieses Gesetz gibt ja.

Jörg Räuber:

ist schwierig, gebe ich ja zu. Aber manchmal fällt es einem auch nicht leicht, sowas über die Theke zu schieben. Das muss ich sagen, aber der ist wirklich (…)

Ämilie-Louis Köcher:

hm, ich hatte mich das halt auch gefragt, also insbesondere durch die Selbst-Abholung, die es hier in der DNB gibt. Und ich hatte mir ja wirklich sehr sehr krass extremistische Werke ausgeliehen, also unter anderem der „Untermensch“, wo einfach ganz ganz. Böse, also Antisemitismus betrieben wird und die Deutschen als bessere Menschen dargestellt werden. Das war, das war ganz schön eklig und ich hab mich gefragt, wenn das andere Menschen im Regal sehen, fühlen sie sich dadurch nicht auch irgendwo ein Stück weit gestört in der Benutzung?

Jörg Räuber:

das wollen wir auch verhindern letztenendlich. Sie hatten ja auch einen Fall, wo Sie festgestellt haben, dass es so ein bisschen abseits lag. Da wird sicher auch so dieses Menschenempfinden, derjenigen, die dort das Auslegen und die Regale ordnen, gesagt haben, dass ist jetzt hier nicht in Sichthöhe. Deswegen sitzen die Kollegin da und hilft beim Suchen und passt auf, dass keiner anfängt zu stöbern, weil wir haben genau dieses Problem durch solche offene Regale, wo sogar noch Nutzernamen noch dabei stehen wir genau hingucken. Da müssen wir auf Datenschutz achten und müssen also verhindern, dass jemand sich da hinten

erstmal bissl orientiert. Was lesen denn andere? Man kann nicht verhindern, dass der auf den Stapel daneben guckt neben seinen eigenen (…)

Ämilie-Louis Köcher:

ich fand das schon auffällig mit dem roten Dreieck drauf. Das hab ich bei jemanden anderen gesehen, ja.

Jörg Räuber:

ja, wobei das sind, das sind uralte Fälle letztenendes, weil das gibt es als Symbol nicht mehr. Diese Art der Markierung. Wir lösen das inzwischen ein bisschen anders. Solche Fälle.

Dieses Problem mit den Selbst-Abhol-Regalen ist sehr (…) endlich. Das haben wir. Jetzt bis Ende Juli. Noch 2 Monate und dann verschwinden die sowieso in der Form, weil wir bauen um. Und das war eigentlich nur als Interim gedacht, nach der Wiedereröffnung nach Corona. Das es so lange dauert war nicht geplant (lacht), aber das ist wirklich nicht so der Normalzustand, den wir eigentlich haben wollen.

Wir wollen das jeder sein Häufchen hat und nur seines kennt und nicht mitkriegt, was andere so haebn. Ich weiß, dass manchmal der Anspruch und Wirklichkeit nicht immer ganz, zumindest zeitlich deckungsgleich ist.

Ämilie-Louis Köcher:

ja, das glaube ich.

Jörg Räuber:

aber wie gesagt, alles was wirklich, wo es Urteile gibt und die gibt es aus vielerlei Gründen. Also die, die Sie genannt haben, die strafrechtliche Paragraphen. Es gibt ja noch das Urheberrechtl, Patentschutz, rechtliche Fragen und sowas, alles das das das ziehen wir wirklich dann auch daraus. Und das sind auch die Fälle, die Sie auch die verschiedenen Verhaltensweisen festgestellt haben. Weil wir sagen, manches ist wirklich, kommt aus dem berühmten Giftschrank. Die gibt es schon tatsächlich so wirklich diese Schränke, die irgendwo im Magazin stehen. Wo solche Sachen drin stehen, damit sie wirklich geschützt vor Zugriff oder vor mal ja unwissentlich Zugriff stehen, das kommt ja noch dazu. Muss sich die verhindern versuchen zu vermeiden und. Und da weiß doch jeder im Prinzip, wenn es aus dem Schrank kommt, ja, dann

gibt es besondere Nutzungsbedingungen. Das war dann auch der Fall, wo sie schon beim Katalog bestellen, ja, stutzig geworden sind auch noch Rückfrage und sowas. Und dann die Leiterin der Stelle weitergeleitet worden sind.

Also das sind die Fälle, wo es klar ist. Ja, und dann gibt es immer noch Fälle (atmet tief durch) die sagen wir mal in der Menge der Bearbeitung vermutlich durchgerutscht sind. Sie haben ja ein paar Titel gefunden, wie bei dem Christophersen. Da würden bei mir sofort alle Alarmglocken läuten, nicht den Verfassern, das weiß ich auch was der treibt oder betrieben hat.

Ämilie-Louis Köcher:

das war insgesamt bei dem Verlag der Schelm so. Das ist ja ein Verlag aus Leipzig, der hat mich auf mein Bachelorarbeitsthema gebracht. Weil ich da eine Reportage drüber gesehen hatte. Und ich hatte mir in der DBN ein Werk ausgeliehen, einfach nur weil ich wissen wollte, was es ist. Und was da eigentlich drinsteht. Und das war „das Märchen von den bösen Deutschen“, und so bin ich dann irgendwie drauf gekommen, weil ich dachte, wie kann das denn sein, dass ich das einfach so bekomme?

Jörg Räuber:

ja, das ist genauso dieser Grenzfall. Jetzt ist er unter Beobachtung, also gerade vorige Woche ging der gerade durch die Zeitungen.

Ämilie-Louis Köcher

Ja, es gibt jetzt Gerichtsverfahren wegen der Gründung einer kriminellen Vereinigung.

Jörg Räuber:

ja, und dann werden wir auch reagieren wenn es soweit ist.

Ämilie-Louis Köcher

ja, indiziert ist das einzige Werk von dem Verlag „der Gift Pilz“ und den haben sie ja auch für „Unter Rücksprache“ gestellt.

Jörg Räuber:

das ist doch auch so ‚ne uralte Nazi-Schwarte.

Ämilie-Louis Köcher:

ja genau, also ähnlich wie der „Untermensch“ also.

Jörg Räuber:

das kenne ich auch noch aus der Zeit der Anne Frank Shoah Bibliothek. Die klischeehaften Karikaturen mit Jude mit der Hakennase und alles so ein Zeug.

Ämilie-Louis Köcher:

ja, das ist schon übel. Ich schau mal kurz, ob alles läuft (…) ja

Jörg Räuber:

Ja, aber das ist dieser Balanceakt, den wir gehen müssen.

Ämilie-Louis Köcher:

also das verstehe ich. Woher erfahren Sie denn von Gerichtsurteilen, also das ist ja doch eine sehr mühselige Arbeit?

Jörg Räuber:

ja, also in bestimmten Fällen geht’s ja durch die Fachliteratur oder so, dass man es mitbekommt. Also wir suchen nicht aktiv danach, kein Mensch kann das leisten, das ist eben in vielen Fällen ist es aber auch so, dass derjenige, der mit einem Urteil belegt wird oder der Verlag dann sagen muss, ich muss meine Werke im Prinzip auch aus Öffentlichen Bibliotheken zurückziehen. Das bekommen wir auch und da steht dann drinnen: „also wir bitten um Rückgabe des Pflichtexemplars.“ Wo wir dann sagen: „nee, abgeliefert ist abgeliefert, Pflichtexemplar bleibt archiviert.“ Schon allein aus rechtlichen Gründen, aber wir setzen das Urteil um und sorgen für die nicht Verbreitung. Sprich: wir sperren es weg. Also in vielen Fällen, oft genug, ist es wirklich der Urheber oder Vertreiber, der da selbst uns noch aufmerksam macht. Oder ansonsten werden.

Ämilie-Louis Köcher

auch bei den, also wirklich ganz krassen extremistischen Verlagen? Also z.B. der Verlag für Volkstum aus Bayern? Wäre jetzt so das, was mir als Erstes einfällt.

Jörg Räuber:

dadurch, dass wir nicht über (…) sagen wir mal unsere Bearbeitungswege sind anders. Also sowas können wir nicht machen. Das funktioniert im Alltag nicht.

Ämilie-Louis Köcher:

also dass die Ihnen Bescheid geben, ist ja unwahrscheinlich, glaube ich. Oder das also(…)?

Jörg Räuber:

nee, ja, es kommt hin und wieder vor, dass jemand (…) Sie müssen sich vorstellen, dass hier ist ein Fließband-Betrieb dieser Medien-Eingang, wo das wirklich als erstes gesehen würde. Wenn es jemandem auffällt, der sagt, gibt es schon Informationen ans Justiziariat und sagt, hier ist irgendwas komisch. Und dann gibt es ja noch die Inhaltserschließung und die wären den ersten, wenn sie noch, sagen wir mal, noch intellektuell erschließen und nicht mechanisch automatisiert.

Ämilie-Louis Köcher:

genau da hatte ich ja auch eine Frage. Also: jetzt muss ich ganz kurz nachschauen. (..) Also ich hatte im vorhergehend Verlauf meiner Bachelorarbeit mit der Frau Brandenburger, Leiterin der Zweigstelle Rechtswissenschaftler von der UB gesprochen und die sagte, dass sie sehr selten nur noch die Werke überhaupt vorliegen hat, weil sie erstmal im Verbund katalogisieren, und das ist teilweise einfach übernehmen, und deswegen gar nicht mehr so richtig auf den Inhalt Acht geben. In der DB ist ja noch ein bisschen krasser durch die automatische Inhaltserschließung, die es ja teilweise gibt, oder?

Jörg Räuber:

deswegen, also sie haben manche Schlagworte, wo sie sagen, die kommen einen recht merkwürdig vor, sie sind aber einfach aus diesem normierten Katalog, aus der automatischen Erschließung. Ja, es gibt viele Fälle, wo eigentlich niemand mehr das Buch in die Hand nimmt und intellektuell anguckt. Auf Inhalt hin. Das ist richtig.

Ämilie-Louis Köcher:

also eine Möglichkeit, die ich für mich jetzt erstmal so auch rausgezogen habe und da war ich auch mit dem K 10 Plus im Kontakt, dass man da vielleicht ein Feld einführen könnte für solche Hinweise, eventuell strafrechtlich relevant oder wegen Gerichtsurteil, das es halt alle Bibliotheken, die es besitzen halt gleich sehen, wenn sie einarbeiten. So dass man da nicht unbedingt diesen Ressourcen an Mehr-Aufwand hat, um es unbedingt prüfen zu müssen.

Jörg Räuber:

schwierig, weil solche Urteile kommen meistens ziemlich lange nachdem etwas erscheinen ist. Da sind die Daten längst in anderen Verbänden und Bibliothekskatalogen schon verarbeitet, sind in vielen Fällen stets auch drin im Datensatz. Ist noch die Frage, ob das mit ausgeliefert wird und übernommen wird von den anderen Bibliotheken. Haben ja auch Selektions-Listen und da sagt man, ich will die Kategorien übernehmen, alles andere brauche ich nicht. Und gerade sowas wie ist indiziert, unter Verschluss gestellt oder sowas eher nicht. Das was zu diesem Werk wird, bitte benutzen nur nach Rücksprache, das steckt im Exemplar und die werden überhaupt nicht geliefert, denn sie sind ja auf das lokale System bezogen. Ja insofern schwierig, man muss sich dann schon wirklich auf die Listen verlassen.

Man müsste dann aber, das ist halt schwierig, alle Urteile aller Strafkammern, die sich damit befassen, durchgucken oder weiß gar nicht, ob es eine juristische Wochenschrift, solche, dass das überhaupt hergeben. Also bräuchte es jemanden, der ständig alles durchguckt.

Ämilie-Louis Köcher:

eine übergeordnete Ebene wäre das denkbar? Die sich sowas annimmt für Bibliotheken. Zum Beispiel vom DBV eine Projektgruppe? Die sich diesem Thema nochmal annimmt, das wäre noch eine Idee, die ich hatte.

Jörg Räuber:

ist halt ja. (…) Erstens ist es sehr aufwendig, also es wäre ein ziemlich teures Unternehmen, was irgendwie gestemmt werden müsste, also da brauchst dann einfach eine Organisationsform dafür.

Und dann haben wir immer noch so ganz verschiedene Zuständigkeiten, Trägerschaften von Bibliotheken und sowas, die ganz verschieden damit umgehen werden. Also man könnte so eine Art negative Empfehlungsliste aufmachen, also hier. Die sind aber halt immer fragwürdig dann…

Ämilie-Louis Köcher

ja, ja, wir wollen ja auch, wir stehen ja auch für Meinungsfreiheit ein, Ja.

Jörg Räuber:

deswegen also. Das ist so und die Abwägungen, an welcher Stelle kippt das hin, wo sind die Grenzen der Meinungsfreiheit, das ist ganz schwierig. Also brauchen sie wirklich gute Juristen dafür.

Ämilie-Louis Köcher:

ja, das glaube ich auch das.

Jörg Räuber:

das ist das schwierige und wir sind in hier in der Nationalbibliothek sowieso relativ vorsichtig mit dem ganzen Thema. Wir haben die Erfahrungen gemacht in unseren hundertelf Jahren Geschichte. Was Zensur so macht und wie das im Prinzip ausgeweitet werden kann. Das ist einer der Punkte, warum wir ziemlich, sagen wir mal, stark sagen, wir brauchen es wirklich juristisch und wir zensieren nicht eigenmächtig, muss man so sagen. Um es mal auf diese Spitze zu bringen.

Ämilie-Louis Köcher:

ja, ja, die BSB München hat ja eine sehr restriktive Herangehensweise an das Thema. Die haben eine eigene Projektgruppe intern schon seit 2003, also schon eine Weile. Was halten Sie denn davon?

Jörg Räuber:

ja, das hängt mit der Zielstellung der Bibliothek zusammen. Sie sind natürlich die Literaturversorgung der Wissenschaft Bayerns zuständig und haben, das kommt ja noch dazu, eine gewisse Sache als zentrale Funktion von Bayern. Also die machen ja wirklich so methodisch und fachliche Anleitung, also insofern ist das ein bisschen ne andere Rolle. Da ist es sicher hilfreich, also muss dann gucken wirklich wie steht

die BSB in ihrem Bibliothekssystem, das ist ja ziemlich einzigartig, dass die so eine Zentralisierung drin haben.

Ämilie-Louis Köcher:

und dass wäre demzufolge auch nichts für die DNB?

Jörg Räuber:

ne ne, ich glaube nicht, dass das ein Modell ist, was wir aufnehmen würden. (…)

Da wir dann wirklich in die Ecke kämen, wo wir die sind, die entscheiden, wie irgendwelche Sachen inhaltlich zu bewerten.

Ämilie-Louis Köcher:

okay. Sie haben meine Ergebnisse gesehen von der Fremdbeobachtung? Was waren Ihre Gedanken dazu? Sie haben ja nicht nur die von der DNB gesehen, sondern auch die von den anderen Bibliotheken?

Jörg Räuber:

ja, auch nicht so intensiv angeguckt, ehrlich gesagt, da reichte die Zeit dann wirklich nicht. (…)

Ich habe die ganze Zeit überlegt, warum das wirklich so bei ihren Beispielen uneinheitliches Bild gab. Woher das kommt? Also warum wir uns da eine Christophersen ohne Vermerk im Katalog steht, die anderen sind fast alle versperrt und so weiter also das hat mich mehr überlegt. Und umgekehrt. Auf welcher Grundlage haben wir die eingesperrt und die anderen nicht?

Ansonsten passt das genau in das Bild, das wir die ganze Zeit schon diskutieren also. Wenn Sie also unseren internen Arbeitsdokumente angucken würden, wie lange wir schon über dieses Thema, wie gehen wir damit um und das in der ganzen Bandbreite. Jetzt sind bei extremistischen Literatur, wir haben noch die Urheberrechtsverstöße, wir haben noch die Plagiate und Zitierfehler und sowas zieht in dieselbe Richtung.

Wir haben auch Publikationen, bei denen wir mit uns selbst diskutieren nach dem Motto: wir bekommen das Exemplar, aber da sind dermaßen datenschutzrelevante Sachen drin. Es gibt ja Wirtschaftsberatungsfirmen, die veröffentlichen in ihren

Jahresberichten sowas wie Einkommen von Spitzenmanagern des Landes und die wollen das natürlich nicht veröffentlicht haben. Zumindest nicht mal zur Laufzeit noch derjenigen, die dann noch in der Geschäftsführung sind, also die haben manchmal Schutzfristen schon von 20 Jahren drauf? Und jetzt sagen, wenn ihr den Datenschutz nicht einhalten könnt, weil ihr sie Benutzern gibt, dann kriegt ihr die Exemplare nicht und dann sind wir im Zwiespalt: Sammeln gegen Schutz. Das ist so eine ganze Bandbreite von Sachen, die wir dann wirklich betrachten müssen.

Ämilie-Louis Köcher:

also nicht nur beim Extremismus?

Jörg Räuber:

und Extremismus ist inhaltlich im Prinzip relevant, dass ja, aber wie gesagt, da fangen wir nicht an, den ganzen Zugang durchzusehen und sagen: könnte eventuell in die Kategorie fallen. Aber wie gesagt, wir diskutieren schon sehr lange und haben auch eine deutlich juristisch fixierte Linie jetzt festgelegt.

Ämilie-Louis Köcher:

ja, also OK. (…) Ja, eine Frage dazu, also auch wegen Jugendschutz. Haben Sie denn Auszubildende, die unter 18 sind?

Jörg Räuber:

die haben wir, ja. Auch nochmal, wenn der Bestandsverwaltung, also dort, wo sie typischerweise so in der Ausbildung kommen können, sind, dann wissen die Ausbildenden, die Betreuer, im Prinzip Bescheid. Also wissen wir, dass die nicht in solche Bereiche selbstständig alleine gehen - dann wirds schon geguckt.

Müssen wir wirklich. Weil das ist der einzige Punkt, wo uns wirklich Jugendschutz beachten müssen.

Ämilie-Louis Köcher:

ja, das hatte ich mich auch gefragt, wie das mit der Fürsorgepflicht da so gewährleistet wird, ja.

Jörg Räuber:

das wissen die Betreuenden. Dass da der Mensch, der da jetzt mal einen Monat bei ihnen Ausbildung ist noch keine 18 ist und bestimmte Bestellungen nicht bearbeiten soll.

Ämilie-Louis Köcher

ja, das da nochmal Acht gegeben wird. Was glauben Sie denn, hat zu den Ergebnissen der Fremd Beobachtung geführt, dass teilweise keine Schranken für extremistische Werke gegeben werden, also einfach tatsächlich nur durchgerutscht? Was glauben Sie?

Jörg Räuber:

ja, es ist schon im Prinzip, dass die diese Arbeitsanweisungen zu sagen, gibts einen juristischen haltbaren Titel dafür, der mich zum bestimmten Handlungsweise bewegt. Oder gibt es den nicht. Diejenigen, die das in die Magazine einstellen, gucken nicht nach Inhalten und sowas. Und machen noch den Vergleich also. Warum ist jetzt die eine Ausgabe von Herrn Christophersen indiziert und der andere rutscht durch.

Ämilie-Louis Köcher

sowas oder die englische Übersetzung, weil sie ja auch noch der Fall war. (lacht) Der Inhalt ist der Gleiche.

Jörg Räuber:

wobei die englische Übersetzung von der Wahrscheinlichkeit, dass die in Benutzung gerät relativ gering ist. Da kann ich auch am ehesten mit den vermeintlichen Fehlern leben.

Bei den anderen Sachen ist es wirklich so. Ja, es gibt einfach diesen zwingenden Schluss nicht. Wenn das eine das andere so zu behandeln ist, nicht einmal daherkommt. Also ich würd hingehen und anstreben, den Verfassern grundsätzlich aus der Benutzung heraus zu nehmen.

Das heißt, das wäre schön. Das Ergebnis aber... Es gibt da so ein Laufweg, den unsere Justiziare festgelegt haben.

Ämilie-Louis Köcher:

kann das auch teilweise sein, dass es in Frankfurt eine andere Handhabung als in Leipzig gibt?

Jörg Räuber:

hatte. Das ist das, was wir mühsam in den letzten Jahren erzogen haben, dass wir uns wirklich verhalten, weil wir müssen 2 Richtungen denken.

Ämilie-Louis Köcher

ah, da ist mir auch mal was aufgefallen.

Jörg Räuber:

zum einen die beiden Exemplare haben die und die sollten tunlichst schon gleich behandelt werden.

Wie gesagt, Wir haben jetzt lange diskutiert. Es kann sein, dass Einzelfälle gibt, also die noch keiner gemerkt hat, die wir so lösen müssen, das ist das eine, das wir sagen, das muss also die beiden Exemplare, die da sind gleich sein. Und dann müssen wir noch gucken mit den digitalen Exemplaren, die es dazu gibt. Die laufen über ganz andere Wege. Meinetwegen gedruckte Ausgabe unter Verschluss genommen und das E Paper ist trotzdem möglich noch frei. Das es da auch eine Kommunikation gibt. Also das ist schwieriger.

Ämilie-Louis Köcher:

mhm, da ist mir tatsächlich nichts in die Hände gekommen. Also da hatte ich ja einen Titel herausgesucht und dann habe ich mir durchgelesen und dachte mir dann, so, ich kann jetzt leider keine, also leider (…)

Jörg Räuber:

habe ich Ihre Einschätzung vollkommen verstanden. Das ist zwar absoluter Blödsinn, aber man kann es nicht mit diesen Kriterien des Strafrechts bewerten.

Ämilie-Louis Köcher:

ja, ja, also dachte ich vom Titel her könnte es reinpassen. Das könnte eindeutig so. Also ich habe sonst keine weiteren Titel untersucht und deswegen ist mir das nicht aufgefallen und das kann es innerbetrieblich tatsächlich zum Problem kommen mit

der Kommunikation zwischen der einen, also zwischen der E Medien Einarbeitung und der Konventionellen.

Jörg Räuber:

nicht ein Problem. Es muss einfach die Kommunikation wirklich schaffen und immer dran denken, wenn ich an dem was mache, muss ich immer, man sieht ja Datensatz ist eine Verknüpfung gibt, das andere Exemplar mitdenken und so ist das haben wir eingerichtet, das war einer sagt haben - jetzt mit der Menge der Fälle. Kommt also auch so gut 2000000 elektronische Publikationen einsammeln. Ist das eine Größenordnung, um die man sich kümmern muss.

Ämilie-LouisKöcher:

was glauben Sie denn haben die Einrichtungen bei der Fremdbeobachtung richtig gemacht?

Jörg Räuebr:

mhm, ja, wenn ich es richtig gedeutet habe und wurde schon immer versucht so wenig Einschränkungen wie nötig zu vergeben. Ist es aber immer in Richtung ihrer Nutzer gedacht und gesagt, nee, was ist an der Grenze der Meinungsfreiheit und was ist das, was ich auch guten Gewissens tun kann. Das nun, die sind in ihren Entscheidungen freier und denken eher an ihre Nutzenden. Das war schon deutlich, dass sie dann immer die Abwägung gemacht haben. Dann habe ich mich ernsthaft gefragt, warum sie so Sachen erworben haben und in der Sammlung aufgenommen haben.

Ämilie-Louis Köcher:

das ist eine ganz andere Frage, die ich mir natürlich auch gestellt habe. Wenn es kein Pflichtexemplar ist, warum dann solche Werke sich überhaupt im Bestand befinden?

Jörg Räuber

aber das hängt dann sehr viel von dem Erwerbungsprofil ab.

Ämilie-Louis Köcher:

ja, zumal also zum Beispiel, wenn es eine Universitätsbibliothek betrifft, da brauchen sie es vielleicht für das Geschichtswissenschaftliches Institut?

Jörg Räuber:

dann hat irgendein Prof, dass irgendwie im Seminar behandelt und dann muss es irgendwo natürlich vorliegen und dann kommt sowas eben. Also solche Sachen kommen vor und dann nimmt man es wieder weg. Aber man schmeißt es ja auch nicht wieder aus dem Bestand.

Ämilie-Louis Köcher:

ja, das hat ja auch Geld gekostet. Sind ja auch Steuergelder.

Jörg Räuber:

ist eben... Also, man merkt schon, dass sehr bewusst damit umgegangen wird aber, dass es nicht leicht ist. Das es immer so an den Rändern „ausfranzt“, dass da schon auch Haltungsformen von denjenigen, die es machen müssen entscheidend sind.

Ämilie-Louis Köcher:

ja, ja, auf jeden Fall. Wo sehen Sie denn eher ein Verbesserungsbedarf? Sehen Sie überhaupt einen?

Jörg Räuber:

(tiefes Durchatmen) ja, das wäre schon im Prinzip, sagen wir mal die die bessere Übersicht, was läuft, dass das nicht den Zufall überlassen wird. Sondern wo ist was wirklich gerichtlich verhandelt worden zu dem Thema? Weil ja, wir leben natürlich von uns zugetragen Ereignissen immer oder Leben in dem Zusammenhang. Also also wir müssen erfahren, dass es irgendwo juristisch umstritten ist und Urteile gibt. Andererseits denke ich immer wieder über die Menge. Ich meine, das ist ein relativ kleiner Prozentsatz, von dem wir uns jeden Tag beschäftigen, also die paar Fälle, die wir haben gegen die Tausenden von Medien, die pro Tag eingearbeitet werden. Ich sag, zu viel Aufwand kann ich auch nicht reinstecken, ich kann es woanders immer wieder lösen, dann am Ende. Also musste ich, vorbeugend schon wahnsinnig viel Energie reinstecken, um solche Fälle aufzudecken und aufzutun, die ich wie gesagt, wenn sie auf den Tisch kommt, dann noch entscheiden kann dann falls was tun kann.

Und wo wir natürlich immer, worauf wir stark plädieren, ist jeder Nutzer für sich selbst verantwortlich. Natürlich bei uns, wir sind nicht die, die jetzt der die Volkspädagogik hier mitbringen können, das ist nicht unsere Aufgabe, sondern jeder muss schon sehen, was er tut. Das Einzige, was wir versuchen zu verhindern, wenn man es kann, ist, dass wir im Prinzip nichts zur Quelle für solche Leute wie der Verlag der Schelm und so werden. Die uns dann fröhlich als Quelle benutzen und wenn es geht auch noch angeben und Werbung für uns machen auf der Schiene.

Ämilie-Louis Köcher

wird das tatsächlich überprüft? Weil ich habe in meinem Beobachtung auch sehr, sehr viel eingescannt.

Jörg Räuber:

das können Sie ganz schlecht überprüfen. Ja, dadurch dass wir ja, das Scannen und Fotografieren wird nicht untersagt – haben Sie ja auch mit Handy gemacht. Im übrigen hab ich mir es verkniffen nachzurechnen, ob sie in der 10. Prozent Frage hängengeblieben sind (lacht)

Ämilie-Louis Köcher:

vermutlich eher nicht. Also ja, ich werde ja auch nicht weiter verbreiten, möchte jetzt auch wieder löschen.

Jörg Räuber:

aber auch selbst das könnten wir vorher nicht, also wir können keine Polizisten sein, die sich neben die Kopierer stellen und dann aufpassen, das ist wirklich der Punkt. Also das merkt man erst, wenn es zu spät ist. Wenn es schon passiert ist.

Ämilie-Louis Köcher:

würden Sie eine Möglichkeit sehen, zum Beispiel gerade für Sachen, die so umstritten sind, also Werke, die vielleicht noch nicht wirklich rechtskräftig irgendwie oder die Verfasser dafür rechtskräftig verurteilt wurden, dass man sagt, OK, das ist irgendwie strittig. Vielleicht wäre es eine Möglichkeit, dafür einen Platz im Lesesaal einzureichen, direkt neben dem Lesesaalaufsicht?

Jörg Räuber:

so viel haben wir nicht mehr dafür

Ämilie-Louis Köcher:

da gibts ja diesen einen Platz vorn.

Jörg Räuber:

da bewegen Sie sich schon wirklich in der Grauzone zwischen Leuten vorschreiben, was sie lesen dürfen, wie sie arbeiten dürfen und sowas sind alle schnell an dem Punkt wo sie sich einfach rechtfertigen müssen, warum wir hier im Prinzip anders behandelt werden als jeder andere Nutzer.

Ämilie-Louis Köcher:

mhm führt ja auch, also gerade bei Extremisten ja auch zu so einer Viktimisierung, also selbst auferlegten Viktimisierung.

Jörg Räuber:

ja, die sind auch sagen wir mal, sehr streitbar und also diese Art Rechte und wissen genau, was die nicht tun sollten. Aber solche Rechte, also die kommen als erstes mit den Paragraphen 5 Grundgesetz, Meinungsfreiheit und Recht auf freier Zugang zu Informationen. Deswegen, also da müssen sie schon sattelfest sein, wenn Sie da behaupten in der Gegend ja und die Entscheidung muss sauber begründet sein.

Das ist der Punkt also.

Ämilie-Louis Köcher:

ja ok, also das hat mir jetzt nochmal ganz gut vor Augen geführt, dass es in der Praxis nicht so einfach ist. (lacht)

Jörg Räuber:

nee, das ist es nicht. Das war auch für mein erster Gedanke. Ich sage, jetzt kommt noch einer und will das wissen, was wir gemeinsam für uns selber diskutiert und geklärt haben, aber von der Fragestellung ist es wirklich interessant.

Es ist geistert ja auch immer wieder durch die Fachpresse. Letzten Monat vielleicht nicht so häufig gelesen, aber zwischendurch nochmal. Gerade im öffentlichen Bibliotheken gehen sie damit etwas um.

AW: Anfrage Hinweise auf strafrechtliche Relevanz [TTS#2023062978467001399]

support@k10plus.de

Di 04.07.2023 15:58

An:Köcher, Ämilie-Louis <aemilie-louis.koecher@stud.htwk-leipzig.de>;

Liebe Frau Köcher,

Sie können meine Antwort gerne als Quelle in Ihrer Bachelorarbeit verwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Kim Marie Hornung
--
Bitte verändern Sie bei Ihrer Antwort NICHT die Betreffzeile der Nachricht oder die Empfängeradresse. Vielen Dank!

Team SWB Verbundsystem
Bibliotheksservice-Zentrum Baden-Wuerttemberg (BSZ)
78457 Konstanz / Germany
E-Mail: support@k10plus.de
https://www.bsz-bw.de/swb.html

03.07.2023 17:24 - Köcher Ämilie-Louis schrieb:

> Liebe Frau Hornung,
>
> vielen lieben Dank für Ihre Antwort! Das hilft mir sehr weiter. Darf ich Irhe Antwort als Quelle in der Bahcelorarbeit verwenden?
>
> Viele Grüße aus Leipzig!
> Ä. Köcher
>
> ---
>
> **Von:** support@k10plus.de <support@k10plus.de>
> **Gesendet:** Montag, 3. Juli 2023 15:58:24
> **An:** Köcher, Ämilie-Louis
> **Betreff:** AW: Anfrage Hinweise auf strafrechtliche Relevanz [TTS#2023062978467001399]
>
> Sehr geehrte Frau Köcher,
>
> ein separates Feld für die Erfassung von Sperrvermerken gibt es im K10plus nicht. Wie Sie schon erwähnt hatten, wäre die Erfassung auf jeden Fall in 4201 möglich und theoretisch auch als interner Vermerk 4700. Das Feld 4980 wird derzeit vor allem für Informationen zu Lizenzrechten im Bereich von Online-Ressource genutzt. Ob hier eventuell auch Paragrafen für Sperrvermerke und dergleichen erfasst werden können bzw. sollen, müssten wir intern diskutieren.
>
> Tatsächlich gab es im letzten Jahr einen Fall einer kostenfrei zugänglichen Online-Ressource mit strafrechtlich relevanten Inhalten, die über die Metadatendienste der DNB in den Verbund eingespielt wurde. Als dies aufgefallen ist, wurde die Ressource im K10plus dann gelöscht, in der DNB wurde die Nutzung für die Ressource eingeschränkt und im Feld 4700 eine Bemerkung "Einschränkung auf den Lesesaal, da möglicherweise der Straftatbestand des § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) erfüllt ist. Absprache mit dem Justiziariat am 16.03.2022." ergänzt. Das Katalogisat ist Online aber noch zugänglich unter https://portal.dnb.de/opac.htm?

method=simpleSearch&cqlMode=true&query=idn%3D1255342552 .

Weitere Fälle, insbesondere von unseren Pflichtexemplarbibliotheken in Baden-Württemberg (Badische und Württembergische Landesbibliothek), sind mir nicht bekannt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kim Marie Hornung
--
Bitte verändern Sie bei Ihrer Antwort NICHT die Betreffzeile der Nachricht oder die Empfängeradresse. Vielen Dank!

Team SWB Verbundsystem
Bibliotheksservice-Zentrum Baden-Wuerttemberg (BSZ)
78457 Konstanz / Germany
E-Mail: support@k10plus.de
https://www.bsz-bw.de/swb.html

29.06.2023 23:18 - Köcher Ämilie-Louis schrieb:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich schreibe gerade meine Bachelorarbeit über extremistische Werke in Bibliotheken mit Pflichtexemplarrecht an der HTWK Leipzig. Dabei kam die Frage auf, ob es im K10Plus eine Kategorie für Sperrvermerke auf Titelebene für strafrechtlich relevante Literatur gibt? Bisher kamen mir die Felder 4201 für Anmerkungen und 4980 für Rechteinformationen in den Sinn. Könnte man dort auch "StGB §130" zum Beispiel eintragen? Wenn ja, haben Sie es schon einmal gesehen, dass das bei einem Titel vorkam?

Viele Grüße!

Ämilie-Louis Köcher

Beobachtungsbogen Deutsche Nationalbibliothek, Standort Leipzig

Datum: 27.6. Hinweise Benutzungsordnung / 28.6. Bestellung im DNB Katalog / 30.06. Benutzung DNB

Bestellte Werke:

1. Christorphersen, Thies:
   Die @Auschwitz-Lüge : Lügen haben lange Beine! / Thies Christorphsen. – Leipzig : Verlag der Schelm, 2019. – 92 Seiten
   ISBN 978-3-947190-51-5
2. Harwood, Richard:
   Starben wirklich sechs Millionen? : endlich der Wahrheit / von Richard Harwood. – Vlotho (Weser): Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung, 1975. – 39 Seiten
   (Historische Tatsachen ; Nr. 1)
3. Stäglich, Wilhelm:
   Auschwitz : a judge at the evidence / by Wilhelm Stäglich : translation by Thomas Francis. – 3rd., corrected edition. – Uckfield: Castle Hill publishers, February 2015. – 416 Seiten
   ISBN 978-1-59148-074-7
4. Stäglich, Wilhelm:
   Der @Auschwitz-Mythos : Legende oder Wirklichkeit? : Eine kritische Bestandsaufnahme / Wilhelm Stäglich. – Tübingen : Grabert, 1979. – XI, 467 Seiten
   ISBN 978-3-87847-042-7
5. Der @Untermensch / Adrian Preißinger. – Unveränderter Nachdruck der 1942/43 im Nordland Verlag, Berlin, erschienenen illustrierten Original-Broschur. – Leipzig : Verlag der Schelm, 2019. – 56 ungezählte Seiten
   ISBN 978-3-947190-46-1

Beobachtungen
zu Hinweisen zu Schrankenregelungen in der Benutzungsordnung 25.06.

Unter Punkt 5 Benutzung:

- Medienwerke, die für eine uneingeschränkte Benutzung nicht geeignet sind, können besonderen Benutzungsbeschränkungen und -auflagen unterworfen werden.

Vervielfältigungen:

- Für Benutzerinnen oder Benutzer stehen Selbstkopierer bereit, die unter Beachtung der Einschränkungen durch die Bibliothek und durch das Urheberrechtsgesetz benutzt werden können. Fotografieren, Filmen und Scannen mit eigenem Gerät von oder aus Medienwerken der Bibliothek ist nur unter schonendster Behandlung der Werke ohne zusätzliche Lichtquelle oder Blitzlicht sowie ohne Störung des Bibliotheksbetriebs zulässig. Die Bibliothek behält sich vor, im Einzelfall die Benutzung o. a. Mittel zu untersagen. Für die Beachtung und Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen sind die Benutzerinnen und Benutzer selbst verantwortlich. Das selbstständige Kopieren, Fotografieren und Scannen von Archivalien und Noten ist hingegen nicht gestattet. Die Anfertigung von Kopien, Scans und Fotografien kann in beschränktem Umfang und unter Beachtung der einschlägigen urheberrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen zugelassen werden. Die Anfertigung von Kopien, Scans und Fotografien von Archivalien und Noten erfolgt auf Antrag durch die Bibliothek oder von ihr beauftragte Dritte.

Beobachtungen zum Bestellverfahren im Online-Katalog 25.6.

1.

Link zu diesem Datensatz	https://d-nb.info/1185087656
Art des Inhalts	Quelle
Titel	Die Auschwitz-Lüge / Thies Christophersen
Person(en)	Christophersen, Thies (Verfasser)
Verlag	Leipzig : Verlag der Schelm
Zeitliche Einordnung	Erscheinungsdatum: [2019]
Umfang/Format	92 Seiten ; 21 cm
Abweichende Titel	Titelzusatz auf Umschlag: Lügen haben lange Beine!
ISBN/Einband/Preis	978-3-947190-51-5 Broschur : EUR 9.00
Sprache(n)	Deutsch (ger)
Schlagwörter	Auschwitz-Lüge
DDC-Notation	940.531818 [DDC23ger]
Sachgruppe(n)	940 Geschichte Europas
Weiterführende Informationen	Inhaltsverzeichnis

Leipzig	Signatur: 2020 A 92199 Bereitstellung in Leipzig
Frankfurt	Signatur: 2019 A 54299 Bereitstellung in Frankfurt

2.

Link zu diesem Datensatz	https://d-nb.info/800361695
Titel	Starben wirklich sechs Millionen? : Endlich d. Wahrheit / von Richard Harwood
Person(en)	Harwood, Richard (Verfasser)
Werk(e)	Did six millions really die? (dt.)
Verlag	Vlotho (Weser) : Verlag für Volkstum u. Zeitgeschichtsforschung [in Komm.]
Zeitliche Einordnung	Erscheinungsdatum: 1975
Umfang/Format	39 S. : Ill. ; 29 cm
ISBN/Einband/Preis	geh. : DM 3.00
Beziehungen	Historische Tatsachen ; Nr. 1
Anmerkungen	Status nach VGG: vergriffen
Schlagwörter	Judenverfolgung ; Konzentrationslager
Sachgruppe(n)	14a Geschichte, Kulturgeschichte, Volkskunde ; 04a Recht, Verwaltung

Leipzig	Signatur: SB 10051-1 Benutzung nur nach Rücksprache
Frankfurt	Signatur: DKb 79/247 Benutzung nur nach Rücksprache

Treffer 1 von 1 Gehe zu

Weiterleitung

Gesperrtes Medium

Frankfurt	Signatur: 2014 B 17806 Benutzung nur nach Rücksprache
Leipzig	Signatur: 2014 B 22293 Benutzung nur nach Rücksprache

Sollte kein weiteres Exemplar vorhanden sein, handelt es sich um ein aus unterschiedlichsten Gründen gesperrtes Medium. Sollten Sie an der Nutzung dieses Mediums interessiert sein, wenden Sie sich bitte an die Medienausleihe vor Ort:

Information Leipzig

info-l@dnb.de

Tel. +49 341 2271-453

Für Medien aus der Sammlung Exil-Literatur wenden Sie sich bitte an

exilarchiv@dnb.de

Tel. +49 341/2271-410

Information Frankfurt

info-f@dnb.de

Tel. +49 69 1525-2500

Für Medien aus dem Deutschen Exilarchiv 1933–1945 wenden Sie sich bitte an

exilarchiv-benutzung@dnb.de

Tel. +49 69 1525-1901

3.

Link zu diesem Datensatz	https://d-nb.info/1167559223
Art des Inhalts	Quelle
Titel	Auschwitz : a judge looks at the evidence / by Wilhelm Stäglich ; translation by Thomas Francis
Person(en)	Stäglich, Wilhelm (Verfasser) Francis, Thomas (Übersetzer)
Werk(e)	Stäglich, Wilhelm: Der Auschwitz-Mythos
Ausgabe	3rd, corrected edition
Verlag	Uckfield, UK : Castle Hill Publishers
Zeitliche Einordnung	Erscheinungsdatum: February 2015
Umfang/Format	416 Seiten : Illustrationen ; 23 cm
ISBN/Einband/Preis	978-1-59148-074-7 Broschur 1-59148-074-4
Sprache(n)	Englisch (eng), Originalsprache(n): Deutsch (ger)
Schlagwörter	Konzentrationslager Auschwitz ; Geschichtsrevisionismus
DDC-Notation	940.531818 [DDC23ger]
Sachgruppe(n)	940 Geschichte Europas
Weiterführende Informationen	Inhaltsverzeichnis

Leipzig	Signatur: 2020 A 91374 Bereitstellung in Leipzig

Treffer 1 von 1 Gehe zu

Bitte beachten Sie die Regelungen der Benutzungsordnung:

■ **Die Medien können nur vor Ort im Lesesaal benutzt werden**

	[Stäglich] Auschwitz Stäglich, Wilhelm. - Uckfield, UK : Castle Hill Publishers, February 2015, 3rd, corrected edition
Signatur:	2020 A 91374

Ausgabeort:	◉ Medienausleihe
	○ Museumslesesaal
	○ Musiklesesaal

Bitte wählen Sie den gewünschten Ausgabeort aus.
Beachten Sie bitte die besonderen Öffnungszeiten der jeweiligen Lesesäle.

Name:	Köcher
Vorname:	Ämilie-Louis
Benutzungsausweisnr.:	30260963

bestellen

Administration

4.

Link zu diesem Datensatz	https://d-nb.info/790310007
Titel	Der Auschwitz-Mythos : Legende oder Wirklichkeit? ; Eine krit. Bestandsaufnahme / Wilhelm Stäglich
Person(en)	Stäglich, Wilhelm (Verfasser)
Verlag	Tübingen : Grabert
Zeitliche Einordnung	Erscheinungsdatum: 1979
Umfang/Format	XI, 467 S. : Ill., graph. Darst., Kt. ; 23 cm
ISBN/Einband/Preis	978-3-87847-042-7 Lw. : DM 38.00 3-87847-042-8 Lw. : DM 38.00
Beziehungen	Institut für Deutsche Nachkriegsgeschichte: Veröffentlichungen des Institutes für Deutsche Nachkriegsgeschichte ; Bd. 9
Anmerkungen	Literaturverz. S. 451 - 458. Status nach VGG: vergriffen
Schlagwörter	Auschwitz ; Konzentrationslager ; Weltkrieg II / Polen ; Judenverfolgung ; Auschwitz-Prozesse ; Konzentrationslager / Länder, Gebiete, Völker // Auschwitz ; Antisemitismus
Sachgruppe(n)	14a Geschichte, Kulturgeschichte, Volkskunde
Weiterführende Informationen	Inhaltsverzeichnis

Leipzig	Signatur: SA 18582-9 Benutzung nur nach Rücksprache
Frankfurt	Signatur: D 79/15945 Benutzung nur nach Rücksprache

An info-l@dnb.de ×

Bcc

Cc

Bestellung zweier gesperrter Medien

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich würde gern zwei gesperrte Medien in den Lesesaal bestellen. Es handelt sich um folgende zwei Werke:

1. Starben wirklich sechs Millionen? : Endlich d. Wahrheit / von Richard Harwood. Vlotho (Weser) : Verlag für Volkstum u. Zeitgeschichtsforschung [in Komm.], 1975.
2. Der Auschwitz-Mythos : Legende oder Wirklichkeit? ; Eine krit. Bestandsaufnahme / Wilhelm Stäglich. - Tübingen : Grabert, 1979. – ISBN 978-1-59148-074-7

Meine Benutzungsnummer lautet: 30260963
Wo kann ich diese Bücher einsehen? Wann sind sie ungefähr verfügbar?

Vielen, lieben Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Senden Verwerfen

Der Entwurf wurde um 17:27 gespeichert.

E-Mail 28.06.2023

Automatische Antwort bei Fragen an info-l

Info-L (Info DBL) <info-l@dnb.de>
Gestern, 17:28
Köcher, Amilie-Louis

Allen antworten

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre E-Mail an den Informationsservice der Deutschen Nationalbibliothek.
Wir werden Ihre Anfrage oder Anregung zeitnah bearbeiten bzw. sie an die für die Bearbeitung zuständige Abteilung unseres Hauses weiterleiten.

Diese Antwort wurde automatisch nach Eingang Ihrer Mail versandt.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Nationalbibliothek

E-Mail 28.06.2023

KATALOG DER DEUTSCHEN NATIONALBIBLIOTHEK

Ausleihen | **Bestellungen** | Vormerkungen

	Titel	Signatur	Ausgabeort	Bestelldatum
1	Historische Tatsachen/Starben wirklich sechs Millionen?	SB 10051-1	Medienausleihe	29.06.2023
2	Institut für Deutsche Nachkriegsgeschichte ¬[Verfasser] Veröffentlichungen des Institutes für Deutsche Nachkriegsgeschichte/¬Der Auschwitz-Mythos	SA 18582-9	Medienausleihe	29.06.2023

KATALOG DER DEUTSCHEN NATIONALBIBLIOTHEK

Ausleihen | Bestellungen | Vormerkungen

	Titel	Signatur	Ausgabeort	Rückgabedatum
1	Stäglich, Wilhelm ¬[Verfasser] Auschwitz	2020 A 91374	Medienausleihe	14.07.2023 (noch nicht verlängerbar)
2	Grabert, Wigbert ¬[Hrsg.] Geschichtsbetrachtung als Wagnis	1990 A 1101	Medienausleihe	14.07.2023 (noch nicht verlängerbar)
3	¬Der Untermensch	2021 BB 1321	Medienausleihe	14.07.2023 (noch nicht verlängerbar)
4	Christophersen, Thies ¬[Verfasser] ¬Die Auschwitz-Lüge	2020 A 92199	Medienausleihe	14.07.2023 (noch nicht verlängerbar)

Screenshots 29.06., 23:10 Uhr

29.06. Bisher keine Antwort auf E-Mail erhalten, bis auf die automatische Antwort, aber Bücher im Benutzerkonto sind unter „Bestellungen“ vermerkt.

	Titel	Signatur	Ausgabeort	Rückgabedatum
1	Stäglich, Wilhelm ¬[Verfasser] Auschwitz	2020 A 91374	Medienausleihe	14.07.2023 (noch nicht verlängerbar)
2	Grabert, Wigbert ¬[Hrsg.] Geschichtsbetrachtung als Wagnis	1990 A 1101	Medienausleihe	14.07.2023 (noch nicht verlängerbar)
3	¬Der Untermensch	2021 BB 1321	Medienausleihe	14.07.2023 (noch nicht verlängerbar)
4	Christophersen, Thies ¬[Verfasser] ¬Die Auschwitz-Lüge	2020 A 92199	Medienausleihe	14.07.2023 (noch nicht verlängerbar)

30.06. Screenshots Benutzerkonto

E-Mail

30.06.2023

Bestellung zweier gesperrter Medien

Köcher, Ämilie-Louis
Heute, 14:12
Kowalski, Martina <M.Kowalski@dnb.de>

Allen antworten

Sehr geehrte Frau Kowalski,

vielen Dank für Ihre Nachricht! Ich benötige die Werke für die Wissenschaft - ich schreibe meine Bachelorarbeit über extremistische Werke.

Ich würde die Bücher gern morgen einsehen. Ist dies möglich?

Mit freundlichen Grüßen

Ämilie-Louis Köcher

E-Mail 30.06.2023

03.07.2023, 14:15 U- rief eine andere Kollegin von der Information an

- bisher keine Antwort

- nachfrage an der Buchausgabe

- Kollegin teilte mir mit, dass Frau Kowalski nicht da sei

- diese führte mich in einen separaten Raum, hinter der Bücherausgabe und händigte mir dort Titel 2 und 4 aus

---

Beobachtungen zur Bücherausgabe – 30.06., 11:10 Uhr – 14:50 Uhr

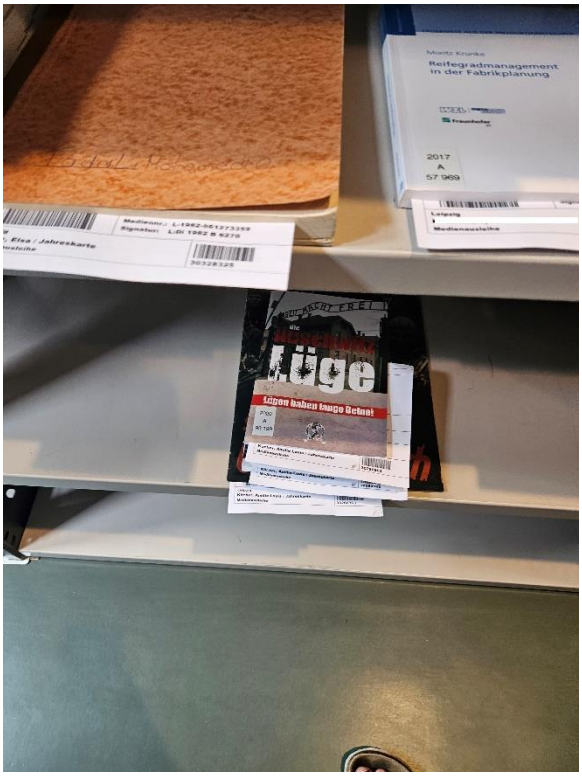

- Benutzungsausweis eingescant
- Titel 1, 3 und 5 konnten über das Selbst-Abholregal entnommen werden
- Auffällig war, dass die Titel außerhalb des Alphabets lagen – Absicht?
- Bestellungen lagen auf dem untersten Regalbrett
-

Nachfrage nach Titel 2 und 4:

➔ Laut Mitarbeiterin stehen die Titel nicht im Benutzungskonto
➔ Auch keine internen Hinweise
➔ Zitat Mitarbeiterin „vielleicht stehen die im Museumslesesaal?“

- ➔ Nachdem ich die Titel 1, 3, 5 zum ersten Mal durchgeschaut habe und den Lesesaal verlasse, frage ich erneut eine andere Mitarbeiterin (12:10 Uhr)
- ➔ Aussage (Gedächtnisprotokoll) „die Titel werden sicherlich von meiner Chefin geprüft. Die hat heute sehr viel zu tun und ist bestimmt noch nicht dazu gekommen, das zu bearbeiten."
- ➔ Um 14:05 Uhr erhielt ich die E-Mail (siehe Bestellvorgang)

Beobachtungen zu der Benutzung 30.06.2023

Titel 1, 3, 5 können unter den üblichen Bedingungen im Lesesaal benutzt werden.

Titel 1 normale Benutzung im Lesesaal möglich-. Sowohl am Platz, mit dem Smartphone konnte ich Fotos machen, als auch am Aufsichtscanner.

So habe ich von (33 Seiten/ 91 Seiten) am Aufsichts-Scanner gescannt (13:40 Uhr).

Titel 3:

normale Benutzung im Lesesaal möglich-. Sowohl am Platz, mit dem Smartphone konnte ich Fotos machen, als auch am Aufsichtscanner.

Ich habe große Teile am Aufsichts-Scanner (43 Seiten / 416 Seiten) einscannen können (13:40 Uhr).

Titel 5:

normale Benutzung im Lesesaal möglich-. Sowohl am Platz, mit dem Smartphone konnte ich Fotos machen, als auch am Aufsichtscanner.

Ich habe den überwiegenden Teil (46 Seiten/ 56 Seiten) der extremistischen Publikation an den Aufsichts-Scannern eingescannt. (13:50 Uhr)

03.07.2023, 14:30 Uhr – 15:15 Uhr

Titel 2 und 4

Frau Schmedecke, Mitarbeiterin der Information, führt mich hinter die Bücherausgabe und überreichte mir die Bücher in einem separaten Raum.

Sie sagte mir, dass sie solche Werke nicht in die Selbst-Abhol-Regale legen wollen. Weiter wies sie mich auf die besondere Benutzung ebendieser Werke hin: nichts fotografieren und nichts einscannen! Nach der Benutzung kämen die Bücher direkt wieder in den Schrank und falls ich sie noch einmal benötige, solle ich Bescheid geben.

Theoretisch wäre es möglich zu fotografieren, aber da ich darauf hingewiesen wurde, mache ich es natürlich nicht.

Abgabe der Bücher direkt bei den Mitarbeiterinnen der Bücherausgabe um 15:15

Beobachtungen zur Benutzung der digitalen Sammlungen 03.07.2023, 17:45 Uhr

- ➔ Sind nur im Lesesaal nutzbar, also nicht frei zugänglich
- ➔ Huthmacher, Richard Alois:
  „Wenn ich einen Juden taufe, will ich ihn an die Elbbrücke führen, einen Stein an den Hals hängen und ihn hinab stoßen ...“ : LUTHER, ADOLF HITLER UND DIE JUDEN – ZU ZEITEN VON LUTHER WIE IN DENEN VON „CORONA“: LUG, TRUG UND GEWALT ALS MOVENS UND AGENS GESELLSCHAFTLICHEN LEBENS UND INDIVIDUELLEN SEINS. BAND 6 / Richard Alois Huthmacher. – 1. Auflage. - Landshut : Richard A. Huthmacher, 2022. – Online-Publikation
- Zugägnlich über den Online-Katalog -> Aber ausschließlich, wenn man vor Ort ist im Zeitschriften-Lesesaal
- Mitarbeiterin beaufsichtigt Personen im Lesesaal
- Theoretisch könnte man sich das Werk ausdrucken
- Herunterladen auf einen USB-Stick nicht möglich

Sonstiges:

- Besonders erschreckend finde ich zum Teil die Schlagwortvergaben bei extremistischen Titeln
- Dies könnte zu einen fehlgeleiteten Rechercheergebnis führen

Beobachtungsbogen Sächsische Landesbibliothek, Staats- und Universitätsbibliothek

Datum: 3.7.23, 7.7.23

Bestellte Werke:

1. Harwood, Richard:
   Starben wirklich sechs Millionen? : Endlich der Wahrheit / von Richard Harwood. Vlotho (Weser) : Verlag für Volkstum u. Zeitgeschichtsforschung [in Komm.], 1975.
2. Stäglich, Wilhelm:
   Der Auschwitz-Mythos : Legende oder Wirklichkeit? ; Eine kritische Bestandsaufnahme / Wilhelm Stäglich. - Tübingen : Grabert, 1979. – ISBN 978-1-59148-074-7
3. Kaden, Eric:
   Kurt Eggers: vom Freikorps zur Waffen-SS; eine Biographie / Eric Kaden. – 1. Auflage. - Dresden: Winkelried, 2008. ISBN 978-3-938392-00-3
4. Seegers, Wolfgang:
   Wie die beiden Weltkriege "gemacht" wurden : Greuelpropaganda und Massenverbrechen; Kollektivscham? / Wolfgang Seegers. - Tübingen: Grabert, 1988
5. Ford, Henry:
   Der @internationale Jude / Band 1 und 2 / Henry Ford. - [Faksimile der 1922 erschienen 19. bzw. 11. Aufl.]. - Viöl/Nordfriesland: Archiv-Edition, 2002. – 199 Seiten, 170 Seiten - ISBN 3932878965

Beobachtungen zu Hinweisen zu Schrankenregelungen in der Benutzungsordnung, 30.06.

§19 Ausleihbeschränkungen

4. Die Benutzung bestimmter Medien wird außerdem eingeschränkt, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben.

5. Die Ausleihe von Medien, die inhaltlich nicht zur öffentlichen Verbreitung bestimmt sind, kann vom Nachweis des mit ihrer Einsichtnahme verfolgten wissenschaftlichen oder beruflichen Zwecks abhängig gemacht werden.

§25 Vervielfältigung

4. Die Vervielfältigung in größerer Stückzahl oder für gewerbliche Zwecke (z. B. Reprints, Faksimile-Ausgaben, Postkarten) bedarf einer besonderen Vereinbarung,

die auch eine Gegenleistung bestimmen kann. Das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht darf ohne Genehmigung der Bibliothek nicht auf Dritte übertragen werden.

Beobachtungen zum Bestellverfahren im Online-Katalog (3.7.2023)

1. Titel:

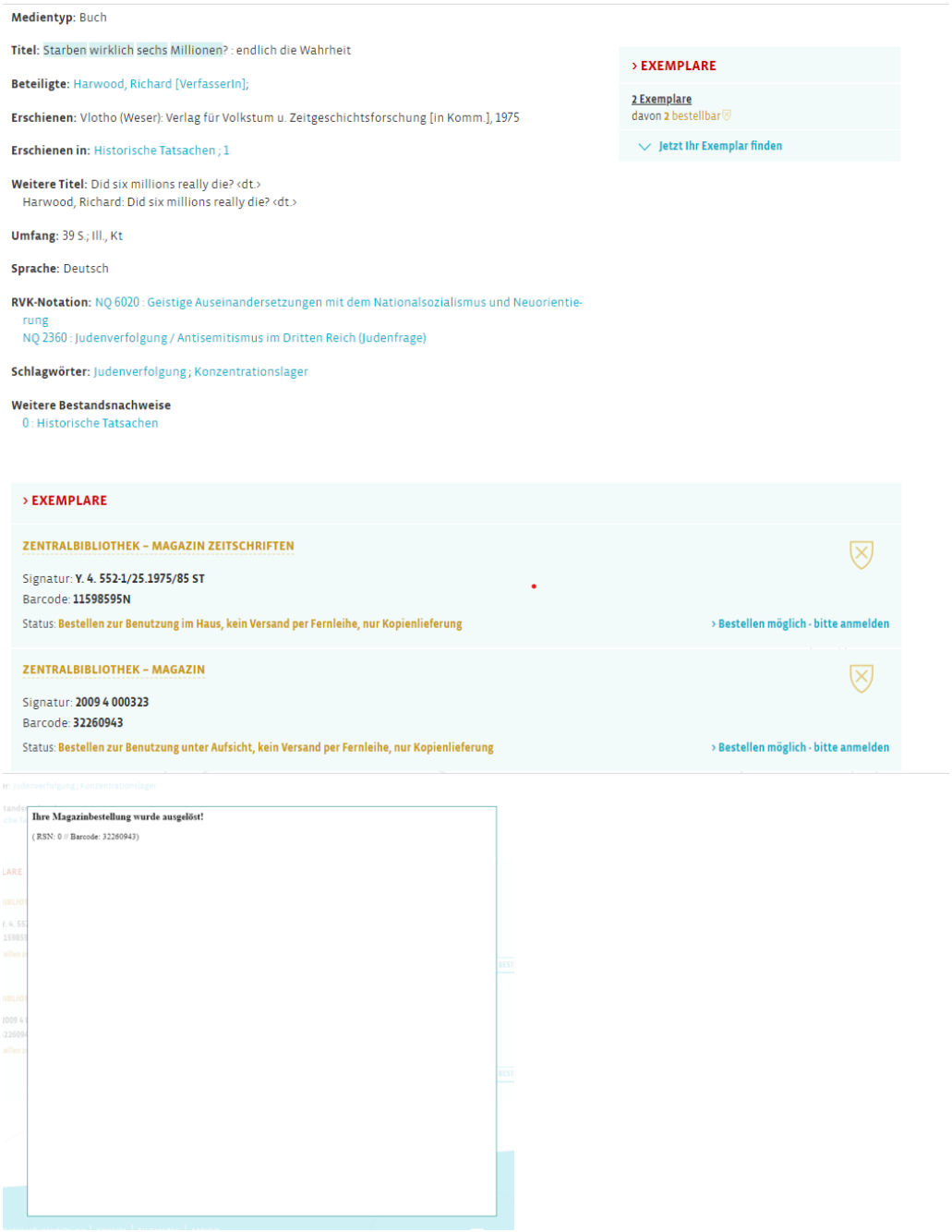

Medientyp: Buch

Titel: Starben wirklich sechs Millionen? : endlich die Wahrheit

Beteiligte: Harwood, Richard [Verfasser/In];

Erschienen: Vlotho (Weser): Verlag für Volkstum u. Zeitgeschichtsforschung [in Komm.], 1975

Erschienen in: Historische Tatsachen ; 1

Weitere Titel: Did six millions really die? ‹dt.›
Harwood, Richard: Did six millions really die? ‹dt.›

Umfang: 39 S.; Ill., Kt

Sprache: Deutsch

RVK-Notation: NQ 6020 : Geistige Auseinandersetzungen mit dem Nationalsozialismus und Neuorientierung
NQ 2360 : Judenverfolgung / Antisemitismus im Dritten Reich (Judenfrage)

Schlagwörter: Judenverfolgung ; Konzentrationslager

Weitere Bestandsnachweise
0 : Historische Tatsachen

› EXEMPLARE

2 Exemplare
davon 2 bestellbar

Jetzt Ihr Exemplar finden

› EXEMPLARE

ZENTRALBIBLIOTHEK – MAGAZIN ZEITSCHRIFTEN

Signatur: Y. 4. 552-1/25.1975/85 ST
Barcode: 11598595N
Status: Bestellen zur Benutzung im Haus, kein Versand per Fernleihe, nur Kopienlieferung
› Bestellen möglich - bitte anmelden

ZENTRALBIBLIOTHEK – MAGAZIN

Signatur: 2009 4 000323
Barcode: 32260943
Status: Bestellen zur Benutzung unter Aufsicht, kein Versand per Fernleihe, nur Kopienlieferung
› Bestellen möglich - bitte anmelden

Ihre Magazinbestellung wurde ausgelöst!
(RSN: 0 // Barcode: 32260943)

2. Titel:

Medientyp: Buch

Titel: Der Auschwitz-Mythos : Legende oder Wirklichkeit?; eine kritische Bestandsaufnahme

Beteiligte: Stäglich, Wilhelm [VerfasserIn]

Erschienen: Tübingen: Grabert, 1979

Erschienen in: Institut für Deutsche Nachkriegsgeschichte: Veröffentlichungen des Institutes für Deutsche Nachkriegsgeschichte ; 9

Umfang: XI, 467, [24] S.; Ill., graph. Darst., Kt

Sprache: Deutsch

ISBN: 3878470428; 9783878470427

RVK-Notation: NQ 2350 : Konzentrationslager, Euthanasie etc.

Schlagwörter: Konzentrationslager Auschwitz › Judenvernichtung
Auschwitz-Lüge

Anmerkungen: Literaturverz. S. 451 - 458

Weitere Bestandsnachweise
0 : Veröffentlichungen des Institutes für Deutsche Nachkriegsgeschichte

Information zum Bestand: LSTO: 02

› EXEMPLARE

1 Exemplar
davon 1 bestellbar

Jetzt Ihr Exemplar finden

› EXEMPLARE

ZENTRALBIBLIOTHEK – MAGAZIN

Signatur: **95 8 64560 001**
Barcode: **10218254**
Status: **Bestellen zur Benutzung unter Aufsicht, kein Versand per Fernleihe, nur Kopienlieferung**

Abholstandort: Zentralbibliothek Ebene -1 Lesesaal Sondersammlungen BESTELLEN

uschwitz-Mythos : Legende oder Wirklichkeit?; eine kritische Bestandsaufnahme

› EXEMPLARE

Ihre Magazinbestellung wurde ausgelöst!

(RSN: 0 // Barcode: 10218254)

3. Titel:

Kaden, Eric [VerfasserIn]

Kurt Eggers : vom Freikorps zur Waffen-SS; eine Biographie - [1. Aufl.]

Treffer 1 von 1

Teilen | Literatur-verwaltung | Direktlink | Zur Merkliste

Medientyp: Buch; Biografie

Titel: Kurt Eggers : vom Freikorps zur Waffen-SS; eine Biographie

Beteiligte: Kaden, Eric [VerfasserIn]

Erschienen: Dresden: Winkelried, 2008

Ausgabe: 1. Aufl.

Umfang: 273, [32] S.; Ill., graph. Darst., Kt

Sprache: Deutsch

ISBN: 9783938392003; 3938392002

RVK-Notation: NQ 2060 : Sonstige

Schlagwörter: Eggers, Kurt

Anmerkungen: Literaturverz. S. 246 - 267

› EXEMPLARE

1 Exemplar
davon 1 bestellbar

Jetzt Ihr Exemplar finden

› ERGÄNZENDE INFORMATION

› Inhaltstext
› Inhaltsverzeichnis

› EXEMPLARE

ZENTRALBIBLIOTHEK – MAGAZIN

Signatur: **2009 8 007104**
Barcode: **32169361**
Status: **Bestellen zur Benutzung unter Aufsicht, kein Versand per Fernleihe, nur Kopienlieferung**

Abholstandort: Zentralbibliothek Ebene -1 Lesesaal Sondersammlungen | BESTELLEN

Kaden, Eric [VerfasserIn]

Kurt Eggers : vom Freikorps zur Waffen-SS; eine Biographie - [1. Aufl.]

Treffer 1 von 1

Ihre Magazinbestellung wurde ausgelöst!

(RSN: 0 // Barcode: 32169361)

4. Titel

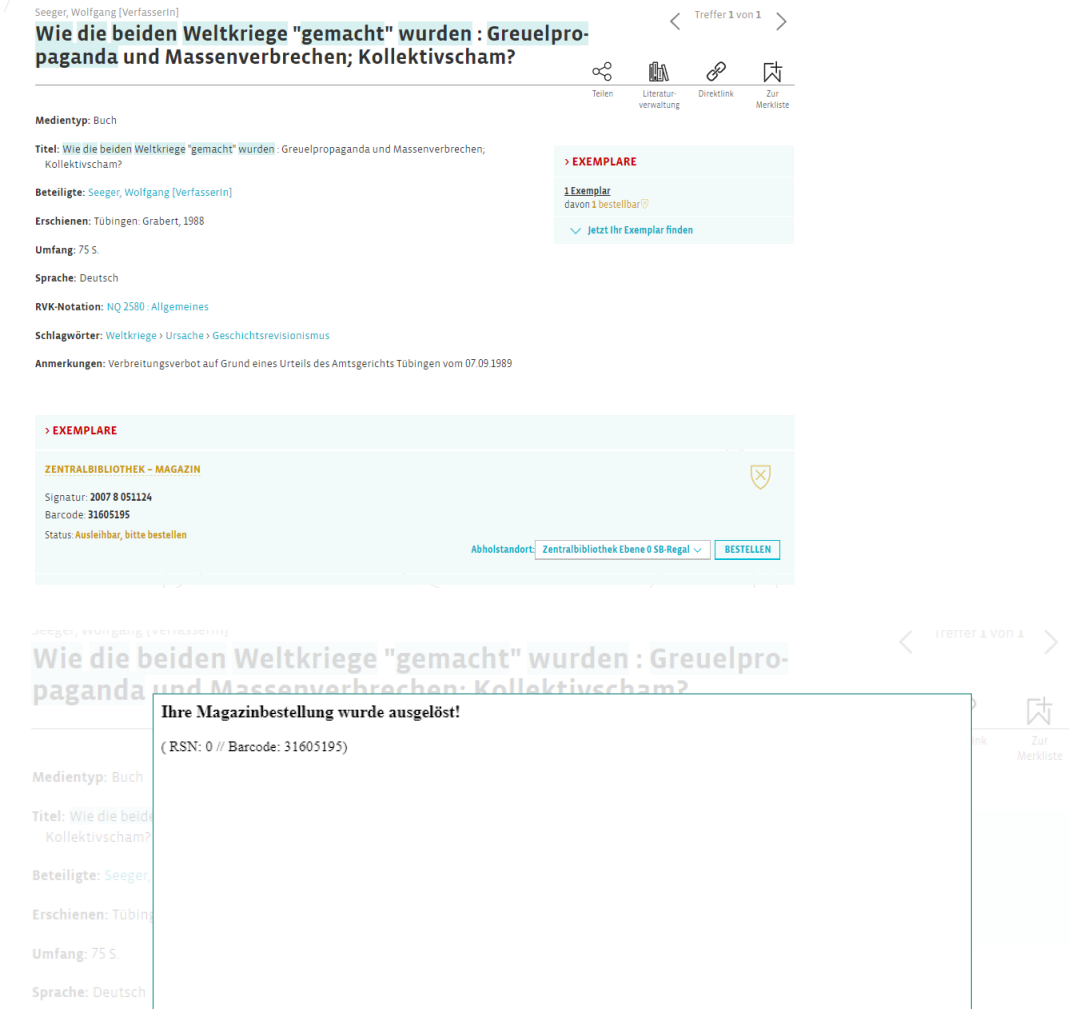

5. Titel:

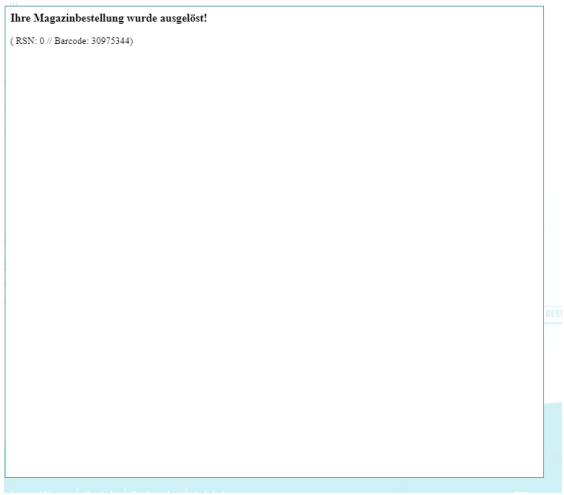

AUSGELIEHENE MEDIEN — **0 Medien ausgeliehen**

Sie haben zur Zeit keine Medien ausgeliehen.

MAGAZINBESTELLUNGEN
↪BEREITSTELLUNGSZEITEN

	Barcode	Titel / Bandangabe	Verfasser	Bestellzeit	Exemplarstatus	Abholstelle / Bereitstellung
1	31605195	Wie die beiden Weltkriege "gemacht" wurden	Seeger, Wolfgang	03. Juli 2023	In Bearbeitung...	Zentralbibliothek Ebene 0 SB-Regal ↪ voraussichtliche Bereitstellungszeiten
2	32169361	Kurt Eggers	Kaden, Eric	03. Juli 2023	In Bearbeitung...	Zentralbibliothek Ebene -1 Lesesaal Sondersammlungen ↪ voraussichtliche Bereitstellungszeiten
3	10218254	¬Der¬ Auschwitz-Mythos	Stäglich, Wilhelm	03. Juli 2023	In Bearbeitung...	Zentralbibliothek Ebene -1 Lesesaal Sondersammlungen ↪ voraussichtliche Bereitstellungszeiten
4	32260943	Starben wirklich sechs Millionen?	Harwood, Richard	03. Juli 2023	In Bearbeitung...	Zentralbibliothek Ebene -1 Lesesaal Sondersammlungen ↪ voraussichtliche Bereitstellungszeiten
5	30975344	¬Der¬ internationale Jude	Ford, Henry	03. Juli 2023	In Bearbeitung...	Zentralbibliothek Ebene 0 SB-Regal ↪ voraussichtliche Bereitstellungszeiten

7.7.2023, 11:00 Uhr

MAGAZINBESTELLUNGEN
↪BEREITSTELLUNGSZEITEN

	Barcode	Titel / Bandangabe	Verfasser	Bestellzeit	Exemplarstatus	Abholstelle / Bereitstellung
1	31605195	Wie die beiden Weltkriege "gemacht" wurden	Seeger, Wolfgang	03. Juli 2023	liegt bereit	Zentralbibliothek Ebene 0 SB-Regal
2	30975344	¬Der¬ internationale Jude	Ford, Henry	04. Juli 2023	Benutzung nur im Haus	Zentralbibliothek Ebene 0 SB-Regal
3	10218254	¬Der¬ Auschwitz-Mythos	Stäglich, Wilhelm	04. Juli 2023	Benutzung nur im Haus	Zentralbibliothek Ebene -1 Lesesaal Sondersammlungen
4	32169361	Kurt Eggers	Kaden, Eric	04. Juli 2023	Benutzung nur im Haus	Zentralbibliothek Ebene -1 Lesesaal Sondersammlungen
5	32260943	Starben wirklich sechs Millionen?	Harwood, Richard	04. Juli 2023	Benutzung nur im Haus	Zentralbibliothek Ebene -1 Lesesaal Sondersammlungen

SYSTEMNACHRICHTEN DER BIBLIOTHEK

		Nachricht	Ausblenden*
1	04. Juli 2023 09:53 Uhr	**Ihre Bestellung liegt zur Abholung bereit.** 31605195 — Wie die beiden Weltkriege "gemacht" wurden: Greuelpropaganda und Massenverbrechen; Kollektivscham? - Seeger, Wolfgang - 2007 8 051124	☐

**Nachrichten über Erinnerungen dienen als Nachweis und sind nicht ausblendbar.*

ZURÜCKSETZEN | ALLE MARKIEREN | AUSGEWÄHLTE NACHRICHTEN AUSBLENDEN

Beobachtungen zur Bücherausgabe 7.7.23

13:15

Titel 4 und 5 liegen zur Abholung im Selbstbedienungsregal im Erdgeschoss bereit.

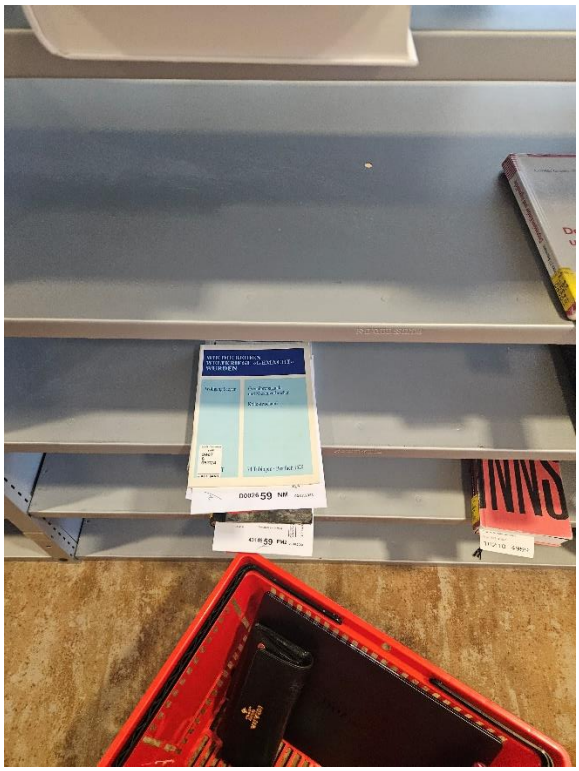

14:

Titel 1, 2, 3 werden im Lesesaal Sondersammlungen ausgegeben.

Beobachtungen zur Benutzung (im Lesesaal)

13:20 Uhr

Titel 4 und 5 schaue ich mir im öffentlichen Bereich gegenüber des Eingangsbereiches an. Titel 4 könnte auch mit nach Hause genommen werden. Anschließend scanne ich beide Titel am Scanner im öffentlichen Bereich ab. Theoretisch wäre es möglich beide komplett einzuscannen.

Titel 4: 40 Seiten gescannt von 75 Seiten

Titel 5: 44 Seiten gescannt von 170 Seiten

Abgabe Titel 14:10 Uhr

14:45 Uhr Im Sonderlesesaal

Titel 1, 2, 3 wurden mir ausgegeben. Auf die Frage, ob ich scannen kann, antwortete die Mitarbeiterin, dass ich mit dem Handy scannen könne, aber die Bücher nicht mit aus dem Raum nehmen dürfe. Ansonsten nur mit Bleistift im Raum arbeiten.

- Niemand anderes ist im Lesesaal

Ich schaue mir die Titel ab und zu an, ab und an fotografiere offen mit dem Handy.

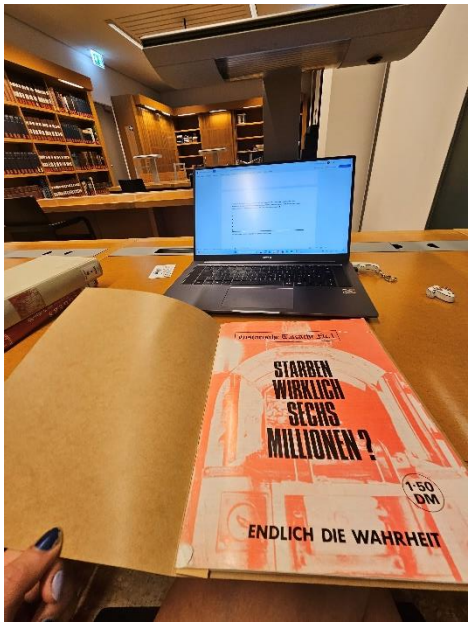

Von Titel 1 habe ich 10 von 39 Seiten abfotografiert

Von Titel 2 habe ich 16 Seiten 467 Seiten abfotografiert.

Von Titel 3 habe ich 14 Seiten 273 Seiten abfotografiert.

Stelle fest, dass ich größere Hemmungen habe, abzufotografieren, wenn ich beobachtet werde.

Abgabe Bücher 15:45 Uhr

Beobachtungen zur Benutzung der digitalen Sammlungen

Bis auf die Zeitung „ Der Freiheitskampf“, welche durch die NSDAP herausgegeben wurde und online frei zugänglich ist, konnte ich keine weiteren Titel ermitteln. Adressbücher aus der Zeit, welche durch die NSDAP herausgegeben wurde, gibt es viele, aber diese sind nicht relevant.

Der Freiheitskampf : amtliche Tageszeitung der NSDAP, Gau Sachsen / Stadtausgabe Dresden

Treffer 6 von 108
Zurück zur Ergebnisliste

Teilen | Literatur-verwaltung | Direktlink | Zur Merkliste

Medientyp: Elektronische Zeitung; Zeitung

Nachgewiesen in: Sächsische Bibliografie

Titel: Der Freiheitskampf : amtliche Tageszeitung der NSDAP, Gau Sachsen Stadtausgabe Dresden

Weitere Titel: Der Freiheitskampf ‹Dresden› / Stadtausgabe Dresden

Erschienen: Dresden: NS-Gauverl. Sachsen, 1932-1934
Dresden: Sächs. Landesbibliothek - Staats- u. Universitätsbibliothek, 2014-2014

Erscheinungsverlauf: 1932,51(1.März) - 1934,364(31.Dez.)

Sprache: Deutsch

Reproduktionsreihe: Digitale Sammlungen / Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden : Saxonica
Digitale Sammlungen / Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden : Historische Zeitungen

Hersteller der Reproduktion: Dresden: Sächs. Landesbibliothek - Staats- u. Universitätsbibliothek, 2014-2014

Reproduktionsnotiz: Digital. Ausg.: Dresden : Sächs. Landesbibliothek - Staats- u. Universitätsbibliothek, 2014. (Digitale Sammlungen / Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden : Historische Zeitungen; Digitale Sammlungen / Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden : Saxonica)

Schlagwörter: Zeitung ; Lokalpresse

Anmerkungen: Sachl. Benennung wechselt: 1932,51-101(30.Apr.): Ausgabe Dresden
Sachl. Benennung 1932,102(2.Mai) - 1933,48(25/26.Febr.): Ausgabe Ostsachsen
Sachl. Benennung 1933,49(27.Febr.)-77(31.März): Ausgabe Ostsachsen, Stadtausgabe Dresden

MEHR ANZEIGEN

Bestand der SLUB
1932,51(1.März) - 1934,364(31.Dez.); Bestand vor März 1932 s. bei d. Hauptausg. ohne Regionalisierung

Zugangsstatus: Freier Zugang

Open Access

› ZUGANG

› Zugang zur Ressource (via Digitale Sammlungen der SLUB)

› VERWEISE

Erscheint auch als (Online-Ausgabe):
› Der Freiheitskampf (SLUB)

Elektronische Reproduktion von:
› Der Freiheitskampf ‹Dresden› / Stadtausgabe Dresden (SLUB)

Fortsetzung:
› Der Freiheitskampf ‹Dresden› / A (SLUB)

Nachweis in der Sächsischen Bibliografie:
› Der Freiheitskampf (Säbi)

SLUB
› DIGITALE SAMMLUNGEN
Jahrgangsübersicht - Der Freiheitskampf
Bitte wählen Sie zunächst einen Jahrgang aus.
Der Freiheitskampf
Titel: Der Freiheitskampf
Erscheinungsort: Dresden
Sprache: Deutsch
Digitalisat: SLUB Dresden
URN: urn:nbn:de:bsz:14-db-id4171778609
PURL: http://digital.slub-dresden.de/id41717...
OAI-Identifier:
oai:de:slub-dresden:db:id-417177860
ZDB ID: 2803964-6
SLUB-Katalog (PPN): 417177860
Sammlungen: Historische Zeitungen
Zeitungen
Strukturtyp: Zeitung
Zeitung Der Freiheitskampf
1932
1933
1934
1932
1933
1934

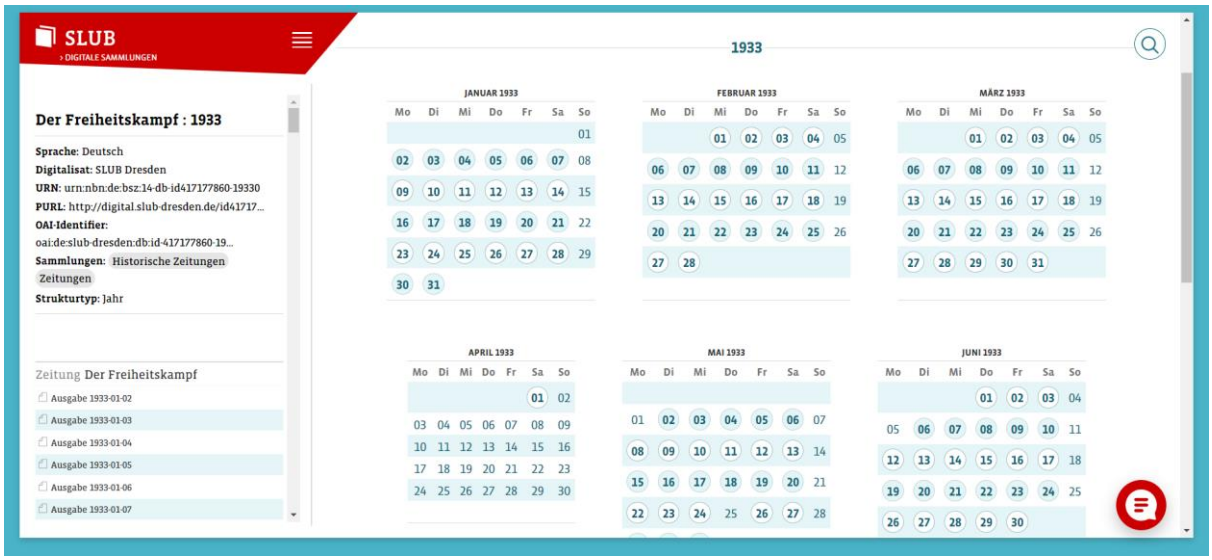
SLUB
› DIGITALE SAMMLUNGEN
1933
Der Freiheitskampf : 1933
Sprache: Deutsch
Digitalisat: SLUB Dresden
URN: urn:nbn:de:bsz:14-db-id417177860-19330
PURL: http://digital.slub-dresden.de/id41717...
OAI-Identifier:
oai:de:slub-dresden:db:id-417177860-19...
Sammlungen: Historische Zeitungen
Zeitungen
Strukturtyp: Jahr
Zeitung Der Freiheitskampf
Ausgabe 1933-01-02
Ausgabe 1933-01-03
Ausgabe 1933-01-04
Ausgabe 1933-01-05
Ausgabe 1933-01-06
Ausgabe 1933-01-07
JANUAR 1933
FEBRUAR 1933
MÄRZ 1933
APRIL 1933
MAI 1933
JUNI 1933
Mo Di Mi Do Fr Sa So

SLUB
› DIGITALE SAMMLUNGEN
[1] - 1
Der Freiheitskampf : 16.02.1933
Erscheinungsdatum: 1933-02-16
Sprache: Deutsch
Digitalisat: SLUB Dresden
Lizenz-/Rechtehinweis: Urheberrechtsschutz 1.0
Nutzungshinweis: Dokumente der NS-Zeit 1.0
Nutzungshinweis: Freier Zugang - Rechte vorbehalten 1.0
URN: urn:nbn:de:bsz:14-db-id417177860-193302163
PURL: http://digital.slub-dresden.de/id41717...
OAI-Identifier:
oai:de:slub-dresden:db:id-417177860-19...
Sammlungen: Historische Zeitungen
Strukturtyp: Ausgabe
Zeitung Der Freiheitskampf
1933
Der Freiheitskampf
Hitlers Abrechnung

Beobachtungsbogen Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Datum: 10., 11.07.

Bestellte Werke:

1. Nolywaika, Joachim:
   Die @Sieger im Schatten ihrer Schuld : Recht auf Wahrheit und Gerechtigkeit für Deutschland / Joachim Nolywaika. - Rosenheim : Kultur und Zeitgeschichte, Archiv der Zeit, c 1994. – 349 Seiten
   ISBN 3-920722-27-2
2. Ford, Henry:
   Beynelmilel Yahudi : otomobilin mucidi Amerikalı milyarder H. Ford Yahudiyi anlatıyor / H. Ford. - Ankara : Serdengeçti Neşriyatı, 1961. – 84 Seiten
3. Kulaszka, Barbara:
   Did six million really die? Report of the evidence in the Canadian “False News” trial of Ernst Zündel, 1988 / ed. by Barbara Kulaszka. – Toronto : Samisdat Publishers, 1992. – 562 Seiten

---

Beobachtungen zu Hinweisen zu Schrankenregelungen in der Benutzungsordnung

5) Bei Werken, die für die uneingeschränkte Benutzung nicht geeignet sind, kann das Entleihen vom Nachweis eines wissenschaftlichen oder beruflichen Zweckes abhängig gemacht werden.

§9 Reproduktion

(2) Für die Einhaltung der Urheber- und Persönlichkeitsrechte und sonstiger Rechte Dritter bei der Reproduktion und ihrem Gebrauch sind die Benutzerinnen oder Benutzer allein verantwortlich.

Beobachtungen zum Bestellverfahren im Online-Katalog 10.7.

1. Titel:

Titel:	**Die Sieger im Schatten ihrer Schuld** : Recht auf Wahrheit und Gerechtigkeit für Deutschland / Joachim Nolywaika
Verfasser/In:	Nolywaika, Joachim
Sprache/n:	Deutsch
Veröffentlichungsangabe:	Rosenheim : Kultur und Zeitgeschichte, Archiv der Zeit, c 1994
Umfang:	349 S : Ill ; 25 cm
Schriftenreihe:	Deutsche Geschichte **im** 20. Jahrhundert
ISBN:	3-920722-27-2 (Pp.)
Schlagwörter:	*Zweiter Weltkrieg / Kriegsschuldfrage *Geschichtsrevisionismus / Judenverfolgung ; Deutschland / Polen / UdSSR ; Rechtsradikale Schriften ; Zweiter Weltkrieg / Nachkriegszeit
Sachgebiete:	15.43 Deutsche Geschichte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart
Mehr zum Thema:	Dewey Dezimal-Klassifikation: 940.54/05
Mehr zum Titel:	Inhaltsverzeichnis
Standort:	Ha 18 ➔ Standort des Titels anzeigen
Signatur:	**G VI Ca 19**
Status:	ausleihbar
Aktuelle Verfügbarkeit:	Bitte selbst am Standort **ZwB Steintor-Campus, Geschichte, 2. OG** entnehmen.

➔ Nicht bestellbar, ausleihbar

2. Titel:

Datenschutz Copyright © 2011 OCLC

Zum Schutz Ihrer Daten muss das Fenster nach Benutzung durch Klick auf -Abmelden und schließen- geschlossen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt LBS Halle-Merseburg

Bestellen / Vormerken | Abmelden und schließen

Beynelmilel Yahudi : otomobilin mucidi Amerikali milyarder H. Ford Yahudiyi anlatiyor / Ford, Henry *1863-1947* (1961)

Publikationsform:	Buch/Zeitschrift
Standort:	**ZwB Vorderer Orient**
Signatur:	Ha 1:03 SA 8094
Status:	ausleihbar
Mediennummer:	3/1$000176540
Aktuelle Verfügbarkeit:	Ausleihbar

Benutzernummer: 000380236206
Passwort: ••••••
Anmelden
Bitte identifizieren Sie sich mit Ihrer Benutzernummer und dem Passwort. Die Benutzernummer befindet sich auf Ihrem Bibliotheks- oder Studentenausweis.
Passwort vergessen

Datenschutzrichtlinie

Hier finden Sie Informationen zum: Datenschutz

3. Titel:

Zum Schutz Ihrer Daten muss das Fenster nach Benutzung durch Klick auf -Abmelden und schließen- geschlossen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt LBS Halle-Merseburg

Bestellen / Vormerken | Abmelden und schließen

Did six million really die? : report of the evidence in the Canadian "False News" trial of Ernst Zündel - 1988 / Kulaszka, Barbara (1992)

Publikationsform:	Buch/Zeitschrift
Standort:	Magazin 1
Signatur:	M1:95 B 753
Status:	ausleihbar
Mediennummer:	3$000805602
Aktuelle Verfügbarkeit:	Ausleihbar

Benutzernummer: 000380236206
Passwort: ••••••
Anmelden
Bitte identifizieren Sie sich mit Ihrer Benutzernummer und dem Passwort. Die Benutzernummer befindet sich auf Ihrem Bibliotheks- oder Studentenausweis.
Passwort vergessen

Datenschutzrichtlinie

Hier finden Sie Informationen zum: Datenschutz

Beobachtungen zur Bücherausgabe 11.07.

1. Titel: steht in der Freihand an der Campus-Bibliothek am Steintor Autorin suchte Titel um 17:55 Uhr.
2. Titel: liegt an der Campus-Bibliothek am Steintor zur Abholung. Wurde ausgegeben. Ich neheme es nicht mit nach Hause. 17:35 Uhr
3. Titel: wurde zur Ausleihe außer Haus an der Ortsleihe ausgegeben. Autorin nimmt es nicht mit nach Hause. Kopieren und einscannen ist gegen Geld gestattet Scanner steht direkt neben der Bücherausgabe im Lesesaal. Offensichtliches fotografieren aus dem Werk im Lesesaal wurde nicht kommentiert (22 Seiten aus dem Robert Faurisson Kapitel abfotografiert). 15:05 Uhr

Beobachtungen zur Benutzung im Lesesaal 11.07.

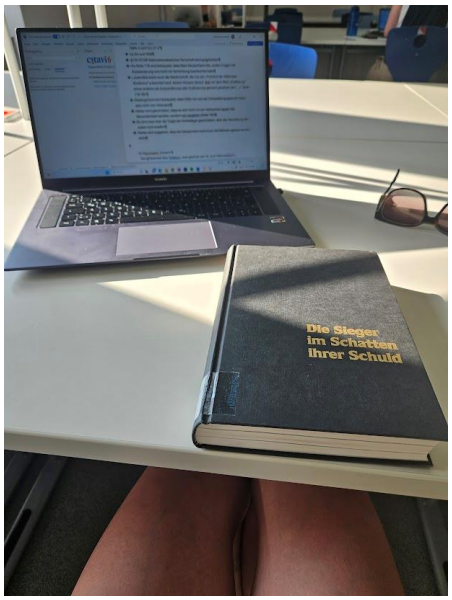

1. Titel: Konnte dem Regal im Freihandbereich entnommen werden. 28 Seiten abfotografiert. Autorin nimmt Titel nicht mit nach Hause. Wäre aber möglich. 18:00

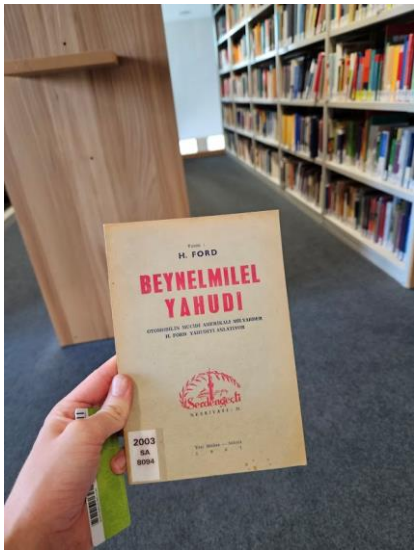

2. Titel wurde an der Buchausgabe am Steintor ausgegeben zur Außer-Haus-Benutzung. Ich sagte, dass ich nur etwas nachschauen wolle und es gleich zurückgebe. 17.40 Uhr

3. Titel: Autorin nimmt es nicht mit nach Hause, sondern schaut es gründlich im Lesesaal durch. Kopieren und einscannen ist gegen Geld gestattet. Scanner steht direkt neben der Bücherausgabe im Lesesaal. Offensichtliches fotografieren aus dem Werk im Lesesaal wurde nicht kommentiert (22 Seiten aus dem Robert Faurisson Kapitel abfotografiert, insgesamt 561 Seiten). Nach Benutzung wies ich die SHK daraufhin, dass dieser Titel vielleicht nicht ausgegeben werden sollte, aufgrund der holocaustleugnenden Aussagen. Er wirkte etwas überfordert und sagte dann, dass er es weitergebe.

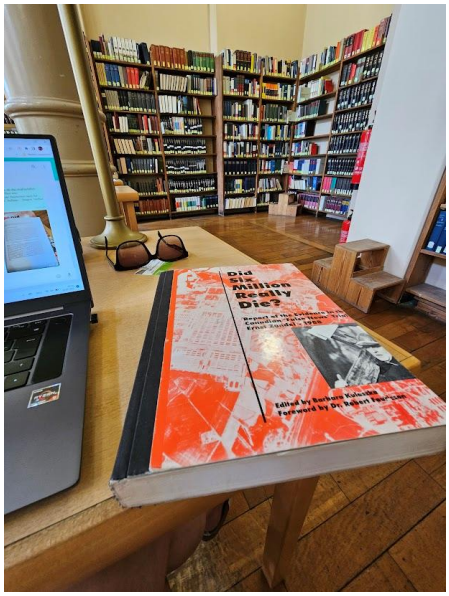

Beobachtungen zur Benutzung der digitalen Sammlungen

Es konnten keine relevanten Titel gefunden werden

Beobachtungsbogen Zentrale Landesbibliothek Berlin

Datum: 14.7.2023

Bestellte Werke:

1. Kollwitz-Seldte, Berndt zu:
   Das @Weißbuch : Dokumente zur Vorgeschichte des Krieges ; über ein halbes Jahrhundert die Wahrheit verschwiegen! / Berndt zu Kollwitz-Seldte. – Langenau: Independence-Ed., 2000- 499 Seiten
   ISBN 3-00-006496-6
2. Reynouard, Vincent:
   Die @Wahrheit über Oradour : was geschah am 10. Juni 1944 wirklich? ; Rekonstruktion und Forschungsbericht eines Franzosen / Vincent Reynouard. Gilching : Druffel & Vowinckel, 2014. – 448 Seiten
   ISBN 978-3-8061-1132-3
3. Richter, Edelbert:
   Für ein Ende der Halbwahrheiten : Korrekturen an unserem Bild von Judentum und Nationalsozialismus / Edelbert Richter. – Berlin: Edition Sonderwege, 2018. – 448 Seiten
   ISBN 978-3-944872-84-1
4. Walendy, Udo:
   Die @Schuldfrage des II. Weltkrieges : Vortrag, gehalten am 16.1.1987 in Hamburg / Udo Walendy. - Leipzig ; Frankfurt am Main : Deutsche Nationalbibliothek. – Elektronische Reproduktion von: Walendy, Udo: Die Schuldfrage des II. Weltkrieges
5. Walendy, Udo:
   Truth for Germany : the guilt question of the Second World War / Udo Walendy. [Übers.: Monika Fleck ; William Albach]. - Vlotho/Weser : Verlag für Volkstum u. Zeitgeschichtsforschung, 1981. - 536 Seiten

---

Beobachtungen zu Hinweisen zu Schrankenregelungen in der Benutzungsordnung §6 Nutzung der Bibliotheken und Medien

3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihnen zur Verfügung gestellten Medien und digitalen Angeboten zu beachten. Sie stellen die Bibliotheken diesbezüglich von jeder Haftung frei.

§7 Besondere Regelungen für einzelne Mediengruppen und Serviceangebote

1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder wegen ihres Erhaltungszustandes oder aus anderen Gründen nur in den Bibliotheken benutzt werden dürfen (Präsenzbestände), sind als solche besonders gekennzeichnet und von der Ausleihe ausgeschlossen

---

Beobachtungen zum Bestellverfahren im Online-Katalog

Alle fünf Titel wurden am 13.07. direkt in der ZLB, Berliner Stadtbibliothek, an der Breiten-Straße im Anschluss an die Registrierung in der Bibliothek bestellt.

Die Mitarbeiterin stellte keine Nachfragen an zu den Titeln.

Sie teilte mir mit, dass die Titel am nächsten Tag, ab 15 Uhr, zur Abholung bereitstünden. Titel Nummer 2 kann nur im Lesesaal eingesehen werden. Titel Nummer Drei kann in der Amerika-Gedenkbibliothek abgeholt werden.

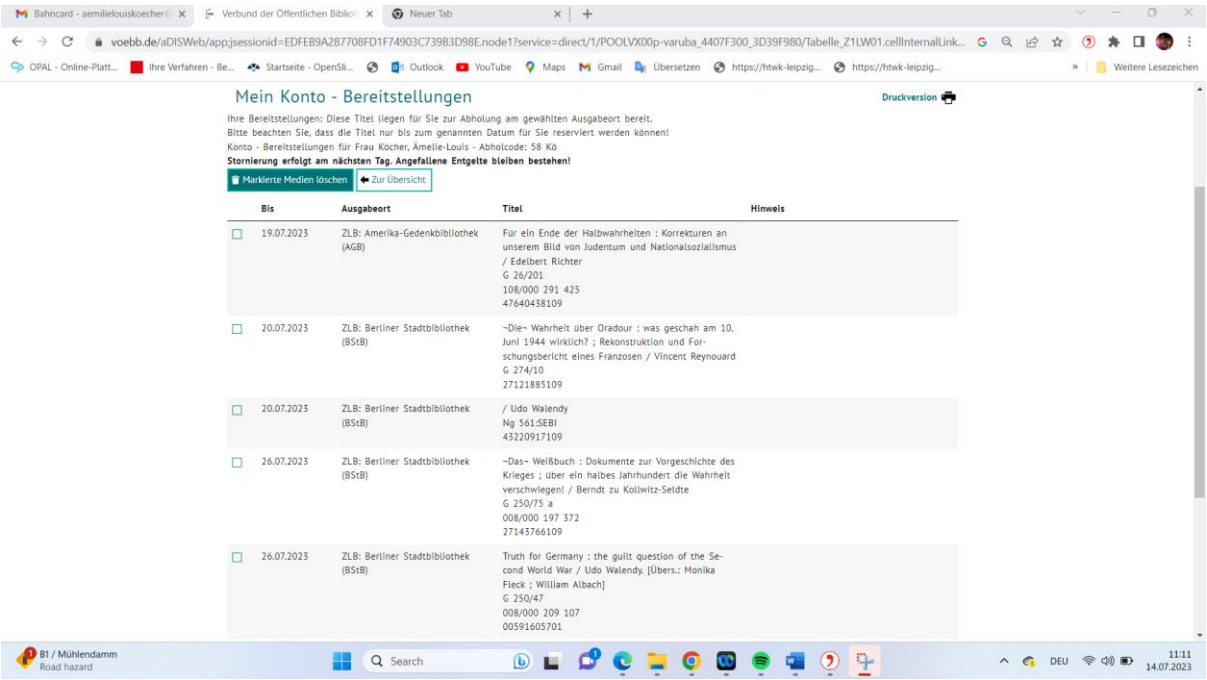

Beobachtungen zur Bücherausgabe

Titel 3 14.07.23 – Amerika-Gedenkbibliothek
Ausgabe des Buches an der Selbst-Abholung. Ausliehe am Ausleihautomaten. Für Ausleihe freigegeben. Demnach kann auch alles reproduziert werden -> ZLB keine Kontrolle was mit den Passagen, die strafbar sein könnten, passiert.

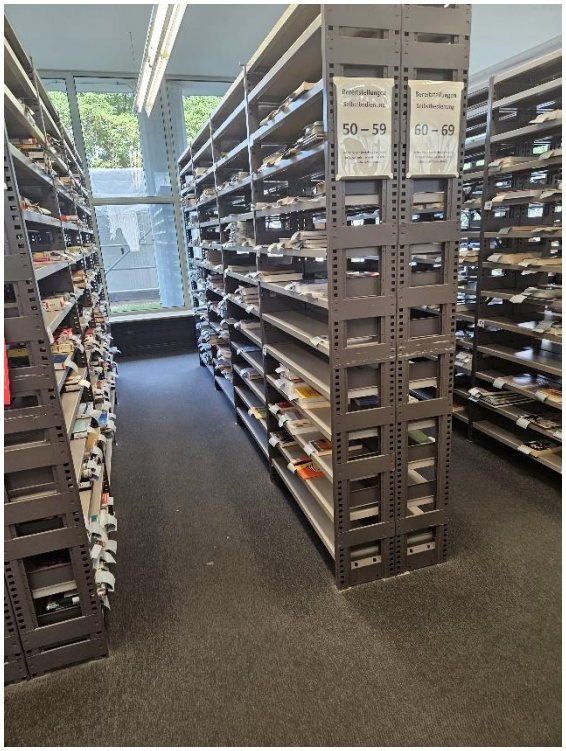

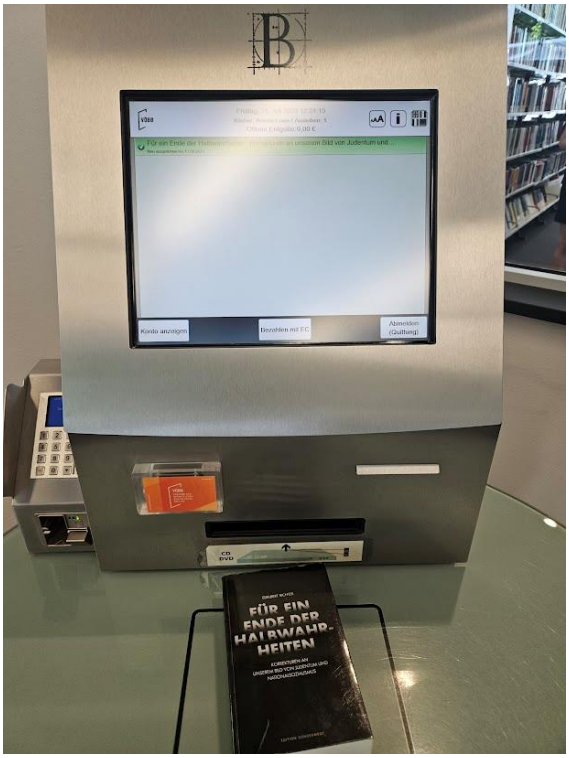

Titel 1, 2, 4 und 5

Konnten in der Berliner Stadtbibliothek 13:40 Uhr dem Abholregal entnommen werden

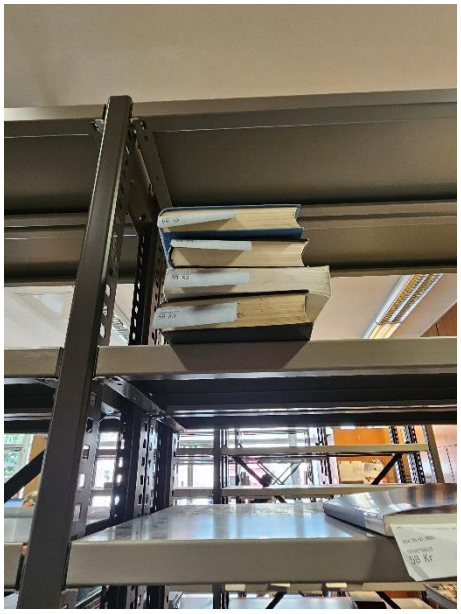

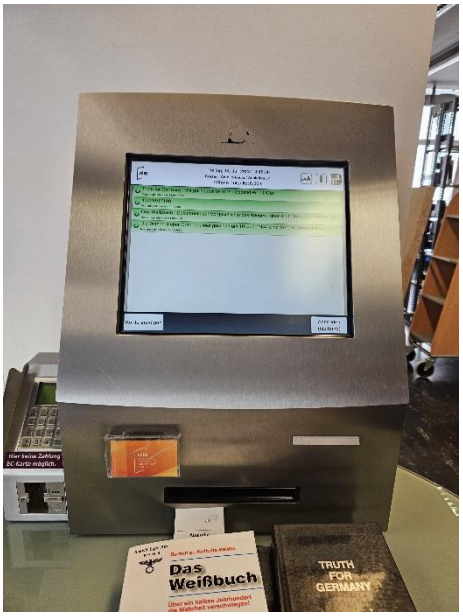

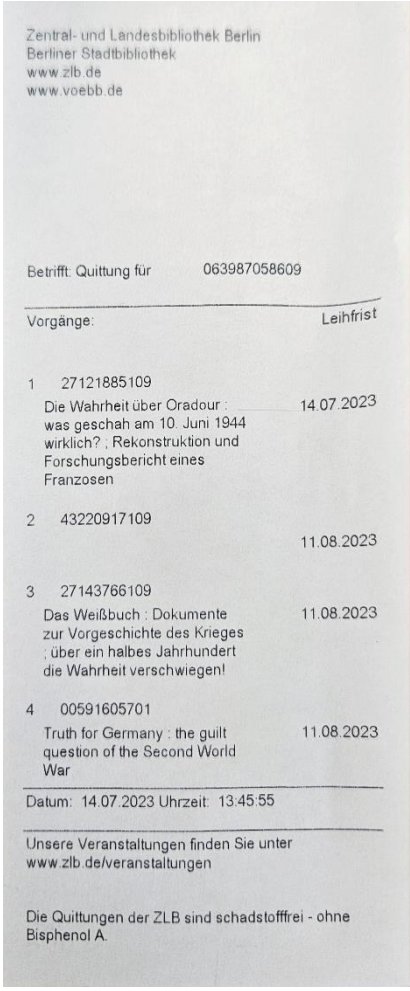

Zentral- und Landesbibliothek Berlin
Berliner Stadtbibliothek
www.zlb.de
www.voebb.de

Betrifft: Quittung für 063987058609

Vorgänge:		Leihfrist
1	27121885109 Die Wahrheit über Oradour : was geschah am 10. Juni 1944 wirklich? ; Rekonstruktion und Forschungsbericht eines Franzosen	14.07.2023
2	43220917109	11.08.2023
3	27143766109 Das Weißbuch : Dokumente zur Vorgeschichte des Krieges ; über ein halbes Jahrhundert die Wahrheit verschwiegen!	11.08.2023
4	00591605701 Truth for Germany : the guilt question of the Second World War	11.08.2023

Datum: 14.07.2023 Uhrzeit: 13:45:55

Unsere Veranstaltungen finden Sie unter www.zlb.de/veranstaltungen

Die Quittungen der ZLB sind schadstofffrei - ohne Bisphenol A.

Beobachtungen zur Benutzung im Lesesaal

Titel Nr. 3:

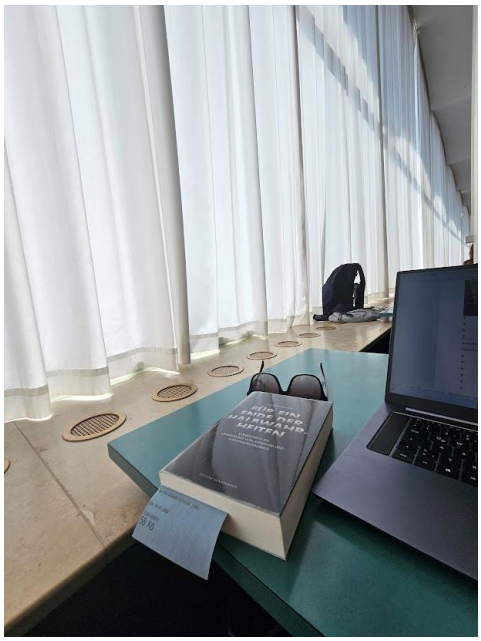

Das Buch wurde im Freihandbereich gelesen und eingesehen. 12:00 bis 12:30. Es wurden Seiten eingescannt

Titel 1, 2, 4, 5 konnten dem Selbstabholregal entnommen werden und am Selbst-Scanner ausgeliehen werden. 13:45 Uhr Titel 2 ist ausschließlich für die Im-Haus-Benutzung ausgeschrieben und muss am Abend wieder zurückgegeben werden. Ein Fähnchen mit „Benutzung nur im Lesesaal“ weist darauf hin.
Im gesamten Haus gibt es nur einen funktionierenden Scanner in den Berlin-Sammlungen. Dort scannte ich 69 Seiten von Titel 2 ein.

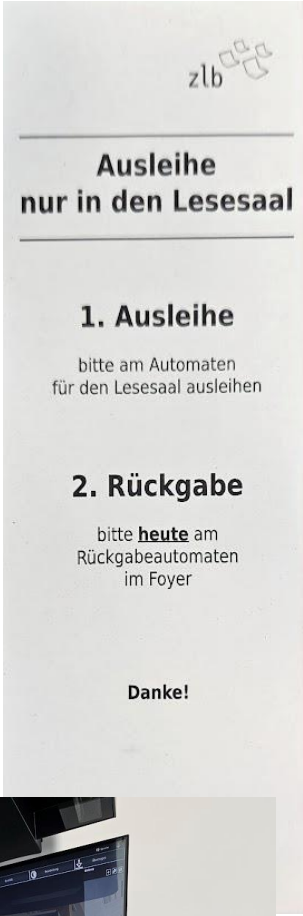

Titel Nr. 1, 4, 5 sind jetzt bis 11.08. ausgeliehen und könnten mit nach Hause genommen werden.

Abgabe um 14:45 Uhr am Rückgabeautomaten

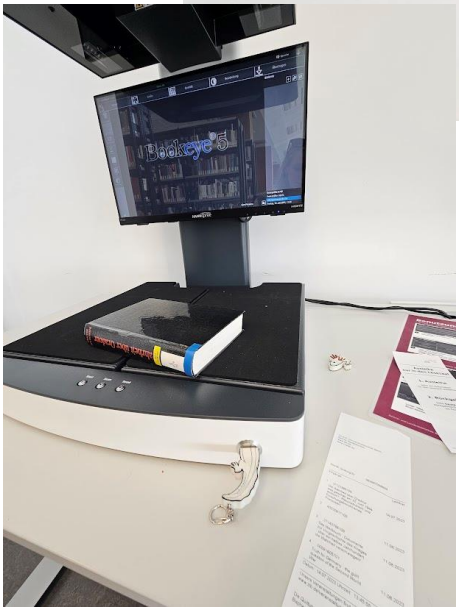

Beobachtungen zur Benutzung der digitalen Sammlungen

-keine Titel gefunden -

Arbeitsliste eventueller Titel für Mystery Shopping

Titel, besitzende Bibliotheken, vermutlicher Straftatbestand, Überlegungen

1. Christorphersen, Thies:
   Die @Auschwitz-Lüge : Lügen haben lange Beine! / Thies Christorphsen. – Leipzig : Verlag der Schelm, 2019. – 92 Seiten
   ISBN 978-3-947190-51-5

➔ DNB
➔ Nachdruck von 1979
➔ §130 StGB, Holocaust-Leugnung, Original war auf BpjM-Liste
➔ ist voller holocaustleugnenden Theorien und besitzt Vorworte von Einzelpersonen, die bekannt sind Holocaustleugnende Aussagen zu treffen (Friedrich Grimm, Wilhelm Stäglich, Manfred Roeder). Der Titel „Die Auswitz-Lüge“ allein müsste eigentlich stutzig machen

2. Ford, Henry:
   Der @internationale Jude / Band 1 und 2 / Henry Ford. - [Faksimile der 1922 erschienen 19. bzw. 11. Aufl.]. - Viöl/Nordfriesland: Archiv-Edition, 2002. – 199 Seiten, 170 Seiten
   ISBN 3932878965

➔ Nachdruck
➔ Slub

3. Ford, Henry:
   Der @internationale Jude : ein Weltproblem / Henry Ford ; die Übertragung ins Deutsche besorgte Hofrat Paul Lehmann. – 1. Nachkriegsauflage der deutschsprachigen Ausgabe. - Liverpool, W. Va. : White Power Publications, 1979. – 353 Seiten
   DNB
   Nachdruck
   ULSA hat die türkische Übersetzung

4. Graf, Jürgen:
   Das @Konzentrationslager Stutthof und seine Funktion in der nationalsozialistischen Judenpolitik / Jürgen Graf : Carlo Mattogno. – 1. Auflage. - Hastings: Castle Hill Publishers, 1999. – 142 Seiten
   ISBN 1-902619-01-3

➔ DNB, Slub
➔ §130 Verherrlichung von NS-Taten
➔ Liste BPJM

5. Hackert, Wolfgang:
   Die @jüdische Epoche : ordo ab chao / Wolfgang Hackert. – Gröditz : Verlag Libergraphix, 2011. – 479 Seiten
   ISBN 978-3-941730-02-1

➔ DNB, SLUB
➔ §130
➔ Liste BPjM

6. Hardo, Trutz:
   Molar oder Höhenflug eines gefalterten Vordichters / Trutz Hardo. – 1. Auflage. - Neuwied : Silberschnur, 1996.
   ISBN 978-3-931652-00-5
   (Teil 3, Jedem das Seine : ein Siebenfarbroman.)

➔ DNB
➔ Beschlagnahmt laut BPJM

7. Harwood, Richard:
   Starben wirklich sechs Millionen? : endlich die Wahrheit / von Richard Harwood. – Vlotho (Weser): Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung, 1975. – 39 Seiten
   (Historische Tatsachen ; Nr. 1)

➔ SLUB und DNB
➔ §130 StGB
➔ Liste BPjM

8. Hiemer, Ernst:
Der @Giftpilz / Ernst Hiemer ; Adrian Preißinger. - Unveränderter Nachdruck (Neusatz in Antiqua) der im Stürmer Verlag, Nürnberg, 1938, erschienenen 1. Auflage. – Leipzig: Verlag der Schelm, 2016. – 55 Seiten

➔ DNB
➔ Nachdruck des Originals
➔ §130 StGB
➔ Liste BpjM

9. Huthmacher, Richard Alois:
„Wenn ich einen Juden taufe, will ich ihn an die Elbbrücke führen, einen Stein an den Hals hängen und ihn hinab stoßen ...“ : LUTHER, ADOLF HITLER UND DIE JUDEN – ZU ZEITEN VON LUTHER WIE IN DENEN VON „CORONA“: LUG, TRUG UND GEWALT ALS MOVENS UND AGENS GESELLSCHAFTLICHEN LEBENS UND INDIVIDUELLEN SEINS. BAND 6 / Richard Alois Huthmacher. – 1. Auflage. - Landshut : Richard A. Huthmacher, 2022. – Online-Publikation

➔ Digitale Sammlung DNB

10. Kaden, Eric:
Kurt Eggers : vom Freikorps zur Waffen-SS; eine Biographie. – 1. Auflage. – Dresden: Winkelried, 2008. – 273 Seiten
ISBN 978-3-938392-00-3

➔ DNB und Slub
➔ BPJM

11. Kollwitz-Seldte, Berndt zu:
Das @Weißbuch : Dokumente zur Vorgeschichte des Krieges ; über ein halbes Jahrhundert die Wahrheit verschwiegen! / Berndt zu Kollwitz-Seldte. – Langenau: Independence-Ed., 2000- 499 Seiten
ISBN 3-00-006496-6

➔ §130, Billigung und Verleumdung des nationalsozialistischen begangenen Angriffskrieges auf Polen gegen das Völkerstrafgesetzbuch
  - Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) § 13 Verbrechen der Aggression
  - (1) Wer einen Angriffskrieg führt oder eine sonstige Angriffshandlung begeht, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.[1]

➔ ZLB

12. Kulaszka, Barbara:
Did six million really die? Report of the evidence in the Canadian “False News” trial of Ernst Zündel, 1988 / ed. by Barbara Kulaszka. – Toronto : Samisdat Publishers, 1992

➔ DNB, ULSA

➔ Holocaust-Leugnung, bejahende Review zu „Harwood: starben wirklich sechs Millionen?“, Sammlung von Argumenten von Holocaust-Leugnern in direkten Zitaten

13. McLaughlin, Michael:
Die ethnische Säuberung, die Millionen Deutschen das Leben kostete / Michael McLaughlin ; Übersetzung: Jochen Fürst. – Leipzig: Verlag der Schelm, 2017.- 45 Seiten. –

➔ DNB

➔ §130

[1] § 13 VStGB - Einzelnorm 2023.

14. Mahieu, Jacques de:

Volk – Nation – Rasse : Grundlagen der Biopolitik / Jacques de Mahieu. – [Riesa] : DS-Verlag, [2003]. – 124 Seiten

ISBN 3-9805844-7-X

➔ DNB, SLUB

➔ Sehr subtiler Rassismus bis zur Hälfte des Buches

➔ Bis dann ab der Hälfte von übergeordneten Rassen die Rede ist. Zitat S. 52-53:

„Grundsätzlichkeit der Rassen in der Welt

Die Fruchtbarkeit der „niederstehenden“ und die relative Sterilität der „höherstehenden“ Rassen sind Tatsachen, die sich nicht nur in mehrrassigen Gemeinschaften, sondern weltweit ergeben. […] Eines Tages weren die Weißen auf ihren Ursprungsboden zurückgetrieben sein von Völkern, die ihnen an Qualität unterlegen sind, sie aber an Zahl weit übertreffen. […] Der Krieg zwischen weißen Nationen müßte durch den zwischen der weißen und der farbigen Welt ersetzt werden[…]“ -> § 130

➔ Ist nicht so offensichtlich beim ersten durchblättern, da wirkt erst einmal noch alles nach Graubereich, man muss schon ganz genau lesen, damit man rassendiskrimierende Aussagen findet

➔ Am Ende des Buches Zitat von Kurt Eggers

15. Nolywaika, Joachim:

Die @Sieger im Schatten ihrer Schuld : Recht auf Wahrheit und Gerechtigkeit für Deutschland / Joachim Nolywaika. - Rosenheim : Kultur und Zeitgeschichte, Archiv der Zeit, c 1994. – 349 Seiten

ISBN 3-920722-27-2

➔ ULSA und DNB

➔ §130 STGB Nationalsozialistische Herrschaft wird gutgeheißen

➔ Ab Seite 178 wird behauptet, dass Nazi-Deutschland die „Juden-Frage“ mit Auswanderung und nicht mit Vernichtung beantwortet habe

➔ *„Jedenfalls bietet auch die Niederschrift, die uns als „Protokoll der Wannsee-Konferenz“ präsentiert wird, keinen Hinweis darauf, daß mit dem Wort*

„Endlösung“ etwas anderes als Auswanderung oder Evakuierung gemeint gewesen sei (…)“ Seite 179-180

- ➔ Weitergehend wird behauptet, dass Hitler nur von der Umsiedelung gewusst habe, aber nicht vom Holocaust
- ➔ Weiter wird geschrieben, dass es sich nicht um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit handele, sondern ein Vergehen (Seite 183)
- ➔ Es wird zwar über die Tragik der Arbeitslager geschrieben, aber die Vernichtung der Juden nicht erwähnt
- ➔ Weiter wird suggeriert, dass die Gaskammern erst durch die Alliierten gebaut worden seien

16. Reynouard, Vincent:
    Die @Wahrheit über Oradour : was geschah am 10. Juni 1944 wirklich? ; Rekonstruktion und Forschungsbericht eines Franzosen / Vincent Reynouard. - Gilching : Druffel & Vowinckel, 2014.
    ISBN 978-3-8061-1132-3

- ➔ DNB, ZLB
- ➔ BPJM Liste
- ➔ In Frankreich verurteilt wegen Holocaust-Leugnung insbesondere in diesem Werk
- ➔ https://de.wikipedia.org/wiki/Vincent_Reynouard

17. Richter, Edelbert:
    Für ein Ende der Halbwahrheiten : Korrekturen an unserem Bild von Judentum und Nationalsozialismus / Edelbert Richter. – Berlin: Edition Sonderwege, 2018. – 448 Seiten
    ISBN 978-3-944872-84-1

- ➔ DNB, ZLB
- ➔ Kapitel 2 „Was wir heute Völkermord nennen“ -> krasser Antisemtismus, der behauptet das Judentum würde alle andern Völker verschlingen wollen
- ➔ Von Seite 92 bis 109 wird Deutschland vermehrt als diejenigen dargestellt, die Frieden wollten. Autor selbst schweigt zum Holocaust, aber zeigt eindeutige

Tendenzen, dass er diesen in Frage stellt. Und findet man solle auch mal den anderen Historikern zuhören. Er behauptet, dass der Holocaust instrumentalisiert wurde und wird.

➔ Teile des Buches sind sicherlich strafrechtlich relevant – nicht alles – vieles geht auch als Meinungsäußerung durch

18. Rudolf, Germar:
    Grundlagen zur Zeitgeschichte. Ein Handbuch über strittige Fragen des 20. Jahrhunderts/ Germar Rudolf. - Grabert, Tübingen 1994
    ISBN 3-87847-141-6

➔ Verurteilter Holocaustleugner

19. Rudolf, Germar:
    Vorlesungen über den Holocaust : strittige Fragen im Kreuzverhör / Germar Rudolf. - Hastings: Castle Hill Publishers, 2005. – 571 Seiten
    ISBN 1-902619-07-2

➔ DNB, Slub

➔ Beschlagnahmungsliste BPJM

20. Schirach, Henriette von:
    Anekdoten um Hitler : Geschichten aus einem halben Jahrhundert / geschrieben und herausgegeben von Henriette von Schirach. – Berg/Starnberger See : Türmer-Verlag, 1980
    ISBN 978-3-87829-061-2

➔ DNB

➔ Liste BPjM

21. Schröcke, Helmut:
    Der @Zweite Weltkrieg : Ursache, Hintergründe, Kriegsschuld, Folgen / Helmut Schröcke. – Tübingen : Grabert, 2009. – 399 Seiten
    ISBN 978-3-87847-252-0

➔ DNB
➔ §130 StGB

22. Schrönghamer-Heimdal, Franz:
Judas, der Weltfeind : was jeder über die Juden wissen muß ; die Judenfrage als Menschheitsfrage und ihre Lösung im Lichte der Wahrheit ; gemeinverständlich dargestellt / von F. Schrönghamer-Heimdal. – Unveränderter Nachdruck (Neusatz in Antiqua) der im Deutschen Volks-Verlag, München, 1919, erschienenen 1. Auflage. – Leipzig: Verlag der Schelm, 2015. – 77 Seiten
ISBN 978-3-9817521-3-7
➔ DNB
➔ § 130 StGB

23. Seegers, Wolfgang:
Wie die beiden Weltkriege "gemacht" wurden : Greuelpropaganda und Massenverbrechen; Kollektivscham? / Wolfgang Seegers. - Tübingen: Grabert, 1988
➔ SLUB
➔ § 130 StGB

24. Stäglich, Wilhelm:
Auschwitz : a judge at the evidence / by Wilhelm Stäglich : translation by Thomas Francis. – 3rd., corrected edition. – Uckfield: Castle Hill publishers, February 2015. – 416 Seiten
ISBN 978-1-59148-074-7
➔ DNB
➔ §130 StGB, Übersetzung von Auschwitz-Mythos
➔ ist die englische Übersetzung von „Ausschwitz-Mythos“ – laut Katalogdaten (Titel 4, bei dem ich aktuell nicht weiß, wo die Bestellung hin ist) – also genauso strafrechtlich relevant. Schon der Klappentext *„Auschwitz is the epicenter of the Holocaust. There is no place on earth where more people are*

said to have been murdered than at Auschwitz (…) When we dig deeper into the rulings of these trials and the actual evidence they are based upon, however, the story looks quite differently. The late Wilhelm Stäglich, until the mid- 1970s a German judge, has so far been the only legal expert to critically analyze the foundations of what we know about Auschwitz. His research results as presented in this book, leave the reader at times breathless when confronted with the incredibly scandalous way the Allied victors and later the German judicial authorities bent and broke the law in order to come to politically foregone conclusions.(…)" sollte schon stutzig machen.[2]

25. Stäglich, Wilhelm:
    Der @Auschwitz-Mythos : Legende oder Wirklichkeit? : Eine kritische Bestandsaufnahme / Wilhelm Stäglich. – Tübingen : Grabert, 1979. – XI, 467 Seiten
    ISBN 978-3-87847-042-7

➔ DNB, Slub

➔ §130 StGB, Holocaust-Leugnung, Liste BPjM

26. Thion, Serge:
    Historische Wahrheit oder politische Wahrheit? : Die Macht der Medien: der Fall Faurisson / Serge Thion. – Berlin: Verlag der Freunde, 1994. -305 Seiten
    ISBN 978-3-9803896-0-0

➔ DNB

➔ Im Buch wird auf sehr subtile Weise der Holocaust geleugnet. Die Existenz der Gaskammern in Auschwitz wird in Frage gestellt

27. Der @Untermensch / Adrian Preißinger. – Unveränderter Nachdruck der 1942/43 im Nordland Verlag, Berlin, erschienenen illustrierten Original-Broschur. – Leipzig : Verlag der Schelm, 2019. – 56 ungezählte Seiten

[2]

ISBN 978-3-947190-46-1

➔ DNB

➔ §130 StGB, menschenverachtend

➔ nur weil wissenschaftlicher Quellentext draufsteht, heißt es nicht, dass es einer ist. Auf der Rückseite steht *„unveränderter Nachdruck der 1942/43 im Nordland-Verlag, Berlin, erschienen illustrierten Original-Broschur.“* Das Werk enthält Kommentare, die ein menschenverachtendes und antisemitisches Menschenbild vermitteln und die Deutschen als die „besseren Menschen“ darstellt. Am Ende sind weitere Nachdruck des Verlages aus der NS-Zeit aufgelistet.

➔ Nachdruck

28. Waldstein, Thor von:
"Wir Deutsche sind das Volk" : zum politischen Widerstandsrecht der Deutschen nach Art. 20.4 Grundgesetz in der Flüchtlingskrise / Thor von Waldstein. – 2. Auflage. - Steigra : Institut für Staatspolitik, 2016. – 51 Seiten
ISBN 978-3-939869-28-3

➔ UlSA und DNB

➔ Grenzbereich

29. Walendy, Udo:
Die @Schuldfrage des II. Weltkrieges : Vortrag, gehalten am 16.1.1987 in Hamburg / Udo Walendy. - Leipzig ; Frankfurt am Main : Deutsche Nationalbibliothek. – Elektronische Reproduktion von: Walendy, Udo: Die Schuldfrage des II. Weltkrieges

➔ DNB

➔ §130

➔ Autor mehrfach verurteilt wegen Volksverhetzung

➔ Schon 1964 erschien sein eigenes Buch *Wahrheit für Deutschland – Die Schuldfrage des Zweiten Weltkriegs*, das 1979 von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften wegen seiner Darstellung der Abläufe, die zum Krieg geführt hatten, indiziert wurde, also nicht mehr öffentlich beworben oder

an Jugendliche abgegeben werden durfte.[8] Die Indizierung wurde 1994 nach langem Rechtsstreit aufgrund einer Verfassungsbeschwerde Walendys aufgehoben, da das Bundesverfassungsgericht auch eine mutmaßlich verzerrte Darstellung noch als wissenschaftliche Arbeit geschützt ansah. Einen erneuten Versuch zur Indizierung des Werks gab die Bundesprüfstelle 2001 wegen negativer Einschätzung der Erfolgsaussichten in einem erneuten Gerichtsverfahren auf. (Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/Udo_Walendy)

➔ DNB, Slub, ZLB

➔ ZLB Englische Übersetzung

30. Woltersdorf, Hans Werner (Verfasser):
Hinter den Kulissen der neuen Weltordnung : Zeitkritik ohne Tabus / Hans Werner Woltersdorf. – Tübingen: Grabert, 2001.
ISBN 978-3-87847-193-6
➔ DNB
➔ Auf Liste der BPJM